Strafrechtspr...

Heinrich Harburger



Germany

Strafrechtspraktikum.

Strafrechtliche Fälle

zum

akademischen Gebrauch und zum Selbststudium

gesammelt und bearbeitet

von

Dr. Heinrich Harburger,
k. Landgerichtsrat und Privatdozent in München.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1892.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart

Vorwort.

Seitdem durch das am 23. November 1890 ergangene, neue preußische Regulativ für die juristischen Prüfungen mit vollem Recht auf seminaristische Uebungen sehr großes Gewicht gelegt worden ist, macht sich in höherem Maße als bisher das Bedürfnis nach einer reichen Auswahl von Strafrechtsfällen geltend, die sich zur Besprechung und Bearbeitung in solchen Vorlesungen eignen. Deshalb dürfte, obwohl bereits die — ganz vorzüglichen — Sammlungen von Bar und Dochow-Liszt vorhanden sind, noch leicht für eine weitere solche Raum sein, und ich habe aus diesem Grunde dem Wunsche des Herrn Verlegers, ein „Strafrechtspraktikum" zu schaffen, nachkommen zu sollen geglaubt.

Die Quellen, aus welchen ich hierfür geschöpft habe, sind zum größten Teile andere als jene der genannten Autoren. Insbesondere habe ich auch zahlreiche, bisher ungedruckte Fälle aufgenommen, die ich teils in meiner staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Laufbahn erlebt, teils von Kollegen aus der Praxis mitgeteilt erhalten habe. Es werden darum, außer den beiden der Vollständigkeit halber nicht wohl entbehrlichen typischen Fällen William King Thomas (Keith) und Rose-Rosahl-Schliebe, schwerlich in der vorliegenden Sammlung sich Beispiele finden, die bereits in einer der beiden anderen Aufnahme erhalten haben.

Hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Fälle, von welchen Nr. 1—91 vorwiegend dem sog. allgemeinen Teil gewidmet sind, habe ich, soweit nicht didaktische Gründe eine Abweichung erforderten, eine gewisse Systematik beobachtet, so daß es nicht allzu schwer sein dürfte, sich unter denselben zurecht zu finden.

Für alle Deliktsarten Beispiele zu geben, schien mir nicht nötig; es dürfte genügen, die wichtigeren derselben berücksichtigt zu haben.

Die mir gestellte Aufgabe beschränkte sich auf das Gebiet des materiellen Strafrechts; trotzdem hielt ich es — schon im Interesse der Mannigfaltigkeit in der Darstellung, sowie behufs Ermöglichung einer tiefergehenden Erörterung einzelner Streitfragen — für angemessen, Fälle in den verschiedensten Prozeßstadien vorzuführen. Hierdurch sind zugleich — vergl. besonders die Beispiele Nr. 91, 238, 70, 88, 89, 9, 226, 178, 43, 180, 39, 77, 63, 172, 83, 90, 15, 56, 238, 71, 80, 101, 87, 78, 154, 151, 13, 105, 121, 31 und 254 — wenigstens die Anknüpfungspunkte für gelegentliche weitere Fragen und Betrachtungen auch auf dem Gebiete des Strafprozeßrechtes gegeben.

München, im Juli 1892.

Heinrich Harburger.

1.

Zur Verhütung der übergroßen Beschädigung der im Gemeindebezirk B. bestehenden Wege durch Frachtfuhrwerke, insbesondere durch mit Ziegelsteinen beladene Wagen, wurde auf Grund des § 366 Ziff. 10 St.G.B. eine Polizeiverordnung dahin erlassen, daß die fraglichen Wege in Zukunft, abgesehen von landwirtschaftlichen Fuhrwerken, nur mehr mit einem Ladegewicht von 1500 Kilogramm befahren werden dürften. Gegen diese am 31. März 1891 in Kraft getretene Verordnung beschritten die beteiligten Ziegeleibesitzer den Beschwerdeweg, machten aber zugleich ein Angebot auf Leistung von Aversalentschädigungen für die Abnützung der Wege durch ihre Fuhrwerke. Auf Grund dessen wurde schließlich die erwähnte Polizeiverordnung vorläufig außer Kraft gesetzt, jedoch vorbehaltlich ihrer erneuten Inkraftsetzung für den Fall, daß das Beschwerde- oder das eingeleitete Vereinbarungsverfahren resultatlos verlaufen sollte. Bevor diese Suspendierung der Polizeiverordnung erfolgt war, hatten mehrere Ziegeleibesitzer verbotswidrig überladene Fuhrwerke durch ihre Knechte über die fraglichen Wege fahren lassen. Als hiewegen, nachdem inzwischen die Suspendierung verfügt war, ein Strafverfahren eingeleitet wurde, wendeten die Beschuldigten ein, daß mit Rücksicht auf die Außerkraftsetzung der Polizeiverordnung gemäß § 2 Abs. 2 St.G.B. eine Bestrafung nicht mehr eintreten dürfe.

2.

Am 15. Oktober 1870 hat die Theaterportierswitwe Karoline W. in der preußischen Stadt B. einen Brief, welcher an die bei ihr in Aftermiete wohnende Ballettänzerin Klara G. gerichtet war, eröffnet, um den Verfasser desselben zu erfahren, und den Brief so ungeschickt wieder geschlossen, daß Klara G. auf den ersten Blick

hin erkannte, daß eine Oeffnung durch eine unbefugte Person stattgefunden haben müsse. Karoline W. bestritt auf Vorhalt, sich mit dem Briefe beschäftigt zu haben, und, da kurz nach der Heimkehr der Klara G. gerade ein Polizeibeamter eintraf, um Erhebungen über einen bei Karoline W. vor einigen Tagen durch eine unbekannte Person versuchten Einbruchsdiebstahl anzustellen, gab Klara G. ihm von dem neuen Vorfall Kenntnis.

Zwei Wochen später entzweiten sich Karoline W. und Klara G. und infolgedessen gab die letztere ihre Mietwohnung bei der ersteren auf.

Da sie am 20. November hievon und von den sonstigen Vorkommnissen in ihrer bisherigen Wohnung einer andern Ballettänzerin erzählte, erfuhr sie von dieser, daß sie von ihrer Wohnung aus, die jener der Karoline W. gegenüber liegt, gesehen habe, wie die letztere den erwähnten Brief aufgemacht und gelesen, sowie mit dem Schließen des Couverts sich zu thun gemacht habe. Klara G. erstattete alsbald nach dieser Mitteilung der Polizei Anzeige und infolgedessen fand am 25. Februar 1871 gegen die Karoline W. Hauptverhandlung wegen Verletzung fremder Geheimnisse statt.

In dem neuen Strafgesetzbuch war aber inzwischen die unbefugte Brieferöffnung im Gegensatze zu § 280 des preußischen St.G.B. zu einem Antragsdelikt geworden.

Konnte Karoline W., obwohl Klara G. einen förmlichen Strafantrag bis dahin noch nicht gestellt hatte, am 25. Februar 1871 endgültig abgeurteilt werden? wenn nicht, konnte Klara G. noch einen Strafantrag stellen und wann endete eventuell die Frist hiefür?

3.

Der Schneidergeselle Sebastian U. hatte am 14. Februar 1876 in der L.schen Wirtschaft dem Schutzmann Wilhelm K. nach einem Wortwechsel mehrere Ohrfeigen versetzt. Auf Anzeige und Strafantrag des Wilhelm K. wurde die Sache von Amts wegen verfolgt, und letzterer in der Hauptverhandlung vom 20. März 1876 als Zeuge vorgeführt. Alsbald beim Beginne seiner Vernehmung erklärte er, er sehe ein, daß er den Sebastian U. bei jenem Anlasse über Gebühr gereizt und so die ihm gegebenen Ohrfeigen selbst provoziert habe; er nehme deshalb den Strafantrag zurück, damit von weiterer Verfolgung des Sebastian U. Umgang genommen werde.

Seitens der Anklage wurde auf Vernehmung des Wilhelm K. und Durchführung der Verhandlung gegen Sebastian U. bestanden, weil zwar nach der zur Zeit der That geltenden Fassung des Strafgesetzbuches gemäß §§ 232 und 64 noch bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses der Strafantrag zurückgenommen

werden konnte, aber nach der inzwischen in Kraft getretenen Novelle zum Strafgesetzbuche vom 26. Februar 1876, §§ 232 und 64, die Zurücknahme des Antrages nur mehr zulässig sei, wenn die Körperverletzung gegen einen Angehörigen verübt worden ist, eine Bedingung, die im vorliegenden Falle nicht zutreffe. Da der Gesetzgeber bei Erlassung der erwähnten Novelle besonders darauf ausgegangen sei, die Mißbräuche zu beseitigen, welche hinsichtlich des Antragsrechtes und bezw. der Zurücknahme der Strafanträge zu Tage getreten sind, so müsse von dem Tage der Gültigkeit der Novelle an auf ausnahmelose Durchführung ihrer einschlägigen Grundsätze gesehen werden.

4.

Der Bäckermeister Karl M., welcher unter der Beschuldigung mehrfache Betrügereien verübt zu haben, wiederholt gerichtlich vernommen worden war, entzog sich der weiteren Verfolgung durch die Flucht nach Konstantinopel. Um hier nicht entdeckt zu werden, bediente er sich eines andern Namens und erhielt unter der gleichen Adresse auch die Briefe seiner Frau. Nachdem er mehr als ein Jahr dort gelebt hatte, ging er vor dem zuständigen Geistlichen eine zweite Ehe mit einer Griechin ein, ohne daß seine erste Ehe aufgelöst worden wäre. Durch einen Bekannten, welcher in die Heimat zurückkehrte, erfuhr Frau M. von dieser zweiten Ehe ihres Mannes und zeigte nun seinen dermaligen Aufenthalt der Staatsanwaltschaft ihres Wohnortes an.

Als hierauf gegen Karl M. neben dem Verfahren wegen Betruges ein solches wegen Bigamie eingeleitet wurde, verteidigte er sich in letzterer Richtung damit, daß die Polygamie in Konstantinopel, wo er seine zweite Ehe geschlossen hat, nicht mit Strafe bedroht sei.

5.

Auf einer Vergnügungsreise nach Aegypten, Palästina und Syrien hatte der Rentier Lorenz C. von Berlin einen deutschen Konsularbeamten in Kairo kennen gelernt und in Gesellschaft desselben mehrere Abende zugebracht. Am Abend vor seiner Abreise kam er aus einer geringfügigen Ursache mit dem Beamten in einen Wortwechsel und schrieb, noch über ihn erzürnt, von Beirut aus an denselben einen Brief schwerbeleidigenden Inhaltes. Als er sechs Wochen darauf nach Berlin zurückgekehrt war, erhielt er von dem genannten Beamten aus Kairo die Mitteilung, daß derselbe es seiner Ehre schuldig zu sein glaube, ihn hiewegen zu belangen.

Kann Lorenz C. wegen der fraglichen Beleidigung in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden?

6.

Nachdem Wolfgang R. eine vom Konsulargericht zu Shanghai wegen eines dort verübten Diebstahls gegen ihn ausgesprochene Gefängnisstrafe von sechs Monaten verbüßt hatte, hielt er sich zwei Jahre lang in Hamburg, wohin er zurückgekehrt war, auf, verübte dortselbst einen weiteren Diebstahl und wurde deshalb zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt, die er sofort erstand. Einige Zeit darauf begab er sich nach Kamerun und beging hier wiederum einen Diebstahl ohne erschwerende Umstände, wegen dessen gegen ihn das Verfahren bei dem dortigen Gerichte des Schutzgebietes eingeleitet wurde.

Nach welchem Gesetze ist die Strafbarkeit des Wolfgang R. überhaupt und hinsichtlich ihres Grades insbesondere zu beurteilen?

7.

Durch das Kriegsgericht wurde im Januar 1871 zu Versailles Aurelius Sch. wegen Kameradendiebstahls mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten belegt, welche alsbald in Vollzug gesetzt wurde. Nach dem Kriege in die Heimat zurückgekehrt, beschäftigte er sich eine Zeitlang in seinem früheren Gewerbe als Seiler, konnte jedoch der Versuchung nicht widerstehen, eines Tages seiner Hauswirtin, welche eine größere Barsumme eingenommen hatte, einen Teil derselben zu entwenden. Entdeckt und zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, entschloß er sich nach Verbüßung dieser Strafe, zur Handelsmarine zu gehen, und führte sich anfänglich ganz gut. Im Jahre 1880 war er auf einem deutschen Schiffe nach Marseille gekommen. Hier desertierte er von dem Schiffe, indem er zugleich die goldene Taschenuhr seines Kapitäns mitnahm. Ein Jahr darauf traf ihn dieser zufällig auf der Straße in Bremen wieder und veranlaßte seine sofortige Verhaftung.

Kann Aurelius Sch. wegen seiner letzterwähnten Handlungsweise in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden und eventuell nach welchen Gesetzesparagraphen?

8.

Am 24. November 1872 verließ der Kaufmann Otto G. seinen Wohnort B. mit einem auf ein Jahr lautenden Reisepaß nach Ostindien. Von Kalkutta aus schrieb er seiner Frau noch einen Brief über eine weitere Reise, die er vorhabe, und seitdem hörte dieselbe nichts mehr von ihm. Ihre Nachforschungen nach seinem Verbleibe waren erfolglos. Am 29. Juli 1881 ging Otto G. in Indien eine zweite Ehe ein, nachdem er sich niedergelassen und ein Geschäft ge-

gründet hatte. Da er sich weder in die Matrikel des zuständigen Reichskonsulats hatte eintragen, noch sein Reisepapier hatte erneuern lassen, verlor er mit dem 24. November 1883 die deutsche Reichsangehörigkeit.

Am 1. Juli 1885 starb die in B. zurückgelassene Ehefrau des Otto G. und, als der letztere zufälligerweise davon Kunde erhielt, kehrte er mit seiner zweiten Frau nach B. zurück. Als, noch bevor er irgend welche Schritte gethan hatte, um die Staats- und Reichsangehörigkeit wieder zu erwerben, ein Strafverfahren wegen Bigamie gegen ihn eingeleitet wurde, bestritt er nicht, daß die Bigamie in Indien mit Strafe bedroht sei, und daß er dies auch schon im Jahre 1881 gewußt habe, machte aber geltend, daß nun gegen ihn eine Strafverfolgung unzulässig sei, weil er bereits seit dem Jahre 1883 nicht mehr Angehöriger des Deutschen Reiches sei.

9.

Die in den besten Vermögensverhältnissen lebende Wagmeistersfrau Maria M. ist geständig und überführt, daß sie zwei im gleichen Hause mit ihr wohnende Parteien, die Bergmannsfrau Katharina H. und den Schlosser Johann M., bestohlen habe. Den ersteren Diebstahl, bei welchem sie 70 M. in Barem, eine Korallenkette und eine goldene Halskette entwendete, führte sie aus, als Katharina H. zum Milchholen in den Stall eines benachbarten Hauses gegangen war. Zuvor überzeugte sie sich, ob Katharina H. längere Zeit dortselbst zu thun habe, und lief, als sie diese ihre Vermutung bestätigt fand, nach Hause, öffnete die Thüre zur Wohnung der Katharina H., in welcher von dieser der Schlüssel stecken gelassen worden war, ging durch deren Wohnzimmer in das Schlafzimmer und nahm die erwähnten Sachen aus einer dort stehenden, unversperrten Kommode. Hierauf eilte sie — offenbar um einen Alibibeweis vorzubereiten, wie sie sich denn auch später darauf berief — zu einer im Erdgeschoß desselben Hauses wohnenden Frau, erzählte derselben, daß sie eben in dem erwähnten Stalle habe Milch holen wollen, solche aber zur Zeit noch nicht zu haben sei, daß sie darum wieder nach Hause gegangen, hingegen Katharina H. dortselbst zurückgeblieben sei. Hierauf begab sie sich in einer für die erwähnte Frau sichtbaren Weise wieder in den genannten Stall.

Die Diebstähle zum Nachteile des Johann M. hatte sie in der Weise begangen, daß, als einmal dessen Ehefrau sie ersucht hatte, ihre Kinder kurze Zeit zu beaufsichtigen, sie die Gelegenheit benützte, um den zweiten Wohnungsschlüssel zu entwenden, den Johann M. sich gefertigt hatte. Mittels desselben öffnete sie zu verschiedenen

Malen, als die M.schen Eheleute ausgegangen waren, deren Wohnung und entwendete daraus nach und nach 30 M. in Geld, verschiedene Wäschestücke und einige Pretiosen.

Als sie durch den Verkauf eines Teiles der letzteren wider Erwarten aller Beteiligten, welche sie einer solchen Handlungsweise nicht für fähig gehalten hätten, den Verdacht auf sich gelenkt hatte und eine Haussuchung bei ihr vorgenommen werden sollte, zeigte sie sich hochentrüstet darüber, daß man ihr, die doch in guten Verhältnissen lebe und aus einer guten Familie stamme, eine solche Handlungsweise zutraue, und leugnete auch noch alles, als sie mit dem Goldarbeiter konfrontiert wurde, an welchen sie einen Teil der Sachen verkauft hatte. Erst als die Haussuchung die übrigen Schmucksachen und die Wäschestücke zu Tage förderte, legte sie nach und nach ein Geständnis ab.

In dem hierauf eingeleiteten Strafverfahren machte ihr Ehemann in seiner Eigenschaft als Beistand geltend, daß seine Frau bei Verübung jener Diebstähle in gestörtem Geisteszustand gewesen sein müsse, weil bei seinem guten Einkommen ein Motiv zu solcher Handlungsweise nicht denkbar sei. Jedoch konnte er selbst keinen Vorfall bekunden, aus welchem auf eine Unregelmäßigkeit in ihren geistigen Funktionen hätte geschlossen werden können; und auch die vielen hiewegen vernommenen Zeugen wußten nichts solches anzugeben und erklärten sie sämtlich für leicht erregbar, aber geistig gesund, besonders lebensgewandt und für eine sehr erfahrene, kluge Hausfrau. Ihr Hausarzt konstatierte ebenfalls lediglich eine hysterische Veranlagung, jedoch Ungestörtheit der Geisteskräfte.

Auf Grund dieser Ergebnisse der Untersuchung und zeitweiliger Beobachtung gab der Gerichtsarzt sein Gutachten dahin ab, daß Maria S. nicht unter dem Eindruck von zwingenden Impulsen, Wahnvorstellungen oder sonstiger Aufregung gehandelt, sondern, was vorzüglich aus der planmäßigen Vorbereitung und Ausführung der verschiedenen Delikte hervorgehe, dieselben in geistig normalem Zustande verübt habe.

Ein zugezogener Psychiater hingegen erklärte auf Grund einer körperlichen Untersuchung der Maria S., es sei ihr Schädel und ihr Gehirn erheblich in der Entwickelung zurückgeblieben, der Schädel ganz abnorm gebildet und das Scheitelbein eingedrückt, endlich auch die Bildung des Gaumens eine krankhafte, indem besonders die Gaumennaht schief abweiche. Um dies klar zu machen, legte er auch Abdrücke von normalen Gaumen, sowie einen solchen des Gaumens der Maria S. vor. Indem er einräumte, daß bei der Angeklagten krankhafte geistige Erscheinungen, wie Sinnestäuschungen, Zwangs-

vorstellungen und dergl. sich nicht vorfänden, erklärte er es bei der ungenügenden Entwickelung ihres Gehirnes für nicht unmöglich, daß sie außer stande sei, einem auf sie einwirkenden Anreiz zur Begehung von strafbaren Handlungen zu widerstehen.

10.

Nach durchgeführter Entmündigung war Adalbert P. in eine Irrenanstalt verbracht worden, da sich zur Evidenz herausgestellt hatte, daß er an Verfolgungswahnsinn leide. Eines Tages gelang es ihm, durch Uebersteigen der Gartenmauer aus der Anstalt zu entfliehen. Er begab sich in die in der Nähe gelegene Stadt, wollte daselbst in einer Wirtschaft einkehren, und entschloß sich, da er keinerlei Barmittel besaß, solche sich durch einen Diebstahl zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ging er in einen Uhrmacherladen, ließ sich verschiedene Uhren vorlegen, nahm in einem unbewachten Augenblicke eine derselben an sich und entfernte sich bald darauf wieder aus dem Laden. Hierauf verkaufte er die Uhr bei einem Trödler und begab sich in eine Wirtschaft, deren Lokal er bei seinen beaufsichtigten Spaziergängen durch die Stadt schon wiederholt vergeblich zu besichtigen versucht hatte. Als in der Anstalt seine Flucht bemerkt worden war, begaben sich die Wärter darum auch sofort in diese Wirtschaft und trafen ihn daselbst an. Auf Befragen, wie er zu den in seinen Händen befindlichen Barmitteln gekommen sei, erzählte er ihnen den wahren Sachverhalt. Durch ihre Nachforschungen erfuhr der bestohlene Uhrmacher, wer der Thäter war, und erstattete von dem Vorfalle Anzeige. Der Anstaltsarzt, zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, erklärte, daß er angesichts der Raffiniertheit der Ausführung anzunehmen versucht sei, es habe Adalbert P. in einem lichten Zwischenraum gehandelt.

11.

Die neunzehnjährige Dienstmagd Albertine K., welche vielfach an Nervosität litt, wurde von ihrem Dienstherrn, dem praktischen Arzt Ludwig C., zur Heilung derselben wiederholt hypnotisiert. Bei diesen Anlässen lernte sie auch sonstige hypnotische Experimente kennen, die Doktor Ludwig C. vornahm. Eines Tages wurde der Mutter der verstorbenen Frau des Doktor Ludwig C., mit welcher derselbe in den besten Beziehungen stand, ein bedeutender Geldbetrag gestohlen, während Doktor Ludwig C. gerade auf einer kleinen Erholungsreise war. Zufällige Umstände wiesen sofort auf Albertine K. als die Thäterin hin und bei einer Durchsuchung ihrer Effekten fand sich auch der gestohlene Geldbetrag vor. Im Verhör machte nun

Albertine K. geltend, Doktor C. habe ihr in der Hypnose aufgegeben, den Diebstahl in der Weise und zu der Zeit zu verüben, wie sie es gethan habe, und sie würde dementsprechend auch bei der Rückkehr ihres Dienstherrn demselben das Geld ausgefolgt haben.

Der letztere bestritt nach seiner Rückkehr das ganze Vorbringen seiner Magd als völlig erfunden.

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn es gelänge, die Wahrheit der Angaben der Albertine K. nachzuweisen?

12.

In der siebenten Abendstunde des 6. April ist der arbeitsscheue Hermann Bl. auf einer öffentlichen Straße des Städtchens mit heruntergelassenen Beinkleidern auf und ab gelaufen und hat dabei absichtlich sich vorwärts- und rückwärtsbeugend seinen nackten Körper dem zahlreich versammelten Publikum unter dem Ausrufe vorgezeigt: „Wollt ihr es noch einmal sehen?“ Eine große Anzahl von Augenzeugen des Vorfalls hat daran Aergernis genommen. Auf Zuredestellen am nächsten Tage erklärte er, er sei betrunken gewesen und habe weder aus fleischlicher Lust noch zur Erregung des eigenen oder fremden Geschlechtstriebes so gehandelt.

13.

Der Privatier Karl H. stellte gegen den Dienstmann Kaspar B. Privatklage mit Strafantrag, weil derselbe in roher Weise seinen Sohn Wilhelm H. beohrfeigt habe. Kaspar B. machte in der Verhandlung geltend, daß er lediglich eine ihm widerfahrene leichte Körperverletzung auf der Stelle erwidert habe, da der zehnjährige Wilhelm H. ihn trotz wiederholten Abmahnens längere Zeit mit Schneeballen beworfen habe, die vorzugsweise seinen Kopf getroffen hätten. Von seiten des Karl H. wurde eingewendet, daß sein Sohn Wilhelm als erst zehnjährig sich einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung nicht habe schuldig machen können und darum eine Aufrechnung der demselben zugefügten Schläge gegen das Schneeballenwerfen nicht Platz greifen dürfe.

14.

Der vierzehn Jahre alte Steinmetzsohn Simon F. beschloß anfangs September 1891, einen Bettelzug durch die Umgebung seiner Vaterstadt zu unternehmen, und, um hierbei mehr Geschenke zu erhalten, einen kleineren Knaben, den er als seinen jüngeren Bruder ausgeben wollte, mit sich zu führen. Am 4. September traf er auf der Straße den sechs Jahre alten Schneiderssohn Adam St., dessen

Eltern in dem gleichen Hause wie jene des Simon F. wohnten, und veranlaßte denselben zunächst durch eine falsche Vorspiegelung, mit ihm außerhalb der Stadt zu gehen, sodann aber, als der Knabe seinen Heimweg nicht mehr finden konnte, durch Drohungen, ihm zu folgen. So führte er denn in Begleitung des Knaben seinen Plan aus und schleppte ihn durch eine Reihe von Ortschaften. Auf dem ganzen Wege mußte der Knabe betteln, seinen Erlös an Simon F. abliefern und dieser mißhandelte ihn öfters gröblich und drohte ihm mit Erstechen, wenn er nicht mehr weiter gehen wollte. Da das Betteln nicht den gewünschten Ertrag lieferte, band er den Knaben einmal an einen Baum und brachte ihm einen Messerschnitt in die Hand bei, damit er durch Vorzeigen der Wunde Mitleid errege und größere Almosen erhalte. Am 9. September gelang es endlich dem Knaben Adam St. in der Nähe einer Eisenbahnstation, während eines unbewachten Augenblicks dem Simon F. zu entkommen und mit Hilfe eines Mannes, dem er auf dem Bahnhof seine Lage schilderte, zu seinen Eltern zurückgebracht zu werden.

15.

Der sechzehnjährige, schon mehrfach wegen Diebstahl bestrafte Johann B. hat fälschlich einen Brief angefertigt, inhaltlich dessen der Wirt Günther K. den Hutmacher Georg M. um Uebersendung eines schönen Sammethutes durch den Ueberbringer ersuchte, und von demselben in der Weise Gebrauch gemacht, daß er gegenüber dem Georg M. den Inhalt des Briefes mündlich wiederholte und sich zugleich als Sohn des Günther K. ausgab. Georg M. ließ sich hierdurch bestimmen, für den ihm wohlbekannten Günther K. einen Hut der erwähnten Art im Werte von 10 M. dem Johann B. zu behändigen. In der Hauptverhandlung gewann das aburteilende Gericht die Ueberzeugung, daß Johann B. zur Zeit der Begehung seiner That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, soweit dieselbe ein Vergehen des Betruges enthält, nicht aber auch soweit er eine Urkundenfälschung vorgenommen hat. Es erging nun das Urteil dahin, daß Johann B. zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt wurde, welche als durch die erlittene Untersuchungshaft getilgt zu erachten sei, und daß ferner Johann B. in eine Erziehungsanstalt gebracht werden solle. Seitens des Vaters des Johann B. wurde dies Urteil angefochten, weil die Verbringung in eine Erziehungsanstalt nur angeordnet werden könne, wenn wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens die Freisprechung, nicht aber auch dann, wenn wegen eines Teiles derselben Handlung eine Verurteilung zu Strafe erfolgt ist.

16.

Adolf W. hat mit der dreizehnjährigen Karoline G. mehrfach unzüchtige Handlungen vorgenommen und dieselbe zur Verübung solcher verleitet. Gegenüber der hierwegen gegen ihn erhobenen Anklage verteidigte er sich damit, er habe nicht sicher gewußt, daß das Mädchen noch nicht vierzehn Jahre alt sei. Auf Vorhalt räumte er jedoch ein, er sei sich bewußt gewesen, daß er es wahrscheinlich oder wenigstens möglicherweise mit einer Person unter vierzehn Jahren zu thun habe.

Gleichzeitig gestand er zu, in ähnlicher Weise mit einem andern Mädchen Anna F., von dem er überzeugt sei, daß dasselbe nicht älter als dreizehn Jahre sei, sich vergangen zu haben. Die sofort angestellten Erhebungen ergaben jedoch, daß Anna F. zu der Zeit der erstmaligen Vornahme der unzüchtigen Handlungen durch W. bereits 14½ Jahre alt gewesen ist.

17.

Direkt neben dem Anwesen des Metzgers Adolf N., in welchem sich mehrere Obstbäume befanden, führte ein Fußweg vorbei, von welchem aus man mangels einer Umzäunung leicht die Grundstücke des Adolf N. betreten konnte. Während einer dunklen Nacht stand Georg N., der Sohn des Adolf N., auf der Lauer, als der Bürgermeister Ulrich Z., auf dem Heimweg vom Wirtshaus begriffen, unversehens von dem Fußwege abkam und den Obstgarten des Adolf N. betrat. Sofort rief Georg N.: „Jetzt haben wir die Spitzbuben, die uns immer das Obst stehlen“ und hielt den Ulrich Z. unter Schimpfen und Schreien an. Mehrere dazu kommende Leute hörten sowohl den Ruf als das Schimpfen des Georg N. Infolgedessen erhob Ulrich Z. Privatklage gegen Georg N. Dieser gab selbst zu, daß er überzeugt sei, daß der Bürgermeister nur infolge der großen Finsternis von dem Wege ab- und auf den Grund seines Vaters gekommen, sowie weit davon entfernt sei, ihnen Obst zu stehlen. Er glaube sich aber auch einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht zu haben, weil er wegen der großen Finsternis nicht zu erkennen vermocht habe, wen er auf dem Grundstück seines Vaters betreffe und daß dies speciell der Privatkläger sei, weil er sonach hinsichtlich der Person des letzteren sich im Irrtum befunden habe.

18.

Gemäß §§ 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 war der Laufbursche, welchen der Kaufmann Eugen

Sch. in seinem Handelsgewerbe gegen Gehalt beschäftigte, versicherungspflichtig. Eugen Sch. meldete zwar an, daß er jenen in seinem Dienste habe, suchte aber zugleich, unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen um Befreiung von der Versicherungspflicht für denselben nach. Mit Rücksicht hierauf unterließ er es auch, die Rubrik des Anmeldungsformulares für die Angabe des täglichen Arbeitsverdienstes auszufüllen. Als ihm hierauf ein Strafbefehl zugestellt wurde, in welchem ihm eine Geldstrafe von 5 M. auferlegt wurde, erhob er gegen denselben Einspruch mit der Begründung, daß er weder vorsätzlich noch fahrlässigerweise die ihm zur Schuld angerechnete Unterlassung begangen habe, weil er in dem guten Glauben gelebt habe, sein Laufbursche sei nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes überhaupt nicht versicherungspflichtig und dies auch bei dessen Anmeldung alsbald unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse geltend gemacht habe. Es fehle somit an einem zum gesetzlichen Thatbestand der fraglichen Uebertretung gehörigen Thatumstand.

19.

Der Branntweinbrennereibesitzer Karl E. hatte wegen Geldmangels aufgehört, seine fälligen Schulden zu bezahlen, und es ist darum das Konkursverfahren über sein Vermögen verhängt worden. Einige Tage vor dem letzteren Ereignis hatte er von einer Bank ein Darlehen aufgenommen, zur Sicherung derselben eine Hypothek auf seinem Anwesen bestellt und das so erhaltene Bargeld seiner Frau auf Rechnung ihres Eingebrachten gegeben. Ehe er sich zu diesem Vorgehen entschloß, hatte er einen Rechtsanwalt zu Rate gezogen, und dieser ihm die Eröffnung gemacht, daß nach dem am Orte geltenden Güterrecht seine Ehefrau befugt sei, wegen seines Vermögensverfalles eine zweifellose Sicherstellung, also auch Rückzahlung ihres eingebrachten Vermögens zu verlangen.

Als später gegen ihn strafrechtlich vorgegangen wurde, weil er in der Absicht, seine Ehefrau vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, derselben eine ihr nicht gebührende Befriedigung gewährt habe, berief sich Karl E. gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Ausführung, daß die fragliche Bestimmung seines heimatlichen Zivilrechtes durch die Konkursordnung aufgehoben sei, auf das Zeugnis seines Anwaltes. Dieser bestätigte, daß er die behauptete Auskunft erteilt habe.

20.

Auf Einladung und in Begleitung des Fabrikbesitzers Otto R. hatte sich Gabriel T. in dessen Jagdrevier begeben und, die Grenzen

desselben überschreitend, einen Hasen erlegt. Hierbei wurde er von dem Pächter des Nachbarreviers betroffen und verteidigte sich auf dessen Zuredestellen dahin, er habe im guten Glauben gehandelt, weil er die Grenzen des Jagdgebietes nicht gekannt habe. Der Jagdnachbar entgegnete darauf, daß er nichtsdestoweniger den Gabriel T. zur Anzeige bringen und auf seine Bestrafung bringen werde, weil es demselben obgelegen habe, wenn er sich in fremdes Jagdgebiet begebe, sich von dem Inhaber desselben die Grenzen genau bezeichnen zu lassen. Diese Unterlassung sei im gegebenen Fall um so sträflicher, als Otto N. gleichzeitig im Reviere anwesend gewesen sei.

21.

Die Station P. bildet den südlichen Endpunkt der Nebeneisenbahn von M. nach P.; in derselben befinden sich lediglich ein Haupt- und ein Nebengeleise, welche beide durch ein, unterhalb des Stationsgebäudes in das Hauptgeleise einmündendes, Verbindungsgeleise verbunden sind. Am Südende des Bahnhofs befindet sich ein Holzlagerplatz, in der Weise, daß zuweilen auch das Terrain zwischen den Endpunkten des Haupt- und des Nebengeleises mit Holz belegt wird.

Am 7. September 1891 hatten der Weichensteller Franz F. und der Stationstaglöhner Balthasar O. zwei Güterwagen von dem Nebengeleise durch das Verbindungsgeleise an den Endpunkt des Hauptgeleises geschoben, wo dieselben mit Holz beladen wurden, und Franz F. hatte die Weiche so gestellt, daß sie die beiden mit Holz beladenen Wagen ohne weiteres auf dem Hauptgeleise an den nach M. abgehenden Zug hätten anschieben können.

Während sie mit dem Aufladen des Holzes beschäftigt waren, kam der Dienstknecht Christian W. mit einer neuen Fuhre Holz zum Bahnhof gefahren, um dieselbe zwischen den Enden des Haupt- und des Nebengeleises abzuladen. Als er zwischen beiden Geleisen an dem Wechsel vorbeifahren wollte, hinderte ihn die nach innen stehende Hebelstange hieran, weshalb er dieselbe nach der umgekehrten Seite drehte, wodurch zwar ihm Raum zum Durchfahren eröffnet, aber auch der Wechsel anders gestellt wurde. Bis er sein Holz abgeladen hatte, vergaß er hieran und machte infolgedessen auch dem Weichensteller Franz F. von seinem Eingriff keine Mitteilung.

Nachdem der letztere und Balthasar O. mit dem Aufladen des Holzes zu Ende waren, schoben sie die beiden von ihnen beladenen Wagen auf den zur Abfahrt nach M. bereitstehenden Zug zu, ohne sich noch einmal zu vergewissern, ob der Wechsel richtig stehe. So kam es, daß die beiden Holzwagen, anstatt auf dem Hauptgeleise

vorwärts zu laufen, auf das Verbindungsgeleise zuliefen und der Bremser August P., welcher die beiden Holzwagen an den Zug anhängen sollte, zwischen den Puffer des dicht am Wechsel stehenden letzten Wagens des Zuges und jenen des ersten Holzwagens geriet und so tot gedrückt wurde.

Wer ist für dieses Vorkommnis verantwortlich und wie?

22.

Der sechzehnjährige Max Sch. hat einem fünfjährigen Knaben eine größere Quantität Branntwein gegeben und dadurch eine schwere Krankheit desselben verursacht. Der Schreinermeister Peter K., ein Onkel des Max Sch., hat den ganzen Vorgang gesehen und, wenn auch gerade nicht ausdrücklich gut geheißen, so doch seinen Neffen nicht von der That abgehalten.

23.

Wegen des Umbaus einer Brücke auf der Strecke zwischen Sch. und H. der Eisenbahnlinie von N. nach H. war eines der zwischen den beiden genannten Endstationen bestehenden zwei Schienengeleise gesperrt und der Verkehr auf das zweite Geleise beschränkt worden. An einem der Tage, während welcher die Reparaturarbeiten ausgeführt wurden, fuhr unter Leitung des Lokomotivführers Melchior W. der Schnellzug von N. nach H., welcher auf der Zwischenstation Sch. nicht zu halten hatte, auf dem gesperrten Geleise und hatte sich bereits auf demselben 2700 Meter weit vorwärts bewegt. Der Heizer Ottmar K. bemerkte diesen Fehler, machte den Melchior W. darauf aufmerksam, brachte, da dieser auf seine Warnung nicht eingehen wollte, trotz dessen Weigerung den Zug zum Stillstehen und gab dem zugführenden Schaffner von der Sachlage Kenntnis. Hierauf wurde der Zug, ohne daß ein Nachteil entstanden wäre, nach N. zurück und auf das richtige Geleise übergeführt.

Wäre derselbe beim Weiterfahren an die Stelle gelangt, wo der Umbau der Brücke stattfand, so hätte nach Aussage der Sachverständigen eine Entgleisung unbedingt erfolgen müssen.

24.

Genoveva Pf. hat, jedoch ohne die Absicht zu töten, ihren Vater durch Schläge mit einem Holzscheite an den beiden Seiten der Brust mißhandelt und hierdurch Verletzungen bewirkt, welche nach dem ärztlichen Gutachten höchst wahrscheinlich in Bälde den Tod ihres Vaters herbeigeführt haben würden, wenn derselbe nicht noch in der Nacht

nach der Mißhandlung an einem, von seiner Tochter nicht verursachten, Gehirnschlage gestorben wäre.

Ist der eingetretene Tod von der Beschuldigten zu verantworten? Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Absicht, zu töten, bei der Mißhandlung vorgelegen hätte?

25.

Am Neujahrstage, nachmittags 4 Uhr, ertappte der jagdberechtigte Andreas U. in einer zu seinem Jagdrevier gehörigen Waldung den Taglöhner Michael B. beim Schlingenlegen. Um einer Anzeige hiewegen zu entgehen, beschloß Michael B., den Andreas U. zu töten. Er entfernte sich daher scheinbar aus dem Walde, kehrte aber auf einem Umweg wieder in denselben zurück, versteckte sich in der Nähe des Heimweges des Andreas U. hinter einem Baum, versetzte jenem, als er gegen ½5 Uhr dort vorbeikam, von rückwärts mit seinem Stock einen wuchtigen Schlag über den Kopf und, als Andreas U. betäubt neben dem Wege niedergesunken war, auch noch mit seinem im Griffe feststehenden Messer einen kräftigen Stich in die Brust. Hierauf ließ er, in der Ueberzeugung, daß Andreas U. tot sei, denselben liegen und entfernte sich.

Kurze Zeit darauf, als es bereits ziemlich dunkel geworden war, kam zufälligerweise an dieselbe Stelle der Dienstknecht Karl Z., welchen Andreas U. tags zuvor wegen Unbotmäßigkeit aus dem Dienste entlassen hatte. Dieser bemerkte die Verwundung des Andreas U. nicht und glaubte vielmehr, derselbe sei berauscht auf dem Heimweg vom Wirtshaus hier eingeschlafen. Auch er faßte sofort den Entschluß, den Andreas U. zu töten, und stieß ihm sein grifffestes Messer kräftig in den Unterleib.

Am nächsten Morgen wurde Andreas U. am Orte der That als Leiche aufgefunden. Die Untersuchung ergab, daß keiner der beiden Stiche für sich allein tödlich gewesen wäre, da der eine derselben durch die Brieftasche, der andere durch die Uhr eine Abschwächung erfahren hatte, daß vielmehr die beiden Stiche nur durch ihr Zusammentreffen und den weiteren Umstand, daß Andreas U. infolge der Betäubung durch den Schlag des Michael B. nicht rechtzeitig Hilfe suchen konnte, den Tod desselben durch Verblutung herbeigeführt haben. Nach dem Gutachten der Sachverständigen würde wahrscheinlich weder die Handlungsweise des Michael B. noch jene des Karl Z. für sich allein auch nur einen bleibenden Nachteil an der Gesundheit des Andreas U. zur Folge gehabt haben.

26.

Die beiden bekannten Wilderer Anton F. und Andreas B. fanden an einem heißen Sommertage mittags an einer einsamen Stelle des Waldes im Gebirge den Jagdgehilfen Emeran K. schlafend an. Auf Anregung des Andreas B. beschlossen sie nun, da erst vor wenigen Wochen ihr Genosse Kaspar G. auf Anzeige und zeugenschaftliche Aussage des Emeran K. hin wegen gewerbsmäßigen Wilderns zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war, ihren Freund zu rächen und den gemeinsamen Feind dem Hungertod preiszugeben. Zu diesem Zwecke schlichen sie leise an ihn hinan, banden ihm Hände und Füße zusammen und schleppten ihn trotz seiner Gegenwehr, nachdem er durch das Zusammenbinden aufgewacht war, zu einer in der Nähe befindlichen Tanne, an welche sie ihn festbanden, worauf sie, trotz seines Bittens, ihn doch mit Rücksicht auf seine Frau und Kinder nicht zu Grunde gehen zu lassen, den Platz verließen. Etwa eine Stunde später entlud sich unter furchtbarem Donner und Blitz über der Gegend ein starkes Gewitter, vor dessen Unbill die beiden Wilderer unter einer Heuhütte, die sie noch rechtzeitig aufgesucht hatten, Schutz fanden. Als das Gewitter sich verzogen hatte und sie sich anschickten, nach Hause zu gehen, erhoben sich in Anton F. Gewissensskrupel über ihr Vorgehen gegen Emeran K. und er entschloß sich darum, denselben loszubinden, verschwieg aber dem Andreas B. dieses sein Vorhaben und spiegelte demselben zur Erklärung seiner Wahl einer andern Wegrichtung vor, daß er noch ein Geschäft zu besorgen habe. Als er hierauf an den Platz kam, wo sie den Emeran K. an den Baum gebunden hatten, wurde er zu seinem Schrecken gewahr, daß er zu spät komme. Ein Blitzschlag hatte die Tanne von oben bis unten gespalten und natürlich auch den Emeran K. getötet.

Entsetzt über diese Folge ihrer Handlungsweise zeigte Anton F. den Befund der Polizeibehörde an und legte hierbei auch ein umfassendes Geständnis ab.

Sind Anton F. und Andreas B. für den Tod des Emeran K. verantwortlich?

27.

Als Ulrich W. sah, daß seine Freunde, die mit andern Burschen in eine Schlägerei verwickelt waren, voraussichtlich unterliegen würden, entschloß er sich, ihnen zu Hilfe zu kommen, ergriff sein Bierglas und wollte mit demselben eben auf einen der Gegner seiner Freunde losschlagen, als ein Gendarm, der in das Lokal gekommen war, hinzusprang, um die Raufenden zu trennen. Da aber Ulrich W.

bereits den Arm zum Schlag erhoben und in Bewegung gesetzt hatte, traf er den Gendarm an Stelle des von ihm in das Auge gefaßten Burschen und verwundete denselben nicht unbedeutend.

28.

Der Zimmermann und Kossät Schliebe ging am 11. September 1858 abends nach 9 Uhr in Begleitung seines Gesellen auf dem Wege von Schiepzig nach Lieskau bei Halle. Es war ziemlich dunkel. Sie fanden einen Leichnam, machten davon dem Schulzen in Lieskau Anzeige, und es stellte sich heraus, daß der Leichnam der des siebzehnjährigen Gymnasiasten Ernst Harnisch, Sohn des Kantors Harnisch in Lieskau war, welcher in Schiepzig sein Taufzeugnis zum Eintritt in den Jägerdienst an jenem Abend geholt hatte und demnach auf dem Rückwege von dort nach Lieskau begriffen gewesen war.

An dem Leichnam wurden mehrere Verletzungen, insbesondere Schußwunden gefunden, und nach dem Obduktionsberichte und dem Gutachten der Sachverständigen ist Harnisch lediglich und sofort an diesen Verletzungen und insbesondere an Kopfwunden gestorben; der Schädel war zertrümmert.

In dem Graben zur Seite der Straße, der Hasengarten genannt, bemerkte man auf der Sohle deutlich den Abdruck eines Stiefelabsatzes und damit korrespondierend an der Böschung des Grabens zwei Vertiefungen, welche vermuten ließen, daß es die Abdrücke der Kniee eines im Graben Lauernden gewesen seien. Von dieser Stellung aus konnte der Lauernde mit dem Gewehr eine ziemlich weite Strecke des nach Schiepzig führenden Weges bestreichen. Die Entfernung der erwähnten Eindrücke im Graben von der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde, betrug etwa neun Schritt.

Schliebe, welcher den Leichnam gefunden hatte, gab sofort die Vermutung kund, daß der tötende Schuß nicht dem Ermordeten, sondern ihm selbst gegolten habe. Er stehe mit dem Holzhändler Rosahl zu Schiepzig in Geschäftsverbindung und habe von demselben Geldsummen zu erheben, die dieser ihm und andern Personen in Lieskau schulde. Es sei zu vermuten, daß es den Einwohnern von Schiepzig bekannt sei, wie er dorthin nur zur Erhebung dieser Geldbeträge zu kommen pflege; namentlich sei dies den Rosahlschen Arbeitern bekannt. Er lenkte daher den Verdacht auf einen dieser Arbeiter, Namens Rose.

Rose wurde verhaftet und gestand auch alsbald die Ermordung zu, aber zugleich, daß er von seinem Dienstherrn Rosahl zur Ermordung des Schliebe, nicht aber des Harnisch, angestiftet worden

sei. Rosahl wurde gleichfalls verhaftet und legte ebenso ein Geständnis ab.

Hiernach hatte Rosahl bis zu Anfang des Jahres 1858 mit Schliebe gemeinschaftlich Holzgeschäfte gemacht, Schliebe hat sodann das ganze Geschäft an Rosahl verkauft und dieser glaubte sich dabei durch den ersteren übervorteilt. Bereits im März oder April 1858 nun hat Rosahl mit Bezug hierauf zu Rose gesagt:

„Ich gäbe gleich etwas darum, wenn Schliebe weg wäre, daß ich nichts mehr mit ihm zu thun hätte; ich gebe dir 300 Thaler und einen Thaler die Woche, wenn du ihn wegbringst.“

Diese Aufforderung, den Schliebe umzubringen, hat Rosahl zu verschiedenen Malen wiederholt, namentlich dann, wenn Schliebe bei ihm gewesen war und Geld aus dem erwähnten Kaufgeschäfte geholt hatte. Nachdem Rose sich endlich zur Beseitigung des Schliebe bereit erklärt hatte, händigte ihm Rosahl zu verschiedenen Malen Geldbeträge ein, um die zur Beseitigung des Schliebe erforderlichen Schußwaffen zu reparieren, resp. anzuschaffen. Ferner kaufte Rosahl in Leipzig Pulver und Blei, entnahm in Schiepzig vom Kaufmann Zündhütchen und endlich von einem Fuhrmann dort dessen kurze Flinte. Am Sonnabend, den 11. September 1858, war Schliebe zur Instandsetzung der Dorfpumpe nach Schiepzig gekommen. Rose hatte an diesem Tage für Rosahl Gras gemäht und erschien um 6 Uhr auf dem Holzplatz des Rosahl, um die Stiefel zu wechseln. Rosahl ging hinter ihm her und sagte zu ihm:

„Höre, jetzt ist die höchste Zeit; Schliebe hat an der Pumpe bis spät abends zu thun; ich muß ihm zu Michaeli 400 Thaler zahlen, die bin ich dann los; auch habe ich noch 200 Thaler zu heben, die sonst auch zu Michaeli gezahlt würden; ich bin dann gleich geholfen und du mit; der verfluchte Schurke; denke nicht, daß du Sünde thust; dabei ist gar nichts; du kriegst die 300 Thaler und so alle Woche einen Thaler, 1000 Thaler kann ich mir noch machen, wenn der schlechte Schurke weg ist.“

Rose erklärte sich infolge dieser Aufforderung zur That bereit und lud die Schußwaffen, ein Doppelterzerol, und das von Rosahl bei dem Fuhrmann entliehene Gewehr. So bewaffnet ging er nach dem Hasengarten, an die obenerwähnte Stelle der Straße, die Rosahl ihm als diejenige bezeichnet hatte, welche Schliebe passieren würde, in der Absicht, den Schliebe auf seinem Rückwege mittels dieser Schußwaffen zu töten. Er legte sich in den Graben nieder, nachdem er die Hähne seiner Schußwaffen gespannt hatte. In dieser Stellung erwartete er die Ankunft des Schliebe. Als er nun Schritte kommen hörte, gab er, in der Vermutung und zuversichtlichen Meinung, daß

sich Schliebe nahe, mit der Flinte auf die herankommende Person Feuer, ohne sich — wie er später angab, infolge „innerer Unruhe“ — näher zu vergewissern, ob es Schliebe oder ein anderer sei. Auf diesen Schuß hin fing der Getroffene an zu wimmern, sodann nahm Rose das Terzerol, zielte mit demselben wiederum nach dem Menschen, schoß es ab, und als der zum zweitenmal Getroffene immer noch Lebenszeichen von sich gab, sprang Rose auf ihn zu und versetzte ihm mit dem Flintenkolben mehrere Schläge auf den Kopf.

Nach der That lief Rose zu Rosahl, teilte ihm mit, daß Schliebe tot sei, und warf auf Rosahls Rat die Waffen in die Saale. Erst am nächsten Morgen erfuhren sie, daß nicht Schliebe, sondern Harnisch getötet sei.

Wäre es für die Beurteilung des Falles von Bedeutung, wenn Rosahl sich mit Rose an den Thatort begeben und beim Herannahen des für Schliebe gehaltenen Harnisch jenen aufgefordert hätte, nun loszuschießen?

29.

Am Sonnabend, den 11. Dezember 1875, morgens 11 Uhr, sollte der Lloyddampfer „Mosel“ — Kapitän Leist — von Bremerhaven nach New York in See gehen. Die für diese Reise angenommenen 100 Passagiere waren bereits im Hafen an Bord gekommen; ihre Effekten wurden, während der Dampfer sich schon durch die Schleuse bewegte, durch Fuhrwerke zum Schiff gebracht. Langsam bewegte sich die „Mosel“, von dem vorausfahrenden Bugsierdampfer „Simson“ an einem langen Tau geschleppt, durch die Schleuse hinaus. Um die letzten Güter in Empfang zu nehmen, wurde im Vorhafen ein kurzer Halt gemacht. Die „Mosel“ legte dicht an dem Südquai des Hafens an; auf dem Hafenquai war eine Menge von Menschen versammelt, die, neben dem Schiffe hergehend, demselben das Geleite gaben. An Bord des „Simson“ befanden sich neben dem Hafenmeister mehrere Geschäftsleute, die verschiedenen auf der Reede angekommenen Schiffen entgegenfahren wollten.

Zwei mit dem Herbeifahren der Güter beschäftigte einspännige Rollwagen eilten an die Seite des Schiffes; die von denselben gehobenen Güter wurden in Ketten gelegt und an Bord der „Mosel“ gewunden. Da sahen zwei Hafenwächter, die, einige hundert Meter entfernt stehend, die Abfahrt des Schiffes beobachteten, daß den mit dem Abladen der Güter von einem der Wagen befaßten Arbeitern ein großer Gegenstand — sie meinten eine Kiste — beim Umlegen der Windekette entglitt und vom Wagen ab auf das Pflaster stürzte. Unmittelbar darauf erfolgte ein betäubender Knall; haushoch schlug

eine schwarze Wolke empor, mit der Menschenleiber, Eisen- und Holzteile durch die Luft geschleudert wurden und dann — lag es auf der weiten Eis- und Schneedecke der Weser und des Quai voll von niedergestreckten Leibern, von zuckenden Menschengliedern, von rauchenden Zeug- und Holzteilen. Der eine Wagen und seine Bemannung waren verschwunden und das Pferd lag mit abgeschlagenen Beinen am Rande des Quai. Die schweren Eisenplatten der „Mosel“ waren in der Mitte des Schiffes, wie von einem Riesenhammer getroffen, verbogen und eingerissen, der Radkasten des „Simson“ zerschmettert. An Bord der „Mosel“ kamen 6 Tötungen und 20 Verwundungen vor; im ganzen wurden schließlich 88 Tote und 55 Verwundete konstatiert, von welch letzteren 6 für ihre Lebenszeit Krüppel geworden waren.

Aus der Art und Weise, wie die explodierte Masse gewirkt, insbesondere, da sie das Bodenterrain nach unten gedrückt hatte, wurde sofort geschlossen, daß dieselbe Dynamit oder ein ähnliches Präparat gewesen sei. Erhebungen über den Aufgeber des explodierten Gefässes wurden eingeleitet.

Da meldete ein Schiffskellner der „Mosel“, daß unter den in das Hospital geschafften Verwundeten sich ein Passagier befinde, der an Bord sich zu erschießen versucht habe; derselbe war mit Billet bis nach Southampton versehen und im Vorhafen an Bord gegangen, bei der Explosion war er unversehrt geblieben. Er war dem Kellner durch sein rastloses Hin- und Herlaufen an Deck des Schiffes aufgefallen; nachmittags hörte der Kellner aus dessen Schlafkabine ein Stöhnen und sah durch eine Thürspalte den Passagier sich am Boden wälzen. Die Kabine wurde erbrochen und der Verwundete ins Hospital geschafft. Später fand man am Boden der Kabine einen kleinen Revolver, aus dem, wie sich ergab, zwei Schüsse abgefeuert waren. Der eine von diesen war in den Kopf gegangen und hatte eine Lähmung der linken Körperhälfte nach sich gezogen; infolgedessen lag der Fremde, der bis zu seinem am 16. Dezember erfolgten Tode wiederholt polizeilich und gerichtlich vernommen wurde, meist in einem Zustande traumartiger Betäubung; sobald er aus dieser geweckt war, war sein Geist ziemlich klar. Bei seinen Vernehmungen zeigte er sich ungemein zurückhaltend; verfänglichen Fragen setzte er Stillschweigen, zuweilen die Bitte um Wasser entgegen. Er nannte sich William King Thomas und bezeichnete als seinen und seiner Familie Wohnort Strehlen bei Dresden. Ein anderesmal gab er Thomson als seinen Namen an; er sei früher Schiffskapitän gewesen, habe als solcher die Blockade der Südstaathäfen gebrochen, sei gefangen gewesen und habe aus Amerika flüchten

müssen; geschossen habe er sich, weil er sein Vermögen durch Spekulationen eingebüßt habe. In seinen Taschen und Effekten fand man 20 Pfund Sterling und 80 Mark an barem Gelde; seine aus Frau und vier Kindern bestehende, in Strehlen zurückgelassene Familie befand sich in dringender Geldverlegenheit.

Als festgestellt worden war, daß er in Bremen ein mit dem Dampfer „Rhein" von New York angekommenes großes Faß, dessen Inhalt als Putzpulver deklariert war, in Empfang genommen und den letzteren in Bremen selbst in ein anderes Faß umgepackt, sowie dieses letztere Faß mit einem als Kaviar deklarierten, zu 1000 Thaler versicherten Inhalt an Bord der „Mosel" spediert hatte, daß er ferner einem Bremer Uhrmacher, der ihn sofort wiedererkannte, ein Uhrwerk in Reparatur gegeben hatte, dessen Konstruktion und Zweck dem Uhrmacher auffällig gewesen war — da änderte er seine Angaben. Er brachte vor, er habe das von einem gewissen Skidmore ihm zugesandte Faß umgepackt und sei, indem er den Auftrag, dasselbe zurückzuschicken, ausgeführt, als Werkzeug einer ungeahnten Schurkerei gebraucht worden. Bei einem andern Verhör allerdings gestand er zu, er habe gewußt, daß das Faß nach acht Tagen durch einen Schlag explodieren sollte, daß er eine Uhr, durch welche dieser Schlag in die Sprengmasse habe erfolgen sollen, bei einem Uhrmacher in Bernburg habe fertigen lassen, und dieselbe, nachdem sie in Bremen gereinigt worden, selbst in das Faß eingefügt habe. Wenige Stunden vor seinem Tode wurde er durch mehrere Aerzte nochmals eindringlich befragt; auch jetzt wiederholte er der Hauptsache nach seine früheren Angaben und fügte hinzu, er fühle sich schuldig, sehr schuldig; dann aber wieder: er sei ein Dummkopf gewesen, die Kerls in Amerika hätten die Sache angestiftet.

Um der Sache auf den Grund zu kommen und Klarheit darüber zu gewinnen, ob er Complicen gehabt habe, wurden auch nach seinem Tode die Ermittelungen fortgesetzt. Dieselben ergaben vorerst, daß er weder William King Thomas noch Thomson, sondern in Wahrheit Alexander Keith geheißen, sowie daß er in Halifax (Neuschottland) ein Geschäft gehabt habe. Festgestellt wurde ferner, daß er selbst nie ein Schiff geführt, auch während des Sezessionskrieges keine der Reisen in blockierte Häfen mitgemacht habe, daß er aber wiederholt an Bord der Blockadebrecher im Hafen von Halifax gesehen worden sei. Gegen Ende 1864 war er plötzlich aus Halifax verschwunden und es stellte sich bald darauf heraus, daß er große Summen ihm anvertrauter Gelder unterschlagen und sich durch Schwindeleien in den Besitz fremder Kapitalien gesetzt hatte. Er lebte darauf kurze Zeit in New York und sodann in Highland, einem

isolierten Landstädtchen bei St. Louis, woselbst er auch heiratete. Anfang 1866 reiste er unter dem Namen Thomas über Bremen nach Deutschland und ließ sich zunächst in Dresden nieder. Von hier aus bereiste er mit seiner Frau die Schweiz, Italien, Frankreich und unternahm verschiedene Badereisen.

Bis zum Jahre 1873 läßt sich eine verbrecherische Thätigkeit des Keith nicht nachweisen. Es ist allerdings nicht aufgeklärt, weshalb er im Dezember 1870, zu welcher Zeit die Versicherungsgelder für den auf der Reise von Halifax nach Liverpool im Februar 1870 verschollenen englischen Dampfer „City of Boston" ausgezahlt wurden, eine Reise nach New York unternahm und woher die 550 Pfund Sterling stammten, die er von da aus in zwei Wechseln an seine Frau nach Dresden sandte. In Deutschland lebte er größtenteils auf großem Fuße, im Laufe der Jahre 1874 und 1875 gingen jedoch seine Mittel allmählich zu Ende.

Schon Anfang 1873 kam er in Leipzig zu einem dortigen Uhrmacher und legte ihm gesprächsweise die Frage vor, ob er ihm ein Uhrwerk herstellen könne, welches nach einer vorher genau zu bestimmenden Zeit eine kräftige Wirkung ausüben, etwas „auszulösen" im stande sei. Dieser wies ihn an einen ihm bekannten Uhrmacher Fuchs in Bernburg, welcher denn auch, nachdem ihm Keith auseinandergesetzt hatte, daß er ein Werk brauche, welches ganz unhörbar gehe und nach acht- bis zehntägiger Laufzeit einen Schlag zu thun im stande sei, versprach, über das Werk nachzudenken. Keith kam jedoch im Jahr 1873 nicht mehr auf den Plan zurück.

Im März oder April 1874 bestellte er während eines Aufenthalts in Wien bei dem Uhrmacher Ignaz Ried eine Uhr, die geräuschlos gehend, nach zwölftägiger Laufzeit durch Ausheben eines Hebels eine Feder stark zurückschnellen lasse, wobei er hinsichtlich der Konstruktion detaillierte Angaben machte. Nach mehrfachen Aenderungen erachtete er im Dezember 1874 die Uhr als zweckentsprechend hergestellt. Bald darauf reiste er von Wien nach Köln und bestellte dort unter dem Namen W. J. Garcie aus Kingston in Jamaika eine große Quantität Lithofrakteur bei den Gebrüdern Krebs, den Inhabern einer großen Lithofrakteurfabrik in Kalk bei Köln. Am 19. März 1875 übernahm der angebliche Garcie in Kalk 700 Pfund Lithofrakteur, zum Seeversand eingerichtet, in länglichrunden pergamentpapiernen Paketen in Pappschachteln verpackt. Am nächsten Tage kam er in Leipzig mit drei Gepäckstücken, im Gesamtgewichte von 400 Kilo, an und ließ dieselben in der Gepäckkammer des Bahnhofes aufheben. Am 20. April überbrachte sodann der Uhrmacher Fuchs von Bernburg die bei ihm bestellte Uhr, nachdem Keith am

9. März 1875 ihm das von Ried hergestellte Werk überbracht und erklärt hatte, dasselbe sei zu schwach und zu klein, um einen Hebel in Thätigkeit zu setzen, der, wie er es brauche, mit einem Gewicht von 30 Pfund aufschlage. Keith prüfte alle Einzelheiten der überbrachten Uhr und zahlte hocherfreut über die zweckentsprechende Herstellung derselben den berechneten Preis von 375 Mark.

Schon während der vorausgehenden Wochen hatte er in einem Nebengebäude des von ihm bewohnten Hotels ein Arbeitslokal gemietet; dorthin ließ er die Sprengmassen vom Bahnhof schaffen und ebenso ein auf seine Bestellung hin gefertigtes größeres Faß, in welchem er schließlich einen doppelten Boden anbringen ließ, an dessen einer Seite ein Loch eingebohrt wurde. Der Geselle, welcher den Doppelboden einsetzte, bemerkte, daß das Faß teilweise mit kleinen, grauen Paketen — er hielt sie für Nagelpakete — gefüllt war. Vermutlich hat Keith die Uhr auf den doppelten Boden geschraubt und dann so gestellt, daß die Hebelstange durch das Loch in demselben, einer Zündnadel gleich, auf die Patronen treffen konnte.

Die Arbeit war Ende Mai vollendet; er ließ das Faß G. S. T. 10 zeichnen und spedierte es, als Kurzwaren enthaltend, nach Bremerhaven, wohin er selbst reiste. Auf seine Bitte ließ dort die Lloydagentur das Faß vom Bahnhof mit einem Wagen abholen und sandte es mit dem am 5. Juni 1875 abgehenden Dampfer „Rhein“ an die von ihm aufgegebene Adresse George S. Thomas in New York. Am Tage vor Abgang des Dampfers beauftragte er schriftlich seine Londoner Bankiers, die Gebrüder Baring, ein ihm gehörendes, mit dem Dampfer „Rhein“ spediertes Gut zum Werte von 9000 Pfund Sterling zu versichern, welcher Auftrag auch ausgeführt wurde. Er selbst begab sich über London nach Liverpool und reiste mit dem am 10. Juni von dort abfahrenden Dampfer „Republik“ nach New York. Als er in New York landete, lag der Dampfer „Rhein“ wohlbehalten am Pier zu Hoboken. Es war, wie sich später herausstellte, beim Packen ein Federhausdeckel herausgesprungen und infolgedessen konnte die Schlagfeder der Uhr nicht ausgelöst werden. Er ließ das Faß in ein Zolldepot unterbringen und bediente sich hierzu des Gütermaklers Ed. Skidmore; der mit der Untersuchung befaßte Zollbeamte hielt das graue Pulver für Putzpulver.

Am 26. Juni reiste er mit dem Dampfer „Republik“ nach Liverpool zurück, kam am 8. Juli nach Hause und erschien am 3. August schon wieder als Garcie in der Krebsschen Fabrik zu Kalk, woselbst er wiederum Lithofrakteur ankaufte. Am 30. September 1875 holte er die bestellte und noch weitere Sprengware,

so daß er schließlich 100 Pfund Lithofrakteur, 32 Zündhütchen, 6 wasserdichte Säcke und 3 Ringe Guttaperchazündschnur besaß. Am 7. Oktober traf er sodann in Liverpool ein, wobei er zwei hölzerne Kisten, zwei in Packleinen genähte sehr schwere kleine Kästen und einen sehr schweren, mit Stricken umwundenen Reisesack, den er ängstlich hütete und meistens selbst trug, mit sich führte. Einige Tage darauf machte er den Versuch, zwei „mit 20-Dollarstücken gefüllte“ Kisten, die er als Passagiergut bei sich habe, zum Werte von 6000 Pfund Sterling für die Reise zu versichern, welche er mit dem in den nächsten Tagen nach New York abgehenden Dampfer „Celtic“ der Whitestarlinie anzutreten beabsichtige. Als die Versicherungsgesellschaft aber Vorzählung des Geldes verlangte, zog Keith seinen Antrag unter dem Vorwand zurück, daß die Prämie, nach der er sich nun erkundigte, zu hoch sei. — Ein gleicher Versuch im Bureau der Whitestarlinie selbst scheiterte ebenfalls an dem Verlangen der Vorzählung des Geldes.

Nichtsdestoweniger fuhr er mit dem „Celtic“ nach New York. Noch ehe er dort das Schiff verließ, bat er den Zahlmeister, die Geldkisten in Verwahr zu nehmen und ihm hierüber einen Schein auszustellen. Im Besitz eines solchen konnte er hoffen, in New York einen Versicherungsvertrag zu stande zu bringen, und dem Verlangen nach Vorzählung des Geldes durch die Bescheinigung, daß die Geldkisten an Bord verwahrt seien, begegnen zu können. Auch dieser Versuch mißlang jedoch, weil der Schiffszahlmeister auf sein Ansinnen nicht einging. — Die angeblichen Geldkisten ließ er schließlich in New York zurück; nach seinem Tode wurden diese geöffnet und als Inhalt derselben Jagdschrote, aber keine Dollars vorgefunden. —

Nun begab er sich zu dem Makler Skidmore in New York und beauftragte diesen, indem er sich natürlich als George S. Thomas vorstellte, das mit dem Dampfer „Rhein“ angekommene Faß an die Adresse seines Bruders W. K. Thomas nach Bremerhaven zu senden. Er selbst ging mit dem Dampfer „Frisia“ am 26. Oktober nach Hamburg in See. Am 11. November kam der „Rhein“ in Bremerhaven an; das fragliche Faß, als dessen Inhalt Putzpulver angegeben war, wurde in üblicher Weise per Schleppkahn nach Bremen geschafft und dort am Weserbahnhof gelagert.

Am 23. November 1875 erschien Keith wieder in Bremerhaven, wo er die Sendung vermutete, und mietete dort zum Umpacken eines Fasses ein Lokal am Hafen. Als er erfuhr, daß sein Kolli nach Bremen gesandt war, begab er sich selbst dorthin und mietete in einem abgelegenen Teile der Altstadt ein Arbeitslokal, in welches er vor allem das Faß schaffen ließ. Am 27. November kam er

sodann mit der Uhr zu dem Uhrmacher Bruns in Bremen und ersuchte diesen um Reinigung des Werkes. Diesem fiel das seltsam konstruierte Werk auf; er berechnete, daß es wochenlang gehen könne, ohne neu aufgezogen zu werden; das Werk war etwas gerostet und durch das Ausspringen eines Federhausdeckels zum Stillstehen gebracht worden. Fragen über die Konstruktion und den Zweck des Werkes, die Bruns dem fremden Ueberbringer vorlegte, wurden von diesem nur einsilbig beantwortet. Am 1. oder 2. Dezember holte Keith das Werk ab und trug es trotz des schweren Gewichtes selbst. Ein Gehilfe hatte die Uhr vor der Ablieferung aufgezogen und es erschien denn auch am 3. Dezember Keith wieder bei dem Uhrmacher und erkundigte sich in großer Aufregung, wie weit die Uhr aufgezogen sei. Es scheint, als ob er ein in den nächsten Tagen abgehendes Schiff ins Auge gefaßt hatte; wenigstens sprechen die Briefe an seine Frau während der nächsten Tage immer von einem unvermuteten Aufschub seiner Rückkehr nach Strehlen, von einer verlorenen Woche, die er in Bremen zuzubringen habe.

Am 3. Dezember war es auch, daß ein von ihm bestelltes Faß in das gemietete Arbeitslokal abgeliefert wurde, und am nächsten Tage ließ er sich durch einen Gehilfen des fraglichen Böttchers bei der Arbeit helfen. Er befahl dem Gehilfen in der Mitte des Fasses, das mit kleinen Schachteln und gummiumwickelten Paketen gefüllt war, einen starken Boden anzubringen, in den er ein Loch zu bohren hatte. Während der Anwesenheit des Gehilfen blieb Keith zugegen und hielt die Thüre der Stallung verschlossen. Das Faß war so schwer, daß es der Geselle kaum bewegen konnte. Am 6. Dezember mußte derselbe Geselle das Faß schließen, welches nun ganz angefüllt war, so daß er nur mehr den Deckel aufzunageln hatte. Als er dabei, weil die ihm von Keith gelieferten 3/4 zölligen Nägel ihm den starken Deckel nicht genügend zu durchdringen schienen, sich anschickte, längere Nägel zu verwenden, riß ihn jener mit dem Ausrufe: „Um Gottes willen, nicht so lange Nägel!" so heftig vom Faß zurück, daß er sich mit dem eigenen Hammer auf die Finger schlug. Am 9. Dezember ließ Keith das Faß durch einige Arbeiter zum Lloydcomptoir schaffen. Er ermahnte dieselben, das Faß nicht zu kippen, weil es keinen Stoß vertragen könne. Das Fuhrwerk bewegte sich langsam durch die bevölkertsten Straßen Bremens; weit hinter, bald weit vor dem Wagen gehend, gab er ihm das Geleite durch die Stadt. Im Lloydcomptoir bat er, das Faß nicht in ungeheiztem Raum stehen zu lassen. Am 11. Dezember wurde dasselbe mit den letzten Frachtgütern per Eisenbahn nach Bremerhaven geschafft.

Die Explosion erfolgte allem Anschein nach dadurch, daß der

Sturz des Fasses die Schlagfeder der Uhr auslöste. Uhrmacher Fuchs, der Verfertiger der letzteren, erklärte später, es wäre ein leichtes gewesen, hiegegen durch Anbringung entsprechender Hemmungen Vorkehrung zu treffen.

Ob es bei dieser Unternehmung lediglich um die Summe von 1000 Thalern zu thun gewesen war, oder ob Keith noch weitergehende Pläne hatte, ließ sich nicht feststellen. Für die letztere Annahme dürfte der Umstand sprechen, daß er in Bremen gegenüber einem Spediteur, mit welchem er sich über Versicherungen unterhielt, geäußert hatte, er spekuliere in Greenbacks, dem amerikanischen Papiergelde, indem er die Scheine in Deutschland ankaufe und zu höherem Preise in New York verwerte; zur Zeit habe er solche im Werte von 15000 Thaler. Als er an Bord der „Mosel“ kam, hatte er außer seinem Koffer eine umschnürte Kiste bei sich. Es ist leicht möglich, daß er geplant hatte, diese Kiste dem Kapitän der „Mosel“ oder dem Zahlmeister mit dem Bemerken, daß sie Greenbacks enthalte, gegen Quittung in Verwahrung zu geben und sodann in Southampton das Schiff zu verlassen, sowie durch Vorzeigung der Quittung daselbst noch einen Versicherungsvertrag über die angeblichen Greenbacks abzuschließen. Hierdurch würde, falls das Schiff auf der Reise zu Grunde gegangen wäre, sich für ihn eine Versicherungssumme von 16000 Thaler ergeben haben.

Wie ist Keiths Handlungsweise rechtlich zu beurteilen und wie wäre er zu bestrafen gewesen, wenn er nicht sich selbst das Leben genommen hätte?

30.

Um sich im Scheibenschießen zu üben, hatte Waldemar O. auf einem Grundstück seines Nachbars mit dessen Zustimmung eine Scheibe aufgestellt. Zwischen seinem und dem eben erwähnten Grundstück führte ein Fußweg, welcher schon seit mehreren Jahren von der Bevölkerung fast gar nicht mehr benutzt wurde, weil in geringer Entfernung davon sich ein schönerer Weg befand. Als er nun eines Tag eben wieder auf die Scheibe schoß und neuerdings das Gewehr anlegte, kam auf dem erwähnten Fußweg unerwarteterweise ein Mann daher gegangen. Sein Freund Alfons R., der sich bei ihm befand und an den Schießübungen sich beteiligte, griff aus Furcht, Waldemar O. könnte jenen Mann nicht sehen und alsbald schießen, nach seinem Arm und verursachte durch seinen heftigen Zugriff das Losgehen des Gewehres, sowie die Tötung des vorübergehenden Mannes. Waldemar O. hatte aber, wie er alsbald erklärte, den Mann wohl gesehen, die Absicht gehabt, sobald derselbe

vorübergegangen sei, auf die Scheibe zu schießen, und deshalb das Gewehr nicht mehr sinken lassen.

31.

Nach der Bauordnung von G. ist zu jeder wesentlichen Aenderung an einer Umfassungsmauer eines Hauses baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. Joseph K. hat die westliche Umfassungsmauer seines Anwesens ohne Plangenehmigung auszuwechseln begonnen, der Bau ist ihm aber vor Vollendung der Arbeit von Polizei wegen eingestellt worden. Es wurde gegen Joseph K. ein Strafbefehl erlassen, in welchem ihm eine Geldstrafe von 30 M. auferlegt wurde. Gegen denselben erhob Joseph K. rechtzeitig Einspruch und begründete denselben, sowohl schriftlich als auch in der Hauptverhandlung, folgendermaßen: er habe zwei Monate vor Beginn seiner Bauthätigkeit das fragliche, an einem kanalisierten Arme des Flusses gelegene Anwesen käuflich erworben. Bald nach Abschluß des Vertrages habe er bemerkt, daß die westliche, an den Kanal stoßende Mauer auf schwachem Fundament stehe, und daß dieses vom Wasser durchweicht sei, so daß eine leichte Erschütterung oder eintretendes Hochwasser das ganze Gebäude vernichten könnte. Nachdem er kurz darauf auch mit seiner Familie das Haus bezogen habe, sei es ihm noch bedenklicher geworden, die Reparatur der Mauer von Grund aus aufzuschieben, weil er dadurch möglicherweise auch sein und seiner Angehörigen Leben gefährdet hätte. Es sei darum die Reparatur unverschieblich und er nicht im stande gewesen, noch zuvor die baupolizeiliche Genehmigung zu erholen, deren Erwirkung immerhin einige Zeit in Anspruch genommen und so die Dauer des gefährlichen Zustandes verlängert hätte.

32.

Die Köchin Magdalena B. stand im Jahre 1890 bei der Arztenswitwe Adelgunde S., welche in sehr ungünstigen Vermögensverhältnissen lebte, im Dienst. Gesprächsweise erzählte sie ihrer Dienstfrau, daß sie von einer verstorbenen Tante 1000 Mark geerbt habe. Adelgunde S. setzte nun der Magdalena B. wiederholt zu, sie solle ihr das Geld gegen gute Verzinsung leihen und brachte dieselbe auch schließlich dahin, daß sie ihr 400 Mark behändigte. Als Adelgunde S. fortwährend noch weiteres Geld von ihr verlangte, sagte sie endlich, sie habe 130 Mark für verschiedene Anschaffungen verwendet, und den Rest von 470 Mark habe sie dem mit der Regelung der fraglichen Verlassenschaft betrauten Amtsrichter für seine Bemühungen geben

müssen. Adelgunde S., hierüber erbost, erklärte ihr, daß sie das letztere nicht glaube und bei dem Amtsgerichte anfragen werde. Als sie das wirklich gethan hatte, wurde seitens des fraglichen Amtsrichters und seiner Vorgesetzten Strafantrag gegen Magdalena B. gestellt.

33.

Robert R. befand sich mit seiner Frau und der Tochter einer Freundin derselben in einem öffentlichen Gartenkonzert, wo sie allein an einem Tische saßen. Nach einiger Zeit kam Gustav K. an den Tisch mit der Bitte, an demselben Platz nehmen zu dürfen, die ihm auch gewährt wurde. Bald bemerkte aber Robert K., daß der neue Tischgenosse etwas angetrunken sei, und es dauerte auch nicht lange, so begann derselbe anzügliche und zudringliche Redensarten zu führen. Robert R. veranlaßte nun, daß Gustav K. auf Weisung des Wirtes weggeführt wurde. Gustav K. kam aber bald wieder zurück und spuckte die jüngere der beiden Damen sofort an. Daraufhin sprang Robert R. auf, nannte ihn einen dummen Jungen, gab ihm eine Ohrfeige und stellte ihm Stockschläge in Aussicht, wenn er sich nicht sofort entferne. Schließlich schob er ihn dann auch noch mit Gewalt vom Tische fort. Der ganze Vorgang hatte natürlich die Aufmerksamkeit eines großen Teiles der Gäste auf sich gelenkt und Gustav K. beeilte sich darum, nach wenigen Tagen gegen Robert R. Privatklage wegen Beleidigung an einem öffentlichen Orte und Körperverletzung einzureichen.

34.

Da der Obstzüchter Waldemar V. zu seinem Leidwesen bemerkte, daß ihm von seinen besten Apfelsorten kurz vor Eintritt der Reife ein Teil gestohlen worden sei, ließ er an verschiedenen Stellen der Umzäunung seines Obstgartens Tafeln aufstellen mit der Inschrift: „Vor Selbstschüssen wird gewarnt.“ In der That aber hatte er keinerlei Selbstschüsse aufgestellt, sondern es übernommen, bis zur Zeit der Ernte während der Nacht selbst zu wachen. Nach wenigen Tagen bemerkte er einmal bei hellem Mondenschein, daß, seiner Warnungstafeln ungeachtet, drei Personen eingestiegen seien, wovon eine bereits einen Baum bestiegen hatte und denselben abzuleeren begann, während die beiden anderen die abfallenden Früchte auflasen. Er schoß in einer Entfernung von ca. 80 m sein scharfgeladenes Gewehr ab und traf den auf dem Baum sitzenden Dieb so unglücklich, daß derselbe bald darauf verschied.

35.

Peter W. und Andreas B. trafen im Wirtshaus zusammen; da sagte der erstere zum letzteren einmal: „Andreas, ich weiß, wer im vorigen Jahre deinem Vater die Fenster eingeworfen hat.“ Andreas B. gab hierauf keinerlei Antwort; eine halbe Stunde später setzte sich Peter W. zu ihm an den Tisch und wiederholte die obigen Worte. Aergerlich darüber versetzte ihm Andreas W. eine Ohrfeige, indem er beifügte: „Wahrscheinlich bist du auch dabei gewesen.“ Bald darauf verließ Andreas B. die Wirtschaft und Peter W. ging ihm nach, obwohl er kurz zuvor ein frisches Bier sich hatte bringen lassen. Andreas B. bemerkte, daß ihm jemand nachgehe und wartete auf dem Platze vor dem Wirtshause auf Peter W., insbesondere, weil ihm jemand zugerufen hatte, daß dieser sein im Griffe feststehendes Messer gezogen habe. Da er im Dunklen stand, bemerkte Peter W. ihn nicht und ging seines Weges weiter. Andreas B., der etwa 66 m weit dieselbe Straße zu gehen hatte, bis sein Heimweg sich abzweigte, ging dem Peter W. beschleunigten Schrittes nach. Als Peter W. bemerkte, daß jemand hinter ihm nachkomme, dachte er sofort, es könnte dies Andreas B. sein, blieb deshalb an der Weggabelung stehen und rief dem Andreas B. zu, wenn er von ihm etwas wolle, solle er nur herkommen; sie könnten jetzt sofort ihren Streit ausmachen. Daraufhin las Andreas B. von der Straße einen Stein auf und warf denselben gegen Peter W. Dieser kehrte nun sofort um, eilte auf Andreas B. zu und der letztere lief nun etwa 20 m weit zurück, bis Peter W. die Verfolgung einstellte. Dieser trat wiederum den Heimweg an und ging über die Stelle hinaus, wo der Weg des Andreas B. nach links abzweigte. Der letztere kehrte ebenfalls um und riß sich, in der Nähe der Wegabzweigung, von einem dort stehenden Zaune einen Prügel los. Wie er angibt, geschah dies zu dem Zweck, um gegebenen Falles, da Peter W. mit dem Messer versehen war, ebenfalls eine Waffe zu besitzen.

Nach seiner Erzählung traf er, als er an die Weggabelung kam, den Peter W., auf ihn wartend, an und sprang dieser, als er des Andreas B. ansichtig wurde, mit dem Messer in der Hand in der Weise auf ihn zu, daß er ihm seinen nach links führenden Heimweg absperrte. Aus Furcht vor Peter W. und dessen Messer sei er nun auf der den Heimweg des letzteren bildenden Straße, von Peter W. verfolgt, so lange gelaufen, bis ihm nahezu der Atem ausgegangen sei, und dann stehen geblieben, um nötigenfalls noch des Peter W. sich erwehren zu können. Dieser sei denn auch ihm sofort nachgekommen, habe mit dem in seiner Hand befindlichen Messer nach

ihm geschlagen, und er habe in demselben Augenblicke, in welchem er den Peter W. seinen Arm erheben sah, mit dem Prügel jenem einen und darauf noch mehrere Hiebe versetzt, bis Peter W. regungslos liegen blieb. Sodann habe er seinen Heimweg angetreten.

Etwas anders schildert den Vorgang der Nachtwächter Urban G., welcher zum größten Teile Augenzeuge desselben gewesen ist. Nach seiner Erzählung ist Peter W., nachdem er die Verfolgung des Andreas B. aufgegeben hatte, auf der seinen Heimweg bildenden Straße weitergegangen, und Andreas B., nachdem er den Prügel an sich genommen hatte, anstatt seinen Heimweg nach links zu nehmen, jenem gefolgt. Kaum habe Andreas B. die nach rechts führende Straße betreten gehabt, so habe er die beiden laufen und ohne vorheriges Streiten oder Rufen mehrere kräftige Schläge fallen hören, worauf alles stille geworden sei.

Nachtwächter Urban G. ging daraufhin in das benachbarte Wirtshaus und holte Leute sowie eine Laterne herbei. Sie fanden den Peter W. bewußtlos auf dem Boden liegen, das Messer in der Hand.

Peter W. wurde in das Krankenhaus verbracht, lag dortselbst einige Tage in Bewußtlosigkeit und teilweise im Delirium und befand sich ungefähr zwei Wochen lang in Todesgefahr. Nach sorgsamster Pflege wieder genesen, ohne daß es jedoch nach dem ärztlichen Gutachten ausgeschlossen wäre, daß er infolge der erlittenen starken Gehirnerschütterung über kurz oder lang in Geisteskrankheit verfällt, kann er sich nach seiner bestimmten, durch Eid bekräftigten Versicherung der einzelnen Vorfälle, welche sich an seine Umkehr von der Verfolgung des Andreas B. angeschlossen haben, nicht mehr erinnern.

36.

Johann P. und Michael W. saßen mit mehreren Freunden am Abend bei fröhlichem Gelage im Wirtshaus. Gegen 11 Uhr erklärte Michael W., daß er nunmehr nach Hause und zur Ruhe gehen wolle. Die übrigen Zechgenossen redeten ihm zu, doch noch zu bleiben, da sie selbst spätestens in einer Stunde auch ihr Heim aufsuchen wollten. Michael W. ließ sich jedoch nicht überreden und verließ die Wirtschaft. Kaum war er vor das Wirtshaus gekommen, so kam der ihm besonders befreundete Johann P. gelaufen und suchte nochmals, ihn durch Worte zu bestimmen, daß er noch weiter an der Zecherei teilnehme. Als Michael W. wiederum standhaft blieb, suchte er ihn, indem er ihn am Körper anpackte, ins Wirtshaus zurückzuziehen, wogegen jener sich mit aller Kraft wehrte. Bei der Balgerei,. die

sich daraus entwickelte, kam schließlich Johann P. mit seinen Händen dem Michael W. an den Hals und drückte, immer noch in dem Bestreben, ihn ins Wirtshaus zu bringen, mit solcher Kraft dessen Hals zusammen, daß Michael W. fürchten mußte, zu ersticken. In seinem etwas angetrunkenen Zustande hatte sich Johann P. die Gefährlichkeit dieses seines Vorgehens nicht klar gemacht. Michael W. aber, der vergeblich versucht hatte, mit seinen Händen jene des Johann P. von seinem Halse wegzubringen, versetzte nun dem Johann P. einen gefährlichen Stich in die Brust, an welchem derselbe wochenlange dem Tode nahe lag. Michael W. selbst hatte infolge der Handlungsweise des Johann P. heftige Schmerzen zu erleiden. Der herbeigerufene Arzt konstatierte an seinem Halse eine förmliche Strangulationsmarke und im Innern des Halses, infolge mehrfacher Blutunterlaufungen, eine heftige Entzündung. Der Arzt gab sein Gutachten dahin ab, daß Michael W., wenn er noch eine halbe Minute länger dem auf seinen Hals geübten Druck ausgesetzt gewesen wäre, unfehlbar erstickt sein würde. Nichtsdestoweniger wurde er wegen der gefährlichen Verletzung des Johann P., sobald sein Zustand dies erlaubte, verhaftet und in Untersuchung gezogen.

37.

Auf dem Heimweg von einem Tanzvergnügen wurde Konrad H. von Max S. und einem nicht ermittelten Begleiter desselben thätlich angegriffen, insbesondere von Max S. unter Faustschlägen auf den Kopf zu Boden gedrückt und in den Straßengraben gezerrt. In diesem fielen beide so nieder, daß Max S. auf Konrad H. zu liegen kam. Kaum waren sie niedergefallen, so stach Konrad H. mit einem aufgeschlagenen Taschenmesser dem Max S. vorsätzlich durch den Hut auf den Kopf und brachte ihm hierdurch eine Wunde in der Kopfschwarte bei.

38.

Aus dem Schlafe erwachend, bemerkte nachts um 11 Uhr der Bauer Balthasar S., dem die Burschen auf ihrer Heimkehr vom Wirtshause schon öfters einen Schabernack gespielt hatten, daß jemand an sein Haus eine Leiter anlege und auf derselben zum Fenster der im ersten Stock befindlichen Schlafkammer seiner Tochter steige. Da er wußte, daß bei der großen Hitze seine Tochter während der Nacht das Fenster offen lasse, rief er, nach Oeffnung seines Zimmerfensters, dem auf der Leiter befindlichen Unbekannten zu, er solle sofort heruntergehen, widrigenfalls er nach ihm schieße. Da der Fremde dieser Aufforde-

rung keine Folge leistete, schoß Balthasar S. nach ihm und traf ihn so unglücklich in den Unterleib, daß jener noch in derselben Nacht verschied.

39.

Gegen Thaddäus O. war unter der Anschuldigung, daß er als Zeuge in einem Zivilprozeß auf Eid hin eine wissentlich falsche Aussage gemacht habe, Untersuchung eingeleitet und durchgeführt worden. Der Untersuchungsrichter hatte bereits nach Abschluß der Voruntersuchung die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge übermittelt. Bei genauer Durchsicht der Akten, insbesondere jener des vorausgegangenen Rechtsstreites, entstanden dem Staatsanwalt Zweifel darüber, ob Thaddäus O. auch wirklich vor Abgabe seines Zeugnisses beeidigt worden sei; besonders um deswillen, weil das anläßlich seiner Vernehmung aufgenommene Protokoll die ausdrückliche Konstatierung, daß die Beeidigung stattgefunden habe, nicht enthielt. Die Staatsanwaltschaft beantragte deshalb Ergänzung der Voruntersuchung durch Anstellung entsprechender Erhebungen. Als der Untersuchungsrichter zunächst den Thaddäus O. vernahm, erklärte derselbe, er wisse nicht anders, als daß er beeidigt worden sei und sodann seine Aussage abgegeben habe. Bei dieser Gelegenheit wiederholte er seine während der Voruntersuchung stets gemachte Behauptung, daß er nur die reine und volle Wahrheit gesagt und darum seine Eidespflicht nicht verletzt habe — eine Behauptung, welche durch die Ergebnisse der Voruntersuchung, insbesondere durch die völlig glaubhaften Angaben mehrerer Zeugen, sowie durch den Inhalt von zwei erst nach Beendigung des Zivilprozesses aufgefundenen Urkunden völlig widerlegt war. Als sodann der die Beweiserhebung leitende Richter, der Gerichtsschreiber und die bei dem Prozesse beteiligten zwei Anwälte als Zeugen vernommen wurden, stellte sich mit einer an Gewißheit streifenden Wahrscheinlichkeit heraus, daß die Beeidigung des Thaddäus O. aus Versehen unterlassen worden sei, weil infolge der Ungebühr, welcher sich eine im Zuhörerraum befindliche Person in dem Augenblick schuldig machte, als eben nach Besprechung einiger Vorfragen die Beeidigung des Thaddäus O. vor sich gehen sollte, eine Unterbrechung der Verhandlung notwendig wurde und nach Wiederaufnahme derselben die sämtlichen Beteiligten vergessen hatten, daß die Eidesleistung nicht erfolgt war.

Ist die Thatsache, daß auch Thaddäus O., als er seine wahrheitswidrige Aussage machte, der Meinung war, er habe den Eid geleistet, rechtlich erheblich oder nicht?

40.

Am 7. November 1891 wurde der Bader Georg K. wegen fahrlässiger Körperverletzung, verübt durch falsche Heilbehandlung des Kindes des Schuhmachers Anton H. unter gleichzeitiger Ueberschreitung seiner Gewerbsbefugnisse, durch die Strafkammer zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt, die er sodann in der Zeit vom 27. Januar bis zum 27. März 1892 verbüßt hat. In der vorausgegangenen Voruntersuchung und Hauptverhandlung haben die Eltern des falsch behandelten Kindes als Zeugen fungiert. Schon nachdem die ersten Erhebungen in der Sache eingeleitet worden waren, hatte Georg K. sich an dieselben mit dem Ansuchen gewendet, ihr Kind durch einen ihm günstig gesinnten Arzt untersuchen zu lassen, und, als sie dies abgelehnt hatten, die Aeußerung fallen lassen: „Nun ja, es macht nichts; wir kommen hinterher auch wieder zusammen."

Anton H. hatte, entsprechend dem Gebrauche der Gegend, das zum Einheizen während der Winterszeit bestimmte Holz in gespaltenem Zustand an der Rück- und den Seitenmauern seines Hauses aufgeschichtet. Am 18. Februar 1892 fand er nun unter dem ins Zimmer gebrachten Holz ein der Farbe und Art nach auffallendes, fremdes Stück. Bei näherer Besichtigung desselben stellte sich heraus, daß in dasselbe ein 10 cm langes Loch im Durchmesser einer Militärgewehrpatrone eingebohrt, in dieses etwa 3 cm hoch Pulver eingeschüttet, sodann eine Gewehrpatronenhülse, die ebenfalls mit Pulver gefüllt und mit Papier und Wachs verpfropft war, und auf diese ein Holzkeil aufgesetzt war. Wäre dieses Holzstück mit dem sonstigen Brennholz zum Einheizen verwendet worden, so würde zweifellos eine Explosion eingetreten sein.

Die gepflogenen Erhebungen haben nun ergeben, daß das fragliche Holzstück von der gleichen Sorte war, wie der Holzvorrat des Georg K., sowie ferner, daß der letztere um die Weihnachtszeit bei dem Schreiner Joseph L. einen Bohrer entlehnt hat, der mit dem fraglichen Loch kongruiert. Sein Vorbringen, er habe den fraglichen Bohrer dazu benutzt, um in das Brettchen, das dem Christbaum zur Basis dienen sollte, ein Loch einzubohren, stellte sich als unglaubwürdig heraus, da der Lehrling des Joseph L., welcher den fraglichen Bohrer ihm überbrachte, bekundet hat, der Christbaum sei damals schon vollständig geschmückt auf dem mit den Christgeschenken belegten Tisch gestanden. Ebenso wurde erhoben, daß Georg K. drei Jahre lang dienstpräsent gewesen und später wiederholt zu Uebungen einberufen worden ist.

41.

Zur Beschleunigung der Fertigstellung ihrer Ausstattung hatte Theodolinde H. der Näherin Mathilde U. sechs Stück zugeschnittene Hemden zum Fertigmachen übergeben. Mathilde U., welche gerade in Geldnot war, begab sich, nachdem sie die zugeschnittenen Hemden in einen Korb gesteckt hatte, zu der Pfandleiherin Georgine W., welche zugleich ein offenes Weißwarengeschäft betrieb, in der Absicht, die Hemden dort zu versetzen. Sie hatte bei ihrem Eintritt alsbald der Georgine W. von ihrem Vorhaben Kenntnis gegeben und war von derselben ersucht worden, nur einige Augenblicke bis zur Abwickelung eines im Gange befindlichen Geschäftes zu warten. In der Zwischenzeit kam zufälligerweise Theodolinde H. in das Lokal, um Einkäufe zu machen, erkannte die im Korbe der Mathilde U. liegenden Hemden als die ihrigen und nahm ihr dieselben sofort ab, als sie von Georgine W. erfuhr, was mit denselben beabsichtigt war. In dem auf Anzeige eingeleiteten Strafverfahren brachte Mathilde U. vor, daß ihr Verhalten nicht strafbar sei, weil sie sich noch im Stadium der Vorbereitungshandlungen gehalten habe.

42.

Nach dreizehnjähriger Ehe, welcher zwei Kinder entsprossen waren, lernte der Amtsdiener Urban K. die in seiner Nähe bedienstete Köchin Amanda T. kennen. Die jugendliche, hübsche Erscheinung zog ihn an; er wußte es einzurichten, daß, wie zufällig, seine Frau dieselbe kennen lernte und im Laufe der Zeit auch einlud, sie öfter zu besuchen. Zu seinem Heimgang vom Amte wählte er bald am Abend die Zeit, zu welcher Amanda T., wie er wußte, das Bier für ihre Herrschaft zu holen hatte, und verwendete so, insbesondere während der Wintermonate, nahezu regelmäßig 10—15 Minuten dazu, die Amanda T. hierbei zu begleiten und sich mit ihr zu unterhalten. Als sodann im Laufe des darauffolgenden Sommers seine Frau kränklich wurde und sich am liebsten zu Hause aufhielt, machte Urban K. mit Amanda T. an Sonntagen mehrmals kleinere Fußpartien und Ausflüge, indem er seiner Frau gegenüber vorgab, er sei bei denselben in Gesellschaft mehrerer Bekannten gewesen. Nach einiger Zeit erfuhr aber seine Frau die Wahrheit, verbot infolgedessen der Amanda T. für die Zukunft ihr Haus und machte ihrem Ehemanne entsprechende Vorwürfe. Dies ließ nun in dem letzteren den Entschluß reifen, sich seiner Frau zu entledigen. Eines Abends, als er wieder mit Amanda T. zusammenging, lenkte er seine Schritte zur Apotheke und äußerte im Gespräche, daß er es mit seiner Frau

nicht mehr aushalten könne und jetzt, da er ohnehin eine für seine Frau bestellte Arznei abholen müsse, sich unter dem Vorgeben, dasselbe zur Vertilgung von Mäusen zu brauchen, etwas Arsenik geben lassen wolle, um mit demselben seine Frau zu vergiften. Amanda T. beschwor ihn, von diesem Vorhaben abzustehen, und nach längerem Zureden ihrerseits erklärte er, daß er die Sache vorerst sich nochmals überlegen wolle. Er ging in die Apotheke hinein, nahm die bestellte Arznei in Empfang und bat den Apotheker, ihm auch zur Vertilgung der Mäuse in seiner Wohnung etwas Arsenik zu geben. Dieser hatte aber, am Fenster eines unbeleuchteten Zimmers stehend, das Gespräch des Urban K. mit der Amanda T. gehört und war darum entschlossen, jenem kein Arsenik zu verabreichen. Um aber ihn sicher zu machen, ließ er sich nichts merken, sondern erklärte, daß er, wie ja Urban K. wisse, ohne polizeilichen Giftschein ihm solches nicht geben könne. Urban K. wies ihn darauf hin, daß er doch als Amtsdiener so viel Vertrauen verdiene, daß man ihm etwas Gift geben könne, und erklärte sich zufrieden, wenn man ihm nur 2 bis 3 g — 0,1 g genügt in der Regel, um einen Menschen zu töten — verabreiche. Der Apotheker ging nun scheinbar auf seinen Wunsch ein und wog ihm in der That 2,5 g Salicyl — eine unschädliche Dosis — zu, das er ihm hierauf behändigte. Urban K. ging mit der Arznei und dem vermeintlichen Arsenik nach Hause und schüttete am nächsten Morgen die Hälfte des letzteren in den Kaffee, den er seiner Frau reichte. Kurz darauf, als er gerade im Begriffe war, fortzugehen, erschien der Laufbursche des Apothekers und eröffnete ihm im Auftrage seines Dienstherrn, derselbe habe am vergangenen Abend aus Versehen ihm Salicyl statt Arsenik gegeben; K. solle deshalb ihm das Salicyl zurückgeben und er sei beauftragt, ihm das Arsenik dafür zu überreichen. Urban K. erklärte darauf, er sei zur Zurückgabe des ihm als Arsenik gegebenen Salicyls nicht mehr in der Lage, weil er dasselbe bereits bestimmungsgemäß auf Brotkrumen gestreut habe, die er in seinem, von den Mäusen besonders besuchten, Zimmer zur Vernichtung jener an verschiedenen Stellen niedergelegt habe. Als der Laufbursche des Apothekers dies vernommen hatte, öffnete er die Thüre, durch welche alsbald zwei Gendarmen eintraten, die der Apotheker für diesen Fall mitzugehen ersucht hatte. Dieselben forderten nun, nachdem ihnen der Laufbursche die Antwort des Urban K. mitgeteilt hatte, den letzteren auf, sie in das Zimmer, wo die Brotkrumen gestreut seien, zu führen, fanden solche aber in dem ihnen von Urban K. bezeichneten Zimmer nicht vor, frugen dessen Ehefrau, was sie am vergangenen Abend und als Frühstück genossen habe, nahmen infolgedessen sowohl den kleinen Topf, in

welchem die Abendsuppe gewärmt worden war, wie auch die kurz zuvor von ihr weggestellte Kaffeetasse mit sich und verhafteten den Urban K. Die auf Veranlassung der Polizeibehörde sofort angestellte chemische Untersuchung des in der Tasse verbliebenen Restes des Frühstückes ergab mit Bestimmtheit, daß Urban K. das ihm als Arsenik gegebene Salicyl seiner Frau verabreicht hatte.

43.

Seine Ehefrau und fünf Kinder hatte Michael M. von dem Monatslohne zu 80 Mark zu ernähren, welchen er als Ausgeher und Hausknecht in einer Droguenhandlung bezog. Er war bessere Zeiten und bessere Verhältnisse gewohnt gewesen. Der Sohn eines reichen Bräuers, hatte er mit 26 Jahren die Tochter der Rentierswitwe Adelgunde E. geheiratet und war durch sein eigenes und durch das von seiner Frau eingebrachte Vermögen in den Stand gesetzt, das von seinem verstorbenen Vater überkommene Geschäft bequem fortzuführen und aus demselben für sich und seine Familie die Mittel zu einem behaglichen Leben zu beziehen. Da ließ er sich durch das Glück, welches einige Freunde dabei gehabt hatten, verleiten, sich in Börsenspekulationen einzulassen, durch welche er zuletzt so sehr in Schulden geriet, daß er Geschäft und Anwesen verlor und, nur noch mit dem Nötigsten für sich und seine Familie versehen, zufrieden sein mußte, als er die obenerwähnte Dienstesstelle fand. Seine Schwiegermutter Adelgunde E. hatte, da sie von Anfang an eine Gegnerin seiner Börsenspekulationen gewesen war, sich geweigert, ihn aus der mißlichen Lage zu retten, in welche er durch dieselben geraten war; jedoch unterließ sie es nicht, allerdings ohne daß Michael M. etwas davon erfuhr, heimlich ihre Tochter, zuweilen in ausgiebiger Weise, zu unterstützen.

Da brach eines Tages in dem Wohnhause seiner Schwiegermutter ein Brand aus, infolgedessen diese sich veranlaßt sah, auf kurze Zeit bei ihrer einzigen Tochter, der Ehefrau des Michael M., Wohnung zu nehmen. In diesen Tagen entstand in Michael M. der Gedanke, durch Beschleunigung des Ablebens seiner Schwiegermutter seiner Notlage ein Ende zu machen. Während er einmal unter Aufsicht des Lehrlings Hermann H. in der Giftkammer der Droguenhandlung aufzuräumen hatte, benutzte er die Gelegenheit, sich, wie er glaubte unbemerkt von Hermann H., kleine Quantitäten von Strychnin und Curare (Pfeilgift), welche beide er als sehr gefährliche Gifte kannte, zu verschaffen. Am Abend desselben Tages brachte er nun, um seiner Sache sicher zu sein, diese beiden Gifte gleich-

zeitig seiner Schwiegermutter Adelgunde E. bei, indem er dieselben zusammen in den Liqueur mischte, den sie, wie gewohnt, vor dem Schlafengehen zu sich nahm und während der Zeit ihres Aufenthaltes bei ihm von ihm sich reichen ließ.

Zufälligerweise las am gleichen Abende der Lehrling Hermann H. in der Zeitung von einem Giftmorde, der in Oran (Algier) vorgekommen war, und infolgedessen geriet er darüber, daß er den Michael M. wegen der Ansichnahme von Gift nicht zur Rede gestellt hatte, aus Furcht, es könnte dasselbe auch zu einem Giftmord verwendet werden, in solche Aufregung, daß er die ganze Nacht nicht schlafen konnte. Am nächsten Morgen gestand er deshalb seinem Prinzipal sofort, nachdem Michael M. auf sein Ansuchen die Rückgabe der Gifte verweigert hatte, sein pflichtwidriges Verhalten ein. Der Prinzipal ließ darauf hin den Michael M. kommen und forderte ihn nunmehr ebenfalls zur Rückgabe der Gifte auf. Da erklärte dieser, er sei hierzu außer stande, gestand schließlich, von dem Prinzipal in die Enge getrieben, unter Thränen ein, daß er dieselben dazu verwendet habe, um eine Vergiftung seiner Schwiegermutter zu unternehmen, und bat, ihn zu schonen und nicht zur Anzeige zu bringen, weil ja, allerdings wider sein Erwarten, seine Schwiegermutter infolge der Gabe nicht einmal unwohl geworden, geschweige denn gestorben sei. Der Prinzipal erklärte ihm diesen Ausgang der Sache damit, daß Curare ein Gegengift von Strychnin ist und er offenbar zufälligerweise von beiden solche Quantitäten genommen habe, daß die Wirkung des einen durch das andere aufgehoben wurde. Er schickte alsbald nach der Polizei, welcher er von dem Vorgefallenen Kenntnis gab, und kündigte dem Michael M., der sofort verhaftet wurde, die Entlassung aus seinem Dienste an.

Als nun gegen Michael M. die öffentliche Klage mit Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung erhoben wurde, nahm der Untersuchungsrichter Anstand, diesem Antrag stattzugeben, und legte die Akten der Strafkammer vor, weil M. wegen Verwendung eines offenbar untauglichen Mittels einer Strafe nicht unterworfen werden könne.

44.

Nach einem hitzigen Streite, welchen der auf Weihnachtsurlaub in seiner Heimat befindliche Dragoner Ulrich W. mit dem Wagnermeister Kaspar Z. im Wirtshause gehabt hatte, floh der letztere, der kurz zuvor erzählt hatte, er habe hinter dem Hause sein Messer verloren und wolle dasselbe, ehe er heimgehe, suchen, unversehens aus der Wirtsstube. Kaum hatte Ulrich W. dies bemerkt, so lief

er mit seinem scharfgeschliffenen Säbel in der Hand hinter das Haus und schlug mit demselben, als er eine gebückte Gestalt vor sich zu sehen glaubte, mit aller Kraft auf dieselbe los. Sofort mußte er aber die Bemerkung machen, daß er in einen dort stehenden mit Kartoffeln gefüllten Sack geschlagen habe. Der Hieb war mit solcher Wucht geführt, daß der Sack und die obere Lage der Kartoffeln ganz durchgeschlagen waren und der Säbel erst in der zweiten Kartoffellage stecken blieb. Kaspar Z., der sich in der Nähe befunden hatte und infolge eines aus der Küche kommenden Lichtscheins während des Hiebes den Säbel hatte blinken sehen, lief entsetzt davon.

45.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts reiste eine kleine Gesellschaft von Studenten von Halle aus über Jena, wo sich ihnen noch einige Freunde anschlossen, und dann weiter durch den Thüringer Wald nach Franken, um die Ferien bei ihren Angehörigen zuzubringen. Nach kurzer Tagesreise übernachteten sie in einem vor dem Eingang des Thüringer Waldes gelegenen Oertchen. In der Nacht und am anderen Morgen regnete es heftig. Erst gegen Mittag heiterte sich der Himmel auf; da rüsteten sich die jungen Reisenden zum Abmarsch. Als dies der Wirt sowie der eben anwesende Stadtschreiber des Oertchens sahen, redeten sie ihnen dringend zu, doch heute noch zu bleiben und lieber erst am anderen Morgen recht früh aufzubrechen; denn in einem halben Tage könnten sie nur mit Mühe bis in die Mitte des Waldes kommen, in eine Gegend, wo zwar etliche Wirtshäuser stünden, welche aber sehr verrufen und wegen mehrerer Fälle des Verschwindens von Reisenden in großem Verdacht seien.

Die jungen Leute waren sämtlich nach damaliger Sitte mit Seitengewehren versehen und, da einer von ihnen erst im vorausgegangenen Frühling von seiner Heimat in Franken her durch den Wald gereist war, ohne daß ihm etwas Bedenkliches begegnet wäre, ließen sie sich nicht abschrecken und machten sich auf den Weg. Als es Abend wurde, sahen sie beim Herabsteigen in eine Thalschlucht ein einsam gelegenes Wirtshaus vor sich und, als sie auf Nachfrage bei den Wirtsleuten erfuhren, daß bis zur nächsten Ortschaft noch mehrere Stunden Wegs seien, beschlossen sie dazubleiben und zu übernachten. Der Hund, den einer von den Reisegefährten bei sich hatte, wollte aber nicht über die Schwelle gehen, sondern lief winselnd und heulend vor der Hausthüre herum, bis ihn der Wirt mit den Worten: „Das kleine Hündchen fürchtet sich vor unserem großen

Hund, der thut ihm aber nichts," auf den Arm nahm und in das Haus trug. Nachdem die Reisenden nach Bedürfnis gegessen und getrunken hatten, fragte die Hausmagd an, ob sie das Nachtlager herrichten solle. Die Frage wurde bejahend beantwortet. In der Mitte des Zimmers stand eine dicke, hölzerne Säule, welche vom Boden bis zur Decke hinaufreichte, und diese zu stützen schien. Um diese Säule herum ordnete jetzt die Hausmagd das Nachtlager von Stroh für die Reisenden so an, daß die Kopfkissen, die man auf die Lehnen von umgestürzten hölzernen Stühlen gelegt hatte, an die Säule zu liegen kamen. Die jungen Leute wunderten sich über diese Vorrichtung und fragten nach der Ursache derselben. Die Hausmagd antwortete scherzend, es geschehe deshalb, damit die jungen Herren mit Händen und Füßen hübsch weit und bequem auseinander lägen und bei Nacht keinen Streit anfangen könnten. Die jungen Leute lachten und ließen sich die Anordnung gefallen. Da sie vom schlechten Wetter ermüdet waren, begaben sie sich bald darauf zur Ruhe, nicht ohne zuvor die Thüre zu verriegeln und ihre Waffen bereit zu legen. Aber einen unter ihnen ließ eine unerklärliche Angst nicht schlafen und auch der kleine Hund, den sie bei sich hatten, gab durchaus keine Ruhe, sondern lief immer an der Seite seines Herrn herum und winselte, obwohl er schon wiederholt gestraft worden war. Zuletzt sprang der Vorerwähnte vom Lager auf und ließ nicht ab, bis seine sieben Gefährten sich ebenfalls erhoben, und nachdem sie sich ein Licht wieder angezündet hatten, teils, um sich munter zu erhalten, plauderten, teils das Haupt auf den Tisch gelehnt, weiter schliefen. Da erfolgte auf einmal ein furchtbarer Schlag. Von der Decke war eine schwere Maschine, die vorher wie ein Kranz die Säule umgeben hatte, herabgestürzt und hatte die Lehnen der umgekehrten Stühle, auf denen zuvor die Köpfe der Reisenden geruht hatten, in Splitter zermalmt. Die Reisenden sprangen erschrocken auf und stellten sich mit ihren gezückten Hirschfängern in zwei Reihen an der Thüre auf, um der Dinge zu warten, die da kommen würden. Bald hörte man denn auch von der Treppe herunter Stimmen und eilige Fußtritte kommen. Der Riegel an der Thüre war so eingerichtet, daß man ihn von außen zurückziehen konnte, und so ging denn kurz darauf die Thüre auf, und traten der Wirt und zwei andere Männer mit ihm ein. Die acht Studenten empfingen sie aber zu ihrer Ueberraschung alsbald mit so kräftigen Streichen ihrer Waffen, daß der eine am Platze liegen blieb und die anderen beiden sich schwer verwundet zurückziehen mußten. Hierauf verrammelten die Studenten die Thüre, so gut es ging, und machten sich, ohne daß während der Nacht noch etwas weiteres vor-

gefallen wäre, bei Tagesanbruch sofort auf den Weg. Nach mehrstündigem Marsche kamen sie in einen meiningischen Ort, wo sie von ihrem Erlebnis sofort Anzeige erstatteten.

46.

Die Brüder Franz, Georg und Karl Sch. waren wegen gemeinschaftlicher unbefugter Jagdausübung, bei welcher sie von dem Oberförster E. betroffen worden waren, mit Gefängnis bestraft worden. Franz Sch. war erst vier Wochen vor jenem Jagdfrevel aus dem Dienste des Oberförstes E. getreten, bei welchem er Oekonomieknecht gewesen war, und kannte darum die Einteilung des von jenem bewohnten Hauses und die Art der Verwendung der einzelnen Räume desselben ganz genau. So wußte er, daß Oberförster E. und seine Frau das Zimmer im ersten Stock an der nach der Straße gelegenen Südseite als Schlafzimmer benutzten, während ihr zehnjähriger Sohn in einem entgegengesetzt gelegenen Zimmer schlief. Das Bett des Oberförsters E. stand an der nördlichen Wand des Zimmers, so daß er von seinem Lager aus durch das in der Südmauer des Hauses befindliche Fenster ins Freie sehen konnte. Einige Tage, nachdem Georg Sch., welcher die längste Strafe zu verbüßen hatte, nach Erstehung derselben heimgekehrt war, erkrankte der zehnjährige Sohn des Oberförsters E. so heftig, daß seine Eltern während der ganzen Nacht in seinem Zimmer blieben und bei ihm wachten. Kurz nach 12 Uhr hörten sie plötzlich den Ruf: „Oberförster, mach' deine Rechnung mit dem Himmel!" und gleich darauf erdröhnte ein starker Schuß, worauf mehrere Personen wegliefen. Eine Viertelstunde nach diesem Schusse begegnete ein von der Stadt heimkehrender Bauer in einer Entfernung von etwa 2 km von dem Forsthause den drei mit Gewehren bewaffneten Brüdern Sch. und erkannte dieselben.

Es zeigte sich, daß in die Wand des Schlafzimmers des Oberförsters E. eine Anzahl von Stücken gehackten Bleies, die teilweise auch die Bettstücke gestreift hatten, eingedrungen waren; in der Höhe der gewöhnlichen Kopflage des Oberförsters E. wurden vier solche Bleistücke gezählt.

47.

Christoph Z. war längere Zeit bei dem Rentier Moritz L., einem Sonderling, als Stiefelputzer thätig gewesen und hatte die Beobachtung gemacht, daß derselbe sein Vermögen in einem eisernen Geldschrank aufbewahrte, welcher in einer kleinen Kammer stand. Als Moritz L. kränklich wurde, nahm er eine Haushälterin in Dienst und bediente sich infolgedessen des Christoph Z. nicht mehr. Dieser

brachte nun einmal in Erfahrung, daß Moritz L. infolge einer schweren Krankheit, die er durchgemacht hatte, sich nach ärztlicher Anordnung in Begleitung seiner Haushälterin aufs Land begeben habe und infolgedessen sein Häuschen unbewohnt sei. Er beschloß hierauf in das Kämmerchen, das ein Fenster nach dem Hofe hatte, einzubrechen und einen Teil des Vermögens des Christoph Z. aus dem Geldschrank zu entwenden. Nachdem es ihm in einer finsteren Nacht mit vieler Mühe gelungen war, das Gitter vor dem Fenster des Kämmerchens zu entfernen und durch das Fenster in das Kämmerchen einzusteigen, fand er zu seiner Ueberraschung das letztere vollständig leer. Moritz L. hatte nämlich kurz vor seiner jüngsten Erkrankung seinen Geldschrank verkauft und sein Vermögen bei einer Bank deponiert. Einen Versuch, in die übrigen Wohnräume des Moritz L. einzudringen, unterließ Christoph Z., weil dies von Anfang an nicht in seiner Absicht gelegen war, und übrigens auch die Werkzeuge, die er bei sich hatte, nicht geeignet gewesen wären, die vom anderen Zimmer aus mit einem Vorlegeschloß verschlossene, eiserne Thüre des Kämmerchens aufzusprengen.

48.

Im Vertrauen auf den landläufigen Satz, daß die schärfsten Wilddiebe die besten Jagdaufseher werden, hatte der Gutsbesitzer Hans von O. den Peter K. zu seinem Jagdaufseher bestellt. Nachdem dieser mehrere Jahre hindurch seinem Dienste zu vollster Zufriedenheit obgelegen hatte, ließ er sich mehrere Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, die schließlich Hans von O. bewogen, ihn aus dem Dienst zu entlassen. Peter K. war hierüber wütend und schwor seinem bisherigen Dienstherrn Rache.

Da er in der Nähe des Gutes wohnen blieb, erfuhr er eines Tages zufällig, daß die Frau seines früheren Dienstherrn eine Badereise anzutreten beabsichtige und von dem größten Teil der Dienerschaft zur nächstgelegenen Eisenbahnstation werde begleitet werden, während Hans von O. wegen eines kleinen Unwohlseins auf dem Gute zurückbleiben werde. Einige Zeit nachdem die herrschaftlichen Wagen an seinem Hause vorbeigefahren waren, äußerte Peter K. gegenüber seinen Angehörigen, daß er nunmehr sich zu seinem früheren Dienstherrn begeben, denselben über sein Vorgehen gegen ihn zur Rede stellen und, falls er ihn nicht wieder in den Dienst aufnehme, sofort zusammenschießen werde. Alsbald nach dieser Aeußerung lud er sein Hinterladegewehr und begab sich in sein Schlafzimmmer, um sich für den beabsichtigten Gang anzukleiden. Diese Gelegenheit benutzte sein achtzehnjähriger Sohn Eckart K., um die von seinem

Vater in das Gewehr geladene scharfe Patrone durch eine blinde zu ersetzen, da er wie alle übrigen Familienangehörigen wußte, daß gütliche Vorstellungen eine Aenderung des Entschlusses seines Vaters nicht herbeiführen könnten, und er andererseits die Ausführung des unheilvollen Planes seines Vaters zu hintertreiben wünschte.

In das Wohnzimmer zurückgekehrt, nahm Peter K. sein Gewehr an sich, ohne dasselbe nochmals zu besichtigen, und machte sich auf den Weg nach dem Schlosse. Nachdem er in der Umgebung desselben Umschau gehalten und niemanden bemerkt hatte, sah er zu seiner Ueberraschung seinen früheren Herrn in einem Parterrezimmer, dessen Fenster offen stand, auf einem Sofa liegen. Da erhob sich in ihm der Gedanke, es sei bei der Aussichtslosigkeit seines Begehrens, in den Dienst wieder aufgenommen zu werden, die beste Gelegenheit gegeben, seine Rache auszuführen. Er nahm sein Gewehr, zielte auf den auf dem Sopha liegenden Hans von O. und schoß dasselbe los. Gerade als der Schuß knallte, kam der Diener des Hans von O. atemlos dahergelaufen und sah noch, wie Peter K. den zum Schuß erhobenen Arm sinken ließ. Er war bei seinem Herrn zurückgeblieben, der sich in dem erwähnten Parterrezimmer zum Ausruhen niedergelegt hatte, hatte plötzlich denselben röcheln hören und, als er in das Zimmer eingetreten war, die Beobachtung gemacht, daß derselbe auf alles Anrufen keine Antwort mehr gebe, war darum zu dem in der Nähe wohnenden Arzt gelaufen und eben von diesem Gang zurückgekehrt. Er ergriff sofort den Peter K. und wurde hierbei von dem dazu kommenden Arzte und der eben vom Bahnhofe zurückkehrenden übrigen Dienerschaft unterstützt.

Als sodann der Arzt in das Parterrezimmer getreten war, konstatierte er, daß Hans von O. an einem Herzschlage gestorben und schon tot gewesen sei, als der Diener fortging, um ihn herbeizuholen. Eine Schußwunde konnte an der Leiche nicht entdeckt werden, was um so mehr auffiel, als Peter K. als vorzüglicher Schütze bekannt war.

Peter K. wurde der Gendarmerie übergeben und verhaftet. Als die Kunde hiervon zu seinen Angehörigen gelangte, meldete sich alsbald sein Sohn Eckart K. und zeigte an, daß der Mangel einer Schußwunde auf die von ihm vorgenommene Vertauschung der scharfen Patrone mit einer blinden zurückzuführen sei. Gleichzeitig brachte er einen Freund zur Stelle, dem er sofort nach dem Weggange seines Vaters die Sache erzählt hatte und der denn auch seine Angabe vollkommen bestätigte.

49.

Aus Rache dafür, daß sein früherer Freund Joseph W. eine Forderung von 300 Mark gegen ihn eingeklagt und auch die Vollstreckung des Urteils veranlaßt hatte, entschloß sich Adolf St., das Haus desselben in Brand zu setzen, während gerade Joseph W. mit Familie und Gesinde bei landwirtschaftlichen Arbeiten etwa zehn Minuten von dem Anwesen entfernt war. Zu diesem Behufe bediente er sich einer Zündschnur, mittels welcher er die in dem Anwesen liegenden Reisigvorräte und hierdurch die Gebäulichkeiten anzünden wollte, in der Hoffnung, daß, auch wenn ihn einzelne Personen in der Nähe gesehen haben sollten, bei dieser Vorrichtung die Ausbreitung des Feuers so spät erfolgen werde, daß man nicht ihn als den Thäter ansehen werde. Nachdem er die Zündschnur angebrannt hatte, machte er sich wieder auf den Heimweg, der ihn gerade an der Stelle vorbeiführte, wo Joseph W. mit seinen Leuten arbeitete. Da überkam ihn plötzlich Reue über seine That und in der Erwartung, daß es noch nicht zu spät sei, rief er den Joseph W. an und sagte zu ihm, er sei soeben an dessen Haus vorbeigegangen und habe einen eigentümlichen, brandelnden Geruch wahrgenommen; er rate ihm deshalb, nach Hause zu eilen und nachzusehen, ob alles in Ordnung sei. Joseph W. nahm schleunigst zwei seiner Knechte mit sich, eilte nach Hause, fand alles in bester Ordnung, erfuhr jedoch auch alsbald von einer Nachbarin, daß Adolf St. sich in der Nähe seiner Reisighaufen zu thun gemacht, sie, weil ihr das aufgefallen sei, Nachsicht gepflogen sowie hierbei die brennende Zündschnur gefunden und sofort ausgelöscht habe.

Wäre es für die Strafbarkeit des Adolf St. von Bedeutung gewesen, wenn die erwähnte Nachbarin nicht dazwischen gekommen, bis zum Eintreffen des Joseph W. mit seinen Knechten nur ein geringer Teil des Reisigs vom Feuer ergriffen gewesen und es ihnen gelungen wäre, die Ausbreitung desselben zu verhindern?

50.

Karl H. hatte den Ludwig R. körperlich mißhandelt, so daß derselbe eine Zeitlang arbeitsunfähig gewesen war und ärztlicher Hilfe bedurft hatte. Ludwig R. strengte hierwegen gegen ihn eine Klage auf Schadenersatz und Bezahlung eines Schmerzensgeldes an, wobei er unter anderem einen Posten zu 150 Mark für, dem praktischen Arzt Dr. L. bezahlte Deserviten geltend machte. Zum Nachweis dieser Forderung legte er der Klage, welche er durch Rechtsanwalt W. erheben ließ, Abschrift einer auf jenen Betrag lautenden

Quittung des Dr. L. bei; in der mündlichen Verhandlung wurde das Original derselben übergeben. Als im Verlaufe des Beweisverfahrens Dr. L. zur Frage des Schmerzensgeldes zeugschaftlich vernommen wurde und ihm hierbei auch die zu Gerichtshanden übergebene Quittung vorgelegt wurde, erklärte derselbe, daß seine Rechnung nur auf 50 Mark gelautet und er auch nur diesen Betrag vom Kläger bezahlt erhalten habe; der ohne Angabe des entrichteten Betrages auf die Rechnung gesetzte Quittungsvermerk sei ebenso wie der übrige Teil der Rechnung echt und von ihm selbst geschrieben. Daraufhin erklärte Rechtsanwalt W. mit Zustimmung seines Auftraggebers, daß er auf die Quittung als Beweismittel verzichte, dieselbe nicht produziert haben wolle und die gesamte Krankheitskostenforderung einschließlich der Arznei- und Pflegekosten auf 200 Mark ermäßige.

Kann unter solchen Umständen gegen Ludwig R. ein Strafverfahren eingeleitet werden?

51.

Ulrich G. und Markus R. hatten vereinbart, bei einem Tuchhändler gemeinsam einen Ballen Tuch zu stehlen, begaben sich demgemäß auch an Ort und Stelle, ließen jedoch, als sie eben im Begriffe waren den Ballen an sich zu nehmen, denselben liegen, weil sie ein Geräusch hörten und das Hinzukommen eines dritten befürchteten. Sie hatten vereinbart, daß im Falle des Gelingens ihrer Unternehmung jeder von ihnen die Hälfte von dem Tuch bekommen solle. Einige Tage später ging Ulrich G. allein in das Tuchlager, ohne daß Markus R. davon Kenntnis hatte, und holte sich die eine Hälfte des Tuches, während er die andere Hälfte an ihrem Platze liegen ließ. Wenige Tage darauf begab sich Markus R., von der gleichen Absicht beseelt, ebendahin, fand die andere Hälfte des Tuches vor und nahm dieselbe mit sich.

52.

Wilhelm W. und August St. haben den Karl H., und zwar Wilhelm W. mittels eines als gefährliches Werkzeug zu erachtenden sog. Totschlägers, körperlich mißhandelt. Sie hatten miteinander vereinbart, auf Karl H. zu passen und ihn sodann in der Weise anzugreifen, daß August St. die Arme des Karl H. festhalte, damit dieser sich nicht wehren könne, während Wilhelm W. hierauf demselben mit seinem Totschläger eine Anzahl von Hieben versetzen solle. Die Ausführung der That erfolgte ganz und gar in Gemäßheit der Abrede.

53.

Margarete D., Anna St. und Barbara K. hatten sich unter förmlicher Rollenverteilung verabredet, zum Nachteile des Schneiders H. einen Diebstahl zu verüben. Sie gingen demgemäß zusammen in dessen Laden, ließen sich verschiedene Kleidungsstücke vorzeigen, fanden aber an allen etwas auszusetzen, und zuletzt ließ Barbara K. ihrem Knaben, den sie ebenfalls vereinbarungsgemäß mitgenommen hatte, einen Anzug anmessen. Als die drei Frauen sich mit dem Knaben entfernt hatten, vermißte H. ein Kindermäntelchen; bei einer Haussuchung wurde dasselbe in der Truhe der D. vorgefunden. Margarete D. und Anna St. legten zuletzt das Geständnis ab, daß sie, während Barbara K. abredegemäß ihrem Knaben den Anzug anmessen ließ, um hierdurch die Aufmerksamkeit des Schneiders H. von ihnen abzulenken, sich das Mäntelchen angeeignet haben.

54.

Michael B. und Johann M., welche wußten, daß der Rentier Joseph H. eine Reise angetreten habe, hatten sich verabredet, in die Wohnung desselben einzubrechen, dessen Ehefrau zu töten und sich des in der Wohnung vermuteten Bargeldes zu bemächtigen.

Joseph H. war, ohne daß sie etwas davon wußten, mit dem letzten Eisenbahnzuge zurückgekehrt. Als sie in die Wohnung eingedrungen waren, erwachte Anna H. zuerst und schaute nach, was das von ihr gehörte Geräusch zu bedeuten habe. Alsbald ergriff Michael B. die Anna H., die sofort Hilferufe ausstieß, und tötete sie durch mehrere wohlgezielte Messerstiche. Während dessen war Johann M., da Joseph H. durch die Hilferufe aufgewacht war, in das Schlafzimmer eingedrungen und hielt den Joseph H. mit Gewalt in demselben zurück und davon ab, seiner Ehefrau die beabsichtigte Hilfe zu leisten. Sofort, nachdem Michael B. die Anna H. getötet hatte, rief er den Johann M. zurück, und beide verließen sodann die Wohnung.

55.

August F., der mit vier andern sich zur fortgesetzten Begehung von Raub verbunden und auch schon mehrere solche Verbrechen verübt hatte, wurde als Mitthäter an einem weiteren Raube angeklagt, bezüglich dessen festgestellt war, daß von den fünf Complicen der Taglöhner Andreas S. überfallen, zu Boden geworfen und mit Stöcken geschlagen, sodann, als er eine Strecke weit geflohen und von ihnen wieder eingeholt worden war, wiederholt geschlagen und

seiner Mütze im Werte von 1,50 Mark beraubt worden war, wobei drei von ihnen den Andreas S. zu Boden schlugen, einer die Mütze an sich nahm und August F. „zur Unterstützung der vier andern bereit stand". Er focht diese Beschuldigung mit der Begründung an, daß, da er die Gewalthandlungen nicht mitverübt und so auch nicht einen Teil des Thatbestandes hervorgebracht habe, er auch nicht wegen Mitwirkung bei der That verantwortlich gemacht werden könne. Habe er sich auch an der kurzen Verfolgung des Andreas S. beteiligt, so sei darin ebensowenig ein gemeinsames Zusammenwirken mit den übrigen zu erblicken, wie in der bedrohlichen Thätigkeit, welche in seinem Bereitstehen zur Unterstützung der Mitangeklagten gefunden werden wolle.

56.

Franz H. und seine Schwester Wilhelmine H. waren beschuldigt, gemeinsam den Tod der Brotträgerin Albertine Sch. vorsätzlich herbeigeführt zu haben, indem Wilhelmine H. am Ausgange des Wäldchens, in welchem Franz H. sein Opfer erwartete und später auch durch Erdrosseln mittels einer ihr unversehens über den Kopf geworfenen Schlinge tötete, auf das Herannahen der Albertine Sch. wartete, von ihrem Kommen dem Franz H. durch Zeichen Kenntnis gab, und sodann Wache stand, um ihrem Bruder rechtzeitig Kunde zu geben, falls andere Personen in die Nähe kommen sollten. Zweck der Tötung war die Beraubung der Albertine Sch., von welcher die beiden annahmen, sie habe in der nahegelegenen Stadt den Lotteriegewinn erhoben, der ihr einige Tage zuvor zugefallen war.

Trotz Einwendung und Gegenantrag des Verteidigers der Wilhelmine H. war die Frage an die Geschworenen dahin formuliert worden, ob Wilhelmine H. dadurch, daß sie die That mit ihrem Bruder im gemeinschaftlichen Interesse und in der Absicht, daß dieselbe vollbracht werde, beschlossen, sowie in Verbindung und Uebereinstimmung mit ihrem Bruder bei deren Verübung durch Kundschaftgeben und Wachestehen thätig mitgewirkt, solche mit ihm gemeinschaftlich ausgeführt habe.

Da nach Bejahung dieser Frage durch die Geschworenen Wilhelmine H. als Mitthäterin ihres Bruders verurteilt wurde, griff sie das Erkenntnis mittels Revision an.

57.

Margarete F. hatte sich mit ihrem Ehemann, dessen Bruder und der Ehefrau des letzteren dahin verabredet, auf dem Jahrmarkte zu K. zum Nachtheile der dort feilhabenden Verkäufer möglichst viele

Diebstähle zu verüben. Dabei war ihr die Rolle zugeteilt worden, daß sie die Aufmerksamkeit des jeweiligen Verkäufers durch verschiedene Manipulationen, insbesondere durch Besichtigung verschiedener Waren und durch Feilschen um dieselben, sowie durch anderweitige Gespräche und Unterhandlungen in Anspruch nehmen und dadurch ihren Genossen ermöglichen sollte, Diebstähle auszuführen. Nachdem sie in einer Reihe von Fällen so vorgegangen war, wurden die sämtlichen Complicen ertappt. Gegenüber der Anklage wegen Teilnahme an der Ausführung der fraglichen Diebstähle wendete sie ein, sie habe ihrem Mann und dessen Verwandten lediglich durch die That Hilfe geleistet.

58.

In Vollstreckung eines gegen Gustav M. ergangenen Wechselurteils zu 600 Mark hatte der Gerichtsvollzieher in dessen Abwesenheit einen in der Durchfahrt seines Wohnhauses stehenden Wagen gepfändet, denselben jedoch nicht mitgenommen, sondern, unter Ersichtlichmachung der Pfändung durch Anheftung einer bezüglichen Notiz, der anwesenden Ehefrau des Gustav M. mit deren Einverständnis zur Verwahrung überwiesen. Als der Wirtschafspächter Ladislaus H., ein Freund der M.schen Eheleute, von der Sache Kenntnis erhielt, forderte er sie auf, die Gelegenheit zu benutzen und den Wagen zu versilbern, indem er sich gleichzeitig bereit erklärte, mit dem Stabsarzt K., welcher einen solchen Wagen suche, in Unterhandlung zu treten. Gustav M. und seine Ehefrau erklärten sich damit einverstanden. Während die Verhandlungen zwischen Ladislaus H. und dem Stabsarzt K. im Gange waren, erschien der letztere eines Tages zur Besichtigung des Wagens bei Gustav M., und dieser fuhr ihm denselben einmal zur Prüfung vor. Das Pfändungszeichen konnte damals Stabsarzt K. nicht bemerken, weil es infolge zufälliger Umstände abgefallen war.

Nachdem K. und H. handelseinig geworden waren, machte der letztere dem Gustav M. davon Mitteilung und erteilte ihm zugleich den Auftrag, seinen, des Ladislaus H., Hausknecht anzuweisen, daß derselbe den Wagen zum Stabsarzt K. schaffen sollte. Gustav M. richtete diesen Auftrag aus und öffnete, als der Hausknecht zum Abholen des Wagens in seinem Hause erschienen war, demselben auch das Hausthor, damit er mit dem Wagen hinauskonnte.

Als daraufhin Ladislaus H. und Gustav M. strafrechtlich verfolgt wurden, verteidigte sich der letztere dahin, daß er in der Sache nur als Beauftragter des ersteren gehandelt und an der Verübung der strafbaren That sich nicht direkt beteiligt habe.

59.

Die Ehefrau des Fabrikheizers Jakob Tr. hat seit längerer Zeit mehrere Räume ihrer Wohnung jeweils an mehrere Freudenmädchen um unverhältnismäßig hohe Beträge vermietet; naturgemäß mußte Jakob Tr. hiervon Kenntnis haben. Als er gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau deshalb in Anklagezustand versetzt wurde, machte er geltend, er habe sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, weil er ja lediglich seine Ehefrau in ihrem Thun und Treiben habe gewähren lassen.

60.

Im Laufe des Winters 1890/91 klagte einmal der Taglöhner Urban E. seinem Freunde Peter R., daß er kein Holz habe, um sich und seiner aus sechs Köpfen bestehenden Familie eine warme Stube zu verschaffen. Peter R. wies ihn darauf hin, daß in dem benachbarten Walde große Mengen gefällten Holzes gelagert seien, und es für Urban E. ein leichtes sei, mittels seines Schlittens sich mit dem nötigen Holzvorrat zu versehen. Urban E. erklärte jedoch darauf, daß er Bedenken trage, in solcher Weise seinem Bedürfnis abzuhelfen, da er im Falle der Ueberführung, weil schon mehrfach wegen Diebstahls bestraft, eine schwere Strafe zu gewärtigen hätte, und so seine Familie auf längere Zeit ihres Ernährers beraubt würde. Da Urban E. zu wiederholten Malen seine erwähnte Klage gegenüber dem Peter R. äußerte, ergriff diesen Mitleid und er erklärte sich bereit, falls Urban E. ihm, da er selbst keinen Schlitten besitze, den seinigen zur Verfügung stelle, das nötige Holz beizuschaffen. Auf diesen Vorschlag ging Urban E. ein, und überließ seinen Schlitten dem Peter R. Dieser holte dann auch mehrfach, wenn jeweils der Vorrat wieder aufgebraucht war, Holz aus dem benachbarten Walde und überbrachte es, ohne auch nur das Geringste für sich zu behalten, dem Urban E., bis er schließlich einmal bei einer gleichen Expedition ertappt wurde. In dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren verteidigte er sich damit, daß er immer nur im Interesse des Urban E. und nicht in seinem eigenen Interesse gehandelt habe.

61.

Der Bäckermeister Andreas M. wurde während einer länger dauernden Krankheit fortwährend von seinen zwei Lehrlingen in der Weise bestohlen, daß sie fertige Bäckerwaren bei der Ablieferung zurückhielten und an einen Höker, welcher zu den Kunden ihres Meisters zählte, verkauften, als würden dieselben ihm von ihrem

Meister zugeschickt, das vereinnahmte Geld aber für sich behielten. Schließlich stellte Andreas M. einen weiteren Gesellen ein und übertrug demselben gleichzeitig die Geschäfte eines Werkmeisters. Als solcher hatte dieser Geselle Urban O. die Verpflichtung, die Lehrlinge seines Meisters zu beaufsichtigen und im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens derselben dem Meister hiervon Mitteilung zu machen. Auch während der Leitung des Geschäftes durch Urban O. haben die genannten Lehrlinge ihre Diebstähle fortgesetzt. Urban O. hat von diesem ihrem Treiben Kenntnis erhalten, jedoch gleichwohl es unterlassen, dem Meister von diesem widerrechtlichen Gebaren der Lehrlinge Anzeige zu erstatten oder sie an der Fortsetzung desselben zu verhindern.

62.

Karl N. und Friederike Ernestine B. haben den Brüdern August, Moritz und Friedrich B., während dieselben den Bruno G. im Hausflur der B.schen Wirtschaft durch Würgen am Hals und Schlagen auf den Kopf gemeinschaftlich mißhandelten, aus unmittelbarer Nähe zugerufen: „Schlagt nur das schwarze Luder tot, schlagt das Luder vollends tot!“ Hierin wurde eine Ermunterung der Thäter, sowie die Erweckung einer Hoffnung auf Beistand im Notfalle bei denselben erblickt und deshalb die Anklage auch auf die beiden Erstgenannten erstreckt. Dieselben beriefen sich darauf, daß sie lediglich ihrem Unmute über das vorausgegangene Benehmen des Bruno G. Ausdruck verliehen und nichts gethan hätten, was gegen ein Strafgesetz verstoße.

63.

Johann E. hatte im Wirtshause mit Georg K. einen Streit und äußerte, als er dem mit Georg K. am gleichen Tische sitzenden Karl D. an der Wirtszimmerthüre begegnete, er möchte heute noch gern dem Georg K. den ihm gebührenden Lohn geben. Karl D. faßte dies dahin auf, daß Johann E. den Georg K. noch tüchtig durchprügeln wolle, und teilte, als Georg K. geäußert hatte, er werde binnen kurzem nach Hause gehen, dies dem Johann E. mit. Johann E. beobachtete infolgedessen den Georg K., ging ihm, als derselbe das Wirtszimmer verließ, nach und versetzte ihm in der Nähe des Wirtshauses mit einem Prügel einen solchen Schlag auf den Kopf, daß er sofort tot auf dem Platz liegen blieb. Der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautete dahin, es liege hinreichender Verdacht dafür vor, daß Johann E. dem Georg K. vorsätzlich und rechtswidrig, in der Absicht, denselben zu töten, jedoch ohne Ueberlegung den Schlag auf den Kopf versetzt, und hierdurch den

Tod desselben verursacht habe, ferner dafür, daß Karl D. in der Absicht, dem Johann E. die Ausführung einer körperlichen Mißhandlung des Georg K. zu ermöglichen, jenem dadurch wissentlich Hilfe geleistet habe, daß er ihn unmittelbar vor der That von der Absicht des Georg K., fortzugehen, benachrichtigt und so in den Stand gesetzt habe, den K. auf dem Heimweg zu treffen und körperlich zu mißhandeln.

Die Staatsanwaltschaft focht diesen Beschluß, als einen inneren Widerspruch enthaltend, mittels sofortiger Beschwerde an.

64.

Andreas St. war beschuldigt, in der Nacht vom 24. zum 25. Juni 1890 einen Diebstahl mittels Einsteigens verübt zu haben. Als Verdachtsgründe wurden wider ihn geltend gemacht, daß er die zum fraglichen Diebstahl nötige besondere Lokalkenntnis gehabt und vermöge derselben insbesondere gewußt habe, daß der Bestohlene, sein früherer Dienstherr Emanuel R., am 24. Juni jeden Jahres eine größere Zinszahlung erhalte, und daß um die vermutliche Zeit der Verübung des Diebstahles der Dienstmagd des Bestohlenen R. ein Mann begegnet war, in welchem dieselbe den Andreas St. zu erkennen glaubte, sowie endlich, daß dieser Mann auf ihre Anrede: „Andreas, was thust du hier?“ zu ihr gesagt habe: „Verrate niemandem, daß ich da war.“

Von dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren gab Andreas St. seinen Bekannten Anton F., Xaver M. und der Geliebten des letzteren, Eleonore W., anläßlich eines Zusammenseins mit denselben Kenntnis, worauf diese sämtlich sich bereit erklärten, um seine Verurteilung zu hintertreiben, wenn er es wünsche und sie als Alibizeugen benenne, auszusagen, daß sie in der fraglichen Nacht mit ihm bei einer ländlichen Tanzunterhaltung, die etwa zwei Stunden vom Thatorte entfernt abgehalten wurde, beisammen gewesen seien und bestätigen könnten, daß Andreas St. in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens den Tanzplatz nicht verlassen habe.

Andreas St. benannte infolgedessen die drei Personen als Entlastungszeugen und angesichts ihrer Aussagen erfolgte die Freisprechung des Andreas St. Als derselbe bald darauf einmal mit Anton F. in Streit kam, warf dieser ihm vor, daß er nur ihm seine Freisprechung zu verdanken habe. Diese Aeußerung gab Anlaß zu weiteren Erhebungen, infolge deren es sich herausstellte, daß unmöglich die genannten drei Personen in der fraglichen Nacht mit-

einander und mit Andreas St. zusammen gewesen sind, ja, daß sogar die ländliche Tanzunterhaltung, an welcher sie zusammen teilgenommen haben wollten, überhaupt gar nicht stattgefunden hatte.

Kann Andreas St. wegen Teilnahme an der strafbaren Handlung des Anton F., des Xaver M. und der Eleonore W. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden?

65.

Erhard W., welcher schon zwei Vorstrafen wegen Diebstahls erlitten hatte, wußte, daß in einem wegen eines neuerlichen Diebstahls gegen ihn anhängigen Verfahren sein Freund Leonhard B. als Zeuge vernommen werde. Einige Tage vor dem Vernehmungstermin äußerte er diesem gegenüber in der bestimmten Erwartung, daß dies den gewünschten Erfolg haben werde, es könnte ihm so leicht erspart werden, in das Zuchthaus zu kommen, wenn sich einer fände, der sein Alibi am Tage des Diebstahls irgendwie bei Gericht angeben würde. Leonhard B. gab denn bei seiner Vernehmung vor dem Ermittelungsrichter ein solches Alibi an und blieb bei dieser seiner Behauptung auch stehen, als er behufs Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage beeidigt wurde. Als hierauf Leonhard B. wegen Meineides in Untersuchung genommen wurde, beantragte die Staatsanwaltschaft, das Verfahren auch auf Erhard W. auszudehnen. Da der Untersuchungsrichter Zweifel über die Strafbarkeit der Handlungsweise des Erhard W. hatte, legte er die Akten der Strafkammer zur Entscheidung vor.

66.

Der Fabrikbesitzer Wilhelm K. hatte die Auguste A., deren Ehemann bei ihm in Arbeit stand, mehrfach aufgefordert, ihm Mädchen zuzuführen, mit welchen er den außerehelichen Beischlaf vollziehen könne, und ihm hierzu ein Zimmer ihrer Wohnung zur Verfügung zu stellen. Nach einigem Weigern hat Auguste A. zunächst nur solche Mädchen, welche K. ihr besonders bezeichnet hatte, später aber auch, teilweise unter Beihilfe der bei ihr beschäftigungslos wohnenden Eleonore B., andre Mädchen zu diesem Zwecke in ihre Wohnung gerufen und dem K. zugeführt. Beide thaten dies gegen Belohnung, Auguste A. ferner gegen einen teilweisen Nachlaß des von ihr und ihrem Ehemann an K. zu zahlenden Mietzinses, sowie endlich, um ihrem Ehemann die einträgliche Stelle bei K. zu erhalten. Als außer Auguste A. und Eleonore B. auch Wilhelm K. hierwegen verurteilt worden war, legte er Revision ein, weil seine Handlungsweise nicht unter ein Strafgesetz falle.

67.

Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses der Rentierswitwe Ulrike G. hatten deren Kinder ihre Schmucksachen durch das Los unter sich verteilt. So war es gekommen, daß eine wertvolle Brosche, welche deren Tochter Lukretia G. zu erhalten gewünscht hätte, ihrem Bruder Gustav G. zugefallen war, der sie hinwiederum seiner Frau Amanda G. überlassen hatte. Als nun eines Tages Gustav G. geschäftehalber verreist war und Lukretia G. von ihrer benachbarten Wohnung aus bemerkt hatte, daß ihre Schwägerin Amanda G. ausgegangen sei, rief Lukretia G. ihren Kutscher zu sich, gab ihm bekannt, wie das Schloß des Hauses ihres Bruders Gustav von außen durch Drücken auf eine bestimmte Stelle der Thüre geöffnet werden könne, und forderte ihn auf, aus dem gewöhnlich unverschlossenen Zimmer ihrer Schwägerin die fragliche Brosche zu entwenden. Als der Kutscher Georg D. dem Auftrage entsprechend in das Haus des Gustav G. gegangen war, fand er aber die Thüre des Wohnzimmers verschlossen, sah jedoch auch in der Nähe eine kleine Hacke liegen und öffnete, um nicht unverrichteter Dinge heimzukehren, mittels derselben die Thüre, worauf er die auf einer Kommode liegende Brosche an sich nahm, um sie seiner Herrin zu überbringen. In dem Augenblicke, als er das Haus verlassen wollte, kehrte Amanda G. zurück und erfuhr auf ihre Frage an Georg D., was er während ihrer Abwesenheit in ihrem Hause zu thun gehabt habe, alsbald von dem Geschehenen. Als auf Anzeige hin ein Strafverfahren eingeleitet worden war, erklärte Lukretia G., sie hätte niemals, wenn sie es für möglich gehalten hätte, daß die Wohnzimmerthüre verschlossen sei, den Georg D. zur Entwendung der Brosche aufgefordert und derselbe habe ganz und gar gegen ihre Willensmeinung gehandelt, als er die Thüre erbrach. Georg D. seinerseits bestätigte, daß seine Herrin ihm gesagt habe, ihre Schwägerin lasse immer ihre Wohnzimmerthüre offen, und daß bei der Besprechung des Planes die Möglichkeit, daß diese Thüre verschlossen sein könnte, nicht erwogen worden sei.

68.

Der Gutsbesitzer Simon A., welcher sich in Geldnot befand, suchte den ihm befreundeten Gemeindekassier Joseph E. in dessen Bureau auf und bat ihn um Gewährung eines Darlehens von 1000 Mark auf kurze Zeit. Als Joseph E. erklärte, er könne diesen Wunsch nicht erfüllen, weil er nicht so viel Geld zur Verfügung habe, forderte Simon A. ihn auf, ihm einstweilen aus der in seinen Händen befindlichen Gemeindekasse den genannten Betrag vorzu-

schießen; er werde in wenigen Tagen ihm das Geld wiederbringen. Nach längerem Zaudern ließ sich Joseph C. dazu bestimmen, und gab ihm den gewünschten Betrag. Noch am gleichen Tage erschien zufälligerweise eine Revisionskommission und entdeckte das Manko in der Kasse.

Kann Simon A. hierfür zur Strafe gezogen werden und bejahenden Falles auf Grund welcher Bestimmungen?

69.

Infolge eines Absturzes vom Firste wurde im Kohlenbergwerke H. eine Strecke in einer Ausdehnung von mehr als 30 m, von ihrer Ausmündung in den Schacht gerechnet, verschüttet und dadurch die zwölf in der Strecke arbeitenden Bergleute von der Außenwelt abgeschnitten. Bald nachdem der Unglücksfall bemerkt worden war, wurde an die Rettungsarbeiten gegangen; es dauerte jedoch gegen 60 Stunden, bis es, unter den schwierigsten Verhältnissen, gelang, zu den ersten Verschütteten zu kommen und ihre Rettung zu bewerkstelligen. Die Leitung der gesamten hierauf gerichteten Thätigkeit war dem Obersteiger Kasimir B. übertragen; demselben waren zu diesem Behufe eine Anzahl von anderen Bergleuten unterstellt worden, besonders solche, welche in den benachbarten Strecken thätig waren und darum auch die lokalen Verhältnisse, sowie Zahl und Namen der in der verschütteten Strecke beschäftigten Bergleute genau kannten. Unter den letzteren hatte sich auch der unverehelichte Bergmann Ulrich K. befunden, welcher zur Zeit des Einsturzes im hintersten Teile der Strecke ganz vor Ort arbeitete. Dieser hatte vor einiger Zeit den Obersteiger Kasimir B. bei der Bergwerksdirektion angezeigt, weil derselbe mehrere Hunde Kohlen unbefugtermaßen einem Freunde zugewendet hatte, weswegen demselben ein Verweis erteilt worden war. Kasimir B. beschloß, diese Gelegenheit zu benutzen, um sich an Ulrich K. hierwegen zu rächen.

Als elf der verschütteten Bergleute, geschwächt durch Angst und Entbehrung, zu Tage gefördert waren, ordnete er darum den Abschluß der Rettungsarbeiten an, weil nunmehr alle Verschütteten geborgen seien. Als ihm darauf bemerkt wurde, es müsse wohl noch Ulrich K. in der Strecke sein, erwiderte er, dem sei nicht so, denn er habe schon mehr als eine Stunde vor dem Einsturz demselben auf seine Bitte erlaubt, wegen Unwohlseins auszufahren. Einer der Rettungsarbeiter bemerkte darauf zu seinem Kameraden, es komme ihm das nicht recht wahrscheinlich vor, weil ihm, wie er fest glaube, ungefähr erst eine Viertelstunde vor dem Einsturz Ulrich K. beim

Auswechseln von Werkzeugen begegnet sei. Doch ließen sich er und die übrigen durch die bestimmte Behauptung des Kasimir B. einschüchtern. Jenes Gespräch hörte auch der letztgerettete Bergmann Adam O., als er eben zu Tage gefördert werden sollte, war jedoch zu schwach, um selbst sagen zu können, daß die Aufstellung des Obersteigers Kasimir B. wahrheitswidrig sei.

Ans Tageslicht gebracht und mit Wein und ähnlichen Stärkungsmitteln versehen, verfiel er in einen mehrstündigen Schlaf. Als er aus diesem erwachte, erzählte er sofort seiner Frau von diesem Vorkommnis, worauf dieselbe zur Bergwerksdirektion eilte. Alsbald wurde die Fortsetzung der Rettungsarbeiten unter anderer Leitung angeordnet; nach einer einstündigen Thätigkeit glückte es, auch Ulrich K. aufzufinden und zu retten. Mit großer Sorgfalt von den Aerzten behandelt, wurde auch er wieder zu Bewußtsein gebracht. Auf Befragen gab er später an, daß er an dem kritischen Tage nicht im geringsten unwohl gewesen sei und auch mit dem Obersteiger Kasimir B. von dem Augenblicke an, wo er seine Arbeit begonnen habe, nicht ein Wort gewechselt, ja denselben von da an nicht einmal mehr gesehen habe.

Wären, falls es nicht geglückt wäre, den Ulrich K. zum Leben zurückzubringen, auch die bei den Rettungsarbeiten beschäftigten Bergleute verantwortlich zu machen gewesen?

70.

Die unverehelichte Karoline W. und Adelgunde Z. haben das neugeborene Kind der ersteren, unmittelbar nach der Geburt, gemeinschaftlich getötet, indem Karoline W. den Mund und die Nase des Kindes zuhielt und Adelgunde Z. dessen Hals zusammendrückte, so daß es den Erstickungstod erlitt. Die Untersuchung der Leiche ergab, daß das Kind lebensfähig gewesen war, und daß es auch nach der Geburt gelebt und geatmet hatte. Die beiden Angeklagten gestanden ein, daß sie schon vor der Entbindung der Karoline W. miteinander vereinbart hatten, das von der letzteren zu gebärende Kind sofort zu töten, und daß Karoline W. deshalb, als sie die Geburtswehen verspürte, sogleich die neben ihr wohnende Adelgunde Z. gerufen hat. Da die letztere schon wiederholt bei Geburten anwesend gewesen war, wurde abredegemäß von der Zuziehung einer Hebamme Umgang genommen.

71.

Anna L., 17 Jahre alt, war beschuldigt, in einer Zivilstreitsache seitens der Therese K. durch Ueberredung und Versprechen

eines Geschenkes sich haben bestimmen zu lassen, den vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis zu verletzen. Nachdem die Geschworenen die an sie gerichtete Frage, ob Anna L. bei Begehung ihrer That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen habe, verneint und hinsichtlich der Therese K. die auf Anstiftung lautende Schuldfrage bejaht hatten, wurde Anna L. freigesprochen und ihrer Familie überwiesen, dagegen Therese K. zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt. Die Möglichkeit, daß die letztere wegen Anstiftung verurteilt werden könne, während die von ihr angeblich angestiftete Person für schuldlos erklärt wurde, wurde vom Gericht durch Hinweisung auf § 50 St.G.B. erklärt. Therese K. legte gegen das Erkenntnis die Revision ein und begründete diese damit, daß der angeführte § 50 nur von persönlichen Eigenschaften des Thäters spreche, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, nicht aber von solchen, welche die Strafbarkeit gänzlich ausschließen.

72.

Rudolf G., welcher wußte, daß seine Ehefrau Amalie G. sich in gesegneten Umständen befinde, glaubte aus einigen Aeußerungen derselben schließen zu sollen, daß sie sich mit Rücksicht auf frühere Fälle vor der Entbindung und deren Folgen fürchte, und daß sie darum höchst wahrscheinlich geneigt wäre, ein Abortivmittel anzuwenden. Da er einen in der Nähe wohnenden Mann kannte, von welchem man sich allgemein erzählte, daß er solche Mittel besitze und an andere Leute abgebe, ersuchte er denselben, auch seiner Frau eine entsprechende Dosis anzubieten und zu verabreichen. Als derselbe zu Amalie G. kam und unter Bekanntgabe der Bedeutung des Mittels ein solches in ihrer Wohnung zurückließ, lehnte Amalie G. es ab, davon Gebrauch zu machen und warf es vielmehr alsbald ins Feuer.

73.

Ohne sich eigentlich über den Grund Rechenschaft geben zu können, lebte der ehemalige Papierfabrikarbeiter Gottfried Z. der Ueberzeugung, daß seine Ehefrau Angelika mit dem Gutspächter Heinz M. in ehebrecherischen Beziehungen stehe. Da er selbst an den Beinen gelähmt war und nur in einem Fahrstuhl fortbewegt werden konnte, ließ er sich einmal, mit einem Revolver bewaffnet, zur Wohnung des Heinz M. fahren, traf denselben aber nicht an, weil er kurz zuvor ausgegangen war. Um nun seinen vermeintlichen Nebenbuhler aus der Welt zu schaffen, ließ er seinen Freund

und ehemaligen Nebenarbeiter Ulrich W. zu sich rufen und beschwor diesen, den Heinz M. zu erschießen, indem er ihm zur Ausführung der That seinen Revolver übergab und für den Fall des Gelingens eine Belohnung von 200 Mark versprach. Ulrich W. ging scheinbar auf den Vorschlag des Gottfried Z. ein und nahm dessen Revolver mit sich. Einige Tage darauf aber besann sich Gottfried Z. eines Bessern, ließ sich zu Ulrich W. fahren und eröffnete demselben, daß er doch zu zweifeln begonnen habe, ob nicht etwa seine Vermutung unbegründet sei, und daß er es darum vorzöge, daß Ulrich W. vorerst die Tötung des Heinz M. unterlasse. Ulrich W. hatte jedoch in der Zwischenzeit mehreren Bekannten von der unbegründeten Befürchtung des Gottfried Z. und von dessen Zumutung an ihn in verschiedenen öffentlichen Lokalen erzählt und so war die Sache, allerdings ohne daß Gottfried Z. etwas davon wußte, zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt und durch diese der Staatsanwaltschaft angezeigt worden.

Wäre es für die Beurteilung des Falles von Einfluß, wenn Ulrich W. erst, nachdem Gottfried Z. seinen Auftrag widerrufen hatte, von der Sache erzählt hätte und dieselbe erst dann zur Anzeige gelangt wäre?

74.

Der stellvertretende Stationschef der Eisenbahnstation K. hat den Zusammenstoß des in der Station mit einem Güterzuge kreuzenden Schnellzuges dadurch fahrlässigerweise verursacht, daß er, entgegen seiner Dienstesinstruktion, es unterlassen hat, vor der fahrplanmäßigen Einfahrtszeit des Schnellzuges zu kontrollieren, ob der Wechsel, welchen der Schnellzug zu passieren hatte, richtig gestellt sei. Da dies nicht der Fall war, fuhr der Schnellzug in dasselbe Geleise ein, auf welchem der Güterzug stand, und, obwohl der Lokomotivführer sofort bemerkte, daß er sich auf einem falschen Geleise befinde, und alsbald seine Bremse in Thätigkeit setzte, konnte er einen, wenn auch verhältnismäßig schwachen Zusammenstoß nicht mehr vermeiden. Die Folge desselben war, daß der Lokomotivführer selbst und einige Passagiere, teilweise nicht unbedeutende, Verletzungen erlitten haben. In der Hauptverhandlung gegen den stellvertretenden Stationsvorstand beantragte der Staatsanwalt, denselben zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten zu verurteilen und ihn zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahndienste zu erklären, soweit er durch dieselbe mit der Leitung und Beaufsichtigung des Fahrdienstes befaßt würde — letzteres deshalb, weil er schon mehrmals fahrlässigerweise Eisenbahntransporte in

Gefahr gesetzt hatte. Der Angeklagte erklärte die Verhängung dieser Nebenstrafe für gesetzlich unzulässig.

75.

Moriz V. hatte als Kolporteur ein Lieferungswerk, bestehend aus 72 Heften à 50 Pfennig, zu vertreiben. Es war versprochen, daß die Abonnenten mit dem letzten Heft ein schönes Prämienbild erhalten sollten. Nachdem er eine größere Anzahl von Personen bestimmt hatte, unter Abnahme des ersten Heftes und Bezahlung der für dasselbe fälligen 50 Pfennig zu abonnieren, geriet er in Geldverlegenheit. Er beschloß nun, sich dadurch Barmittel zu verschaffen, daß er verschiedenen der Abonnenten vorspiegelte, sie könnten durch sofortige Zahlung von weiteren 25 Mark die alsbaldige Lieferung der Prämie, sowie des Gesamtwerkes in einem Prachtbande erlangen. Bei zwölf Abonnenten gelang es ihm, sie zur Bezahlung jenes Betrages zu bestimmen, während acht weitere Abonnenten auf seinen Vorschlag nicht eingingen. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Gesamtwerk noch gar nicht fertig gedruckt sei, geschweige denn sofort geliefert werden könnte, wurde Moriz V. wegen zwölf vollendeter und acht versuchter Verbrechen des Betrugs im Rückfall — er unbestritten hatte die entsprechenden Vorstrafen erlitten — vor Gericht gestellt. Er brachte hierbei vor, daß, wenn er auch verschiedene Personen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten getäuscht habe, doch die sämtlichen Thätigkeitsakte mit Rücksicht darauf, daß sie aus einem und demselben verbrecherischen Entschluß entsprungen seien, nur als ein einheitliches, ungetrenntes Thun aufzufassen seien.

76.

Den Geschworenen war die Frage vorgelegt worden, ob der Angeklagte Leonhard H. schuldig sei, die vom Markte heimkehrende Häuslerswitwe Anna Sch. durch mehrfache Messerstiche in den Hals vorsätzlich getötet, diese Tötung mit Ueberlegung ausgeführt und bei diesem Anlasse der Anna Sch. ihre in der Rocktasche getragene Barschaft gewaltsam in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben. Nachdem die Geschworenen diese Frage bejaht hatten, wurde Leonhard H. wegen eines Verbrechens des Mordes in äußerem (realem, sachlichem) Zusammentreffen mit einem Verbrechen des Raubes zum Tode und zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Gegen dieses Erkenntnis legte der Verteidiger des Leonhard H. die Revision ein und zwar, weil sein An=

trag, aus der Frage das Wort „gewaltsam" mit Rücksicht darauf wegzulassen, daß nach Tötung der Anna Sch., deren Verübung durch seinen Klienten er übrigens nicht zugebe, zur Wegnahme ihrer Barschaft jedenfalls keine Gewaltanwendung mehr notwendig war, zurückgewiesen worden sei und darum der Wahrspruch der Geschworenen, sowie das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe. Des weiteren machte er geltend, daß inhaltlich des Wahrspruches der Geschworenen die Tötung und Beraubung im Verhältnis von Mittel und Zweck zu einander stünden, die fragliche That also nur als eine eine einzige Handlung, welche mehrere Strafgesetze verletzt, sich darstelle, nicht aber als eine Mehrheit von selbständigen Handlungen, und darum nur eine begriffliche (ideale, ideelle, rechtliche) Konkurrenz vorliege.

77.

Benedikt S. hatte wider besseres Wissen den Schreinermeister Julius F. angezeigt, daß derselbe ihn mittels eines hinterlistigen Ueberfalles körperlich mißhandelt habe, und hat seine Geschichtserzählung, wie er sie alsbald bei der Anzeige gegeben hatte, in der Hauptverhandlung gegen Julius F. vollinhaltlich beschworen, worauf dieser zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. Es gelang jedoch dem Julius F. den Nachweis zu liefern, daß die Anzeige des Benedikt S. gänzlich erfunden war, und so die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Benedikt S. zu veranlassen. Die Anklage lautete auf ein Vergehen der falschen Anschuldigung im äußeren (sachlichen, realen) Zusammentreffen mit einem Verbrechen des Meineides. Benedikt S. wendete dagegen ein, daß in der falschen Anschuldigung kein selbständiges Delikt gesehen werden könne, weil dieselbe in engem Zusammenhange mit dem Verbrechen des Meineides stehe und deshalb als in dem Meineid aufgegangen erachtet werden müsse, wie er denn auch von Anfang an gewußt habe, daß er höchst wahrscheinlich als Zeuge vernommen und beeidigt werde.

78.

Nachdem Johann Z. von der vierjährigen Zuchthausstrafe, welche gegen ihn wegen fünf Verbrechen des Diebstahls ausgesprochen worden, nahezu 1½ Jahr verbüßt hatte, erhob sich der Verdacht, daß eine Mordthat, welche kurz vor jenen Diebstählen verübt worden war, ebenfalls auf ihn zurückzuführen sei. Nach durchgeführtem Verfahren wurde er denn auch wirklich durch den Wahrspruch der Geschworenen des Verbrechens des Mordes schuldig erklärt; der Staatsanwalt beantragte, ihn nunmehr zur Todesstrafe und zur

Zuchthausstrafe auf die Dauer von vier Jahren, wovon der bereits verbüßte Teil in Abzug zu bringen sei, unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer zu verurteilen. Für die Verbindung der Freiheitsstrafe mit der Todesstrafe machte er hierbei geltend, daß das Strafgesetzbuch von dem Grundsatz ausgehe, es sei für jede selbständige Strafthat auch die entsprechende selbständige Strafe, wenn auch beim Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen regelmäßig in Gestalt einer Gesamtstrafe, auszusprechen. Dieser Grundsatz gewinne praktische Bedeutung besonders in dem Falle, daß die Verurteilung zur Todesstrafe nicht rechtskräftig werde oder nicht zur Vollstreckung gelange, und verliere dieselbe jedenfalls nicht eher als mit dem Vollzuge der Todesstrafe, sohin erst im Stadium des Urteilsvollzuges, nicht schon in jenem der Urteilsfällung.

Das Gericht erkannte jedoch lediglich auf Todesstrafe, indem es ausführte, daß in dem Strafgesetzbuche eine Abweichung von dem Absorptionsprinzip nur für den Fall des Zusammentreffens je mehrerer Freiheitsstrafen oder Geldstrafen miteinander normiert sei, daß also nach dem Satze in dubio pro reo für die andern Fälle das Absorptionsprinzip Platz greifen müsse. Ueberdies sei für den Fall des Vollzugs der Todesstrafe, da nach der modernen Rechtsanschauung alle Schärfungen derselben verpönt und darum der vorherige Vollzug einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer solchen unzulässig sei, die ausdrückliche Verhängung einer solchen überflüssig, hingegen für den Fall einer Begnadigung die Berücksichtigung der weiter konkurrierenden Strafthaten und für den Fall, daß die Verurteilung zur Todesstrafe nicht rechtskräftig werde, die Verhängung einer besonderen Freiheitsstrafe für die andern Delikte, sofern nötig, auch noch möglich.

Die Staatsanwaltschaft beruhigte sich aber bei dieser Entscheidung nicht.

79.

Der Pächter Joseph W. hat den Straßenwärter Karl M. am 14. September 1891, als dieser ihn anhalten wollte, in vorschriftsmäßiger Weise zu fahren, thätlich angegriffen und wurde am 26. Oktober 1891 zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt. Dagegen legte er Berufung ein, ließ sich aber beigehen, in der Nacht vom 4. zum 5. November 1891 auf dem Nachhausewege vom Wirtshause den Nachtwächter Albert B., während derselbe seinen Rundgang machte, ohne jeden Anlaß körperlich zu mißhandeln. Hierwegen am 20. November 1891 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt, legte er ebenfalls die Berufung ein, worauf

wegen beider gegen ihn anhängigen Sachen am 28. Dezember 1891 die Hauptverhandlung stattfand. Hierbei wurden zwar seine beiden Berufungen verworfen, aber auf eine Gesamtstrafe von zwei Monaten fünfzehn Tagen gegen ihn erkannt, weil die Verurteilung vom 26. Oktober 1891 nicht rechtskräftig geworden und darum die Handlung vom 4. November vor der Verurteilung wegen der früheren That verübt worden sei. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes Revision ein.

80.

Durch schöffengerichtliches Urteil vom 3. Mai 1891 wurde Margaretha B. wegen einer Beleidigung, die sie am 18. März 1891 gelegentlich einer bei ihr vorgenommenen Haussuchung nach gefreveltem Holze dem Oberförster H. zugefügt hatte, zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen,

durch Urteil desselben Gerichtes vom 24. Mai 1891 wegen eines am 17. April 1891 an dem Gensdarmen Friedrich R. in Bezug auf seinen Beruf verübten Vergehens der Beleidigung in eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen und

durch Urteil vom 7. Juni 1891 wegen eines am 13. Mai 1891 begangenen Vergehens des Hausfriedensbruches zu einer Gefängnisstrafe von acht Tagen verurteilt.

Gegen sämtliche Urteile legte Margaretha B. die Berufung ein; jene gegen das Urteil vom 3. Mai 1891 wurde auf Grund Verhandlung vom 3. Juni verworfen; über die Berufungen gegen die Urteile vom 24. Mai und 7. Juni 1891 wurde am 7. August 1891 verhandelt und schließlich unter Verwerfung auch dieser Berufungen das schöffengerichtliche Urteil vom 24. Mai unter Aufrechterhaltung des Schuldausspruches, im Strafausspruch dahin abgeändert, daß Margaretha B. unter Einrechnung der durch Urteil des Schöffengerichtes vom 3. Mai 1891 gegen sie ausgesprochenen vierzehntägigen Gefängnisstrafe in eine Gesamtgefängnisstrafe von einundzwanzig Tagen verurteilt wurde.

Gegen dieses Erkenntnis meldete der Staatsanwalt die Revision an, weil nur die vom Schöffengericht am 3. Mai und am 24. Mai ausgesprochenen Gefängnisstrafen zu einer Gesamtstrafe vereinigt, dagegen die mit Urteil desselben Gerichtes vom 7. Juni verhängte Gefängnisstrafe als gesonderte Strafe aufrecht erhalten und hierdurch die §§ 79 und 74 St.G.B. durch Nichtanwendung, bezw. durch unrichtige Anwendung verletzt worden seien; bei dem Umstande, daß die am 7. Juni abgeurteilte That vor Erlassung des Urteils

vom 24. Mai verübt worden ist, hätte der Berufungsrichter hinsichtlich der vom Erstrichter am 3. Mai, am 24. Mai und am 7. Juni abgeurteilten Vergehen eine Gesamtstrafe aussprechen sollen.

81.

Gerhard Z., der am 26. Oktober 1891 wegen eines Vergehens der Körperverletzung zu einer Gefängisstrafe von einem Monat verurteilt worden war, wurde am 20. November 1891 wegen eines am 16. September 1891 geleisteten Meineides von den Geschworenen schuldig gesprochen. Das Gericht erachtete für dieses Delikt eine zweijährige Zuchthausstrafe für angemessen.

Ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen und, wenn ja, in welcher Höhe?

82.

Am 18. August 1891 wurde die Taglöhnersfrau Maria Kurz von den Schuhmacherseheleuten Mathias und Elisabeth Weiß körperlich mißhandelt. Am 10. November desselben Jahres machte sie hierwegen bei der Gensdarmerie Anzeige und diese berichtete darüber an den zuständigen Staatsanwalt, mit dem Beifügen, daß, weil bei dem Vorfall kein dritter zugegen gewesen sei, nur die Mißhandelte allein als Thatzeuge namhaft gemacht werden könne. Am 15. November verfügte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens mangels eines förmlichen Strafantrages; der bezügliche Bescheid wurde der Maria Kurz am 19. November zugestellt.

Am 28. desselben Monats erhob Maria Kurz hiergegen die Beschwerde an den vorgesetzten Staatsanwalt und begründete dieselbe damit, daß in ihrer Anzeige auch ein genügender Strafantrag zu erblicken sei.

83.

Am 26. April 1891 hat Ottmar M. den minderjährigen, jedoch über achtzehn Jahre alten Richard K. körperlich mißhandelt. Am 18. Mai reichte der letztere bei dem Amtsgericht eine Klage auf Bestrafung des Ottmar M. ein. Das Amtsgericht behandelte die fragliche Eingabe als Privatklage und gab derselben in der Erwägung, daß Richard K. gemäß § 414 Abs. 3 St.P.O. wegen seiner Minderjährigkeit zu deren Erhebung nicht befugt sei, keine weitere Folge. Als Richard K.s Vater am 8. August wegen des fraglichen Vorfalls Privatklage erhoben hatte, lehnte das Schöffengericht in der Hauptverhandlung mangels geeigneten Strafantrages die Verurteilung des Ottmar M. ab. Der Vater des Richard K. ergriff gegen dieses Urteil die Berufung.

84.

Zwei Dienstmägde hatten auf Anstiftung der Auguste K. zum Nachteil ihrer Dienstherrschaft Sachen von unbedeutendem Werte gestohlen. Die Dienstherrschaft beschränkte sich darauf, die beiden Mägde zu entlassen und unterließ es, einen Strafantrag gegen dieselben zu stellen. Als gegen Auguste K. das Hauptverfahren eröffnet war, wendete sie unter Berufung auf § 63 St.G.B. ein, daß eine Strafverfolgung gegen sie unzulässig sei, weil der Beschädigte gegen seine Dienstmägde keinen Strafantrag gestellt habe.

85.

Wegen einfacher Körperverletzung, welche August O. seinem Schwager Dionys N. zugefügt hatte, hatte der letztere Privatklage mit Strafantrag erhoben und mit seiner Vertretung den Rechtsanwalt A. betraut. Am Tage vor dem Termin zur Hauptverhandlung kam zwischen O. und N. mündlich ein Vergleich dahin zu stande, daß August O. seinen Strafantrag zurücknehme und Dionys N. die erwachsenen Kosten trage. Da sie aber beide unterlassen hatten, den Rechtsanwalt A. hiervon zu verständigen, erschien dieser und vorsichtshalber auch Dionys N. im Verhandlungstermine. Der letztere brachte alsbald vor, daß zwischen ihm und seinem Schwager der erwähnte Vergleich zu stande gekommen und darum das Verfahren einzustellen sei. Rechtsanwalt A. wendete hiergegen ein, daß er seitens seines Auftraggebers von dem angeblichen Vergleiche nichts erfahren habe, und von Gerichts wegen wurde konstatiert, daß eine Anzeige über Zurücknahme des Strafantrages nicht eingelaufen sei. Der von August O. gestellte Antrag, die Verhandlung auszusetzen, wurde abgelehnt und August O. schließlich zu einer Geldstrafe verurteilt.

86.

Dem Kaufmann Eduard V. war ein Brief beleidigenden Inhaltes zugesendet worden, der auf einen Kopfbogen des Handlungshauses M. geschrieben war. V. erkannte alsbald aus der ihm bekannten Schrift, daß der Prokurist Franz U. des Kaufmanns Hermann M. der Schreiber desselben gewesen sei. Er stellte deshalb gegen Hermann M. und Franz U. Strafantrag. Als er aber später hörte, daß Franz U. selbst zugestehe, den Brief geschrieben zu haben, und zwar ohne Wissen und Willen des Hermann M., und daß dieser letztere, wie sich ebenfalls herausstellte, zur fraglichen Zeit schwer krank zu Bette gelegen sei, zog er seinen Strafantrag gegen

Hermann M. zurück. Zu seiner Ueberraschung erkannte infolgedessen das Gericht auch in der Richtung gegen Franz U. auf Einstellung des Verfahrens. Gegen dieses Urteil legte Eduard V. die Berufung ein.

87.

Wegen Beleidigung des Gemeindebedieners Konrad G. war Jakob H. vom Schöffengerichte zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt worden. Am Tage nach der Hauptverhandlung lief infolge einer Postverspätung eine zwei Tage früher zur Post gegebene Erklärung des Konrad G. bei dem Gerichte ein, inhaltlich deren er seinen Strafantrag zurücknahm; noch am Tage der Hauptverhandlung hatte Jakob H. Berufung gegen das Urteil eingelegt. Das Landgericht hob, weil das Urteil auch an einem Mangel litt, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, dasselbe auf, und verwies die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurück. In der neuerlichen Hauptverhandlung beantragte nun Jakob H., weil durch die Entscheidung des Berufungsgerichts das auf Strafe lautende Urteil aufgehoben und darum als nicht ergangen anzusehen sei, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

88.

Ein Engländer hätte bei dem Kunsthändler Albert L. eine Anzahl von Photographien hervorragender Stücke der Gemäldegallerie gekauft und den Albert L. beauftragt, dieselben ihm zuzuschicken. Der dem Engländer befreundete Maler Bruno N., welcher bei der Auswahl der Photographien zugegen gewesen war, wollte seinem Freunde eine Ueberraschung bereiten und fertigte für denselben eine Reihe von Zeichnungen, unter denen sich auch einige Nuditäten und sonstiges Anstößige befanden. Er brachte dieselben dem Kunsthändler Albert L. mit dem Ersuchen, sie den Photographien beizupacken. Während gerade Photographien und Zeichnungen in dem Geschäftslokale zum Zusammenpacken auf dem Packtische lagen, kam zufälligerweise ein Polizeibeamter dahin, um eine Erhebung zu pflegen. Als derselbe die unzüchtigen Zeichnungen erblickte, beschlagnahmte er dieselben trotz des Protestes von Albert L. Dieser wendete, als er Anklageschrift wegen dieses Vorfalles zugestellt erhielt, ein, daß die fraglichen Zeichnungen lediglich behufs Mitversendung zu ihm gekommen seien, und er mit denselben sonst nichts zu thun gehabt habe. Mit Rücksicht hierauf beschloß denn auch die Strafkammer, das Hauptverfahren gegen ihn nicht zu eröffnen.

Gegen diesen Beschluß legte der Staatsanwalt die sofortige Beschwerde ein, weil die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und ferner, weil nicht wenigstens für den Fall, daß man gegen Albert L. selbst nicht vorgehe, das Strafverfahren behufs Einziehung der Bilder eröffnet worden sei.

89.

Clarus D. war wegen Körperverletzung in Untersuchung gezogen worden, da er dem Valentin G. gelegentlich eines Streites mit demselben ein Auge ausgeschossen hatte, und war verhaftet worden. Im Laufe der Untersuchung wurde ferner bekannt, daß er dem Gustav M. ein Portemonnaie mit 20 Mark Geld entwendet hatte. Schon ehe die Untersuchung auf dieses Delikt ausgedehnt war, wurde Clarus D., da sich Anhaltspunkte dafür ergaben, daß er wahrscheinlich in Notwehr gehandelt habe, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter aus der Haft entlassen. Die Hauptverhandlung, welche sowohl die Körperverletzung als den Diebstahl zum Gegenstand hatte, bestätigte diese Annahme. Clarus D. beantragte seine Freisprechung von der Anklage wegen beider Delikte und eventuell für den Fall seiner Verurteilung wegen Diebstahls Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft.

90.

Der Fischer Karl G., welcher das Fischereirecht in dem Flusse F. besitzt, hat, da nunmehr der Nebenfluß D. infolge Veränderung seines Laufes aus Anlaß eines Hochwassers etwa 200 m unterhalb der bisherigen Stelle mündet, mit Rücksicht auf die vertragsmäßige Begrenzung seines Rechtes auch in dem Teile des Nebenflusses D. die Fischerei ausgeübt, welcher sich von der früheren bis zu jetzigen Mündungsstelle erstreckt. Der Kupferschmied Heinrich S., welcher das Fischereirecht in dem Nebenflusse D. besitzt, machte gegen Karl G. Anzeige wegen unberechtigten Fischens. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte berief sich G. auf das von ihm beanspruchte Recht zu fischen, worauf das Gericht beschloß, das Verfahren auszusetzen und dem Heinrich S. eine Frist von sechs Wochen zur Erhebung der Civilklage zu bestimmen. Die Durchführung des Rechtsstreites, welche eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderte, beanspruchte mehr als ein Jahr. Als Heinrich S. von dem ihm günstigen Ausgange des Rechtsstreites dem Gericht Anzeige erstattet, und dieses eine neue Hauptverhandlung anberaumt hatte, machte

G. in derselben geltend, daß nunmehr die Strafverfolgung gegen ihn wegen inzwischen eingetretener Verjährung unzulässig sei.

91.

Wegen einer am 10. September 1890 begangenen Uebertretung wurde Franziska St. in die Sitzung des Schöffengerichtes vom 18. November 1890 vorgeladen; die Ladung wurde, da die Beschuldigte in ihrer bisherigen Wohnung nicht angetroffen wurde, unter Beobachtung der Vorschriften des § 167 C.P.O. bei dem Gemeindevorsteher niedergelegt. Franziska St. blieb am Verhandlungstage aus und wurde in der trotzdem abgehaltenen Hauptverhandlung zu vierzehn Tagen Haft verurteilt. Da ihr Aufenthalt fernerhin unbekannt blieb, wurde am 26. November die öffentliche Zustellung des Urteils verfügt und, da ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht eingekommen war, am 8. Januar 1891 Strafvollzugsbefehl erlassen sowie am 25. Januar 1891 durch öffentliche Ausschreibung bekannt gegeben.

Am 3. August 1891 gelangte eine Note zu den Strafvollzugsakten, daß die Verurteilte sich in K. befinde, worauf am gleichen Tage Strafvollzugsrequisition dahin erlassen wurde.

Am 10. August 1891 erschien daraufhin Franziska St. auf der Gerichtsschreiberei des aburteilenden Gerichtes und meldete gegen das Urteil vom 18. November 1890 ein Gesuch um Wiedereinsetzung an, mit der Begründung, daß ihr weder die Ladung zur Sitzung noch eine Ausfertigung des gegen sie erlassenen Urteils zugekommen sei; worauf das genannte Gericht, dem Gesuche stattgebend, schließlich durch weiteres Urteil vom 30. August 1891 die Beschuldigte wegen der fraglichen Uebertretung zu einer Haftstrafe von acht Tagen verurteilte.

Auf erhobene Berufung wurde dieselbe jedoch durch Urteil des Landgerichtes von der erhobenen Anschuldigung aus dem Grunde freigesprochen, weil zwischen dem 25. Januar und 3. August 1891, somit innerhalb eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten, keine die Verfolgung der Beschuldigten bezweckende Handlung vorgenommen worden und deshalb, da das Urteil vom 18. November 1890 bisher nicht in Rechtskraft erwachsen gewesen, die weitere gerichtliche Verfolgung durch die mittlerweile eingetretene Verjährung ausgeschlossen sei.

Hiergegen wurde Revision eingelegt wegen unrichtiger Anwendung des § 67 St.G.B., da vielmehr im vorliegenden Falle § 70 ibid. anzuwenden gewesen sei: nach Ablauf der Wiedereinsetzungs-

frist sei nämlich das Urteil in Rechtskraft übergegangen und die trotzdem zulässige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei lediglich für die Verurteilte ein Weg, um die eingetretene Rechtskraft wieder zu beseitigen.

92.

Am 14. Dezember 1891, nachmittags 3 Uhr, starb, nachdem er bereits seit morgens in Agonie gelegen, der am 4. Juni 1889 außerehelich von der Schneiderstochter Maria W. in U., nunmehr verehelicht mit dem Ackerer Joseph G. in M., geborene Knabe Johann W. in dem seiner Mutter und deren Ehemann gehörigen Hause zu M. Da der Totenbeschauer am Hinterhaupte, an der linken Wangenseite und dem linken Ohrläppchen der Leiche ziemlich starke Hautabschürfungen und die Extremitäten in sehr stark geschwollenem Zustand fand, erstattete er hiervon Anzeige und es wurde infolgedessen eine richterliche Leichenöffnung veranlaßt. Bei dieser zeigten sich schon anläßlich der äußeren Besichtigung in der Mitte des Kopfes zwei linsen- bis erbsengroße Hautabschürfungen, am rechten und noch mehr am linken Unterkiefer rote Stellen bis zu einer Länge von 7 cm und einer Breite von 2 cm, innerhalb dieser besonders wiederum rotbraune, lederartige Flecken mit Durchmessern von 5 mm und bezw. 1,5 cm, weiter am Halse unterhalb des Kinnes kleinere Hautwunden, endlich am linken Waden, unmittelbar unter dem Knie, eine winkelförmige, 1 cm lange, blutunterlaufene Stelle frei von Epidermis.

Die innere Besichtigung vollends ergab einen kolossalen, stellenweise bis 6 mm dicken Blutaustritt, welcher beinahe das ganze Schädeldach bedeckte, indem er sich vom Stirnbein bis zum Hinterhautbein und vom linken bis zum rechten Ohre erstreckte; die Menge des geronnenen Blutes betrug etwa zwölf Eßlöffel voll. Unter dem Bluterguß zeigte sich das Schädeldach nach verschiedenen Richtungen hin gebrochen; die Gesamtlänge der verschiedenen Knochensprünge betrug etwa 27 cm. Auf der harten Hirnhaut aufgelagert, fand sich entsprechend den Knochensprüngen weiteres Blut in der ungefähren Menge eines Eßlöffels, ebenso unter derselben von ungefähr zwei Eßlöffeln. Die roten und rotbraunen Stellen am Halse zeigten sich auf Einschnitt als blutdurchtränkt.

Auf Grund dieses Befundes ging das Gutachten der Aerzte dahin, daß die ausschließliche Ursache des Todes des Kindes Johann W. in der Verletzung des knöchernen Schädeldaches und dem dadurch bedingten Bluterguß in die Schädelhöhle zu erblicken sei, daß die Brüche der Schädelknochen, insbesondere des gut entwickelten

Schädeldaches unmöglich von einem Falle herrühren könnten, vielmehr durch eine sehr starke, äußere, mindestens zweimalige Gewalteinwirkung auf den Kopf hervorgerufen worden sei, bei welcher vermutlich das Kind am Halse gepackt und dessen Kopf mit großer Gewalt gegen einen harten Gegenstand gestoßen worden sei.

Anlangend die Thäterschaft und das Motiv der That, so kamen folgende Umstände zur Erwägung: Dem Knaben Johann W. war ausweislich der einschlägigen Pflegschaftsakten von seinem natürlichen Vater kurz nach seiner Geburt eine Zuwendung von 1500 Mark gemacht worden, mit der Maßgabe, daß hiervon jährlich 120 Mark für seine Verpflegung verausgabt werden sollten. Dieses Geld war bei der Sparkasse angelegt und von demselben bisher der Betrag von 360 Mark für ihn verwendet worden.

Um seine ungünstigen Vermögensverhältnisse etwas zu verbessern, hatte Joseph G. seit längerer Zeit sich alle Mühe gegeben, jenes Kapital an sich zu bringen, zu diesem Zwecke, das bisher bei seinem mütterlichen Großvater, dem Schneider Veit W. in U., befindliche Kind anfangs September 1891 zu sich genommen, am 5. Dezember 1891 an die Vormundschaftsbehörde das Gesuch gestellt, ihm den Restbetrag von 1140 Mark, welcher ihm „zur Zinsenzahlung und Schuldentilgung höchst erwünscht" wäre, auszuantworten, und, um die Bewilligung seines Gesuches zu sichern, aus eigenem Antrieb am 10. desselben Monats auf seinem Anwesen zur Sicherung jenes Mündelgeldes eine Kautionshypothek errichtet. Noch ehe über das Gesuch entschieden werden konnte, starb das Kind, welches vereinbarungs- und gesetzgemäß von seiner Mutter, der Ehefrau des Joseph G., beerbt wurde.

Bezüglich der Vorgänge vor dem Tode wurde festgestellt, daß das Kind noch am Abend des 13. Dezember 1891 in der Wohnung des Baders Georg J., welcher in dem Hause des Joseph G. eine Mietwohnung inne hatte, gescherzt und gelacht hat, sowie munter und gesund gewesen ist. Am 14. Dezember morgens ging die Ehefrau des Joseph G. um 5¼ Uhr in die Arbeit, um 5¾ Uhr ging der Bader J. an den Bahnhof, um wegzufahren. Kurz darauf hörte dessen Haushälterin Karoline K. aus dem im ersten Stockwerk gelegenen Schlafzimmer der G.schen Eheleute und des Kindes Johann W. zwei Schreie, die sie als von dem Knaben herrührend erkannte, sowie ferner etwa fünf Schläge, die so stark waren, daß der bei dem Bader J. wohnende Musiker Anton B. später fragte, ob denn Joseph G. in seinem Schlafzimmer Holz kleinmache.

Als Karoline K. nach 6 Uhr in die im Erdgeschoß befindliche Wohnstube der Eheleute G. kam, saßen Joseph G. und dessen bei ihm

wohnende Mutter beim Frühstück; der Knabe Johann W. war nicht anwesend. Da erzählte Joseph G. aus freien Stücken, der Knabe habe in der vergangenen Nacht dreimal sein Bett verunreinigt und er ihn deshalb ordentlich gezüchtigt, erschrak aber nicht wenig, als Karoline K. darauf entgegnete, daß sie dies gehört habe, und löschte, obwohl es noch finster war, sofort das Licht aus. Karoline K. entfernte sich darauf, kam aber am gleichen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr wieder in das Zimmer und fand nun daselbst den Knaben, mit einem frischgewaschenen Hemdchen bekleidet, auf einer Bank liegen; derselbe ließ Arme und Beine hängen, war ganz bewußtlos und sein Blick starr. Auf die Frage der K., was mit dem Kinde vorgegangen sei, erklärte die Mutter des Joseph G., sie wisse es nicht; ihr Sohn Joseph habe das Kind um 6½ Uhr morgens aus dem Schlafzimmer heruntergebracht und habe es abgewaschen, weil es an Diarrhöe leide; dabei habe das Kind schon Hände und Füße hängen lassen. Karoline K. holte infolgedessen die Mutter des Knaben aus der Arbeit und gab ihr von dem Zustand desselben Kenntnis. Auf dem Heimwege erzählte ihr diese, bei ihrem Weggange sei das Kind noch gesund gewesen, wie ein Hecht im Wasser; es habe allerdings infolge Diarrhöe sein Bett verunreinigt, sie habe darum das Kind reinigen wollen, ihr Mann aber sie zum Fortgehen gedrängt, mit dem Beifügen, er besorge das schon. Dabei habe sie sich freilich gedacht, daß das Kind wieder, wie gewöhnlich, von ihm Schläge bekommen werde.

Um die Mittagszeit lief aus dem linken Nasenloch des Kindes etwa fünf bis sechs Eßlöffel voll Eiter und Blut, nachmittags verschied dasselbe. Einen Arzt zu holen, hatte Maria G. aus Furcht vor ihrem Manne, der sie nicht selten körperlich mißhandelte, nicht den Mut und Johann G. selbst, der zur Mahlzeit nach Hause gekommen war, unterließ dies ebenfalls.

Als er zur Rede gestellt wurde, wie das Kind die schweren Verletzungen erlitten haben solle, äußerte er, dieselben rührten wahrscheinlich daher, daß das Kind tags zuvor am Morgen im Wohnzimmer von einem Stuhle auf den Boden gefallen sei, wobei er allerdings nicht erklären konnte, wie es möglich gewesen sei, daß es noch am Abend vor seinem Todestage so munter gespielt und gescherzt habe.

93.

Der Skribent Florentin L., welcher mit der Kleidermacherin Agnes N. mehrere Jahre hindurch ein Liebesverhältnis unterhalten und ihr die Ehe versprochen hatte, lernte die reiche Bäckerstochter

Kunigunde Z. kennen und bemerkte, daß dieselbe geneigt sei, ihn zu ehelichen. Um nun durch Agnes R. nicht hieran gehindert zu werden, spiegelte er derselben vor, er habe in die Kasse des ihm vorgesetzten Sekretärs einen rechtswidrigen Eingriff gemacht, um einen drängenden Gläubiger aus früherer Zeit zu befriedigen, sei hierbei ertappt worden und wolle, um sich der ihm drohenden Strafverfolgung zu entziehen, sich nunmehr durch Gift das Leben nehmen. Agnes R. erklärte ihm darauf, daß sie dann auch nicht mehr länger leben und lieber mit ihm sterben wolle. Da Florentin L. das Gift mit zur Stelle gebracht hatte, entschlossen sie sich, dasselbe sofort zu nehmen, und Florentin L. reichte der Agnes R. die für sie bestimmte Quantität Cyankali, die sie sofort zu sich nahm. Eben als er sich zum Scheine anschickte, auch das Gift zu nehmen, erklärte er, man müsse doch noch eine gemeinsame schriftliche Erklärung über das Motiv ihres Selbstmordes hinterlassen, machte sich an die Abfassung einer solchen und verließ auf einmal zur großen Ueberraschung der Agnes R. eiligst das Zimmer. Agnes R. lief darauf schleunigst zu ihrer Nachbarin, welche zufälligerweise ein Brechmittel zur Hand hatte, ihr solches sofort gab und so ihre Rettung herbeiführte.

Ist Florentin L. strafbar?

94.

Als der Gensdarm Karl Müller am 6. Juli 1891 vormittags in den Hausflur des Wirtshauses zu L. eintrat, ergriff der dortselbst mit einem andern Reisenden auf der Bank sitzende Handschuhmacher Michael St. von M. ebenso wie sein Begleiter alsbald die Flucht. Dem Gensdarm, der kaum ihrer ansichtig geworden war, fiel dies auf, und er machte sich, in der Annahme, daß die beiden Flüchtlinge kein gutes Gewissen haben dürften, sofort daran, sie zu verfolgen und festzustellen, wer sie seien. In der Eile ließ er sein Schießgewehr, das er eben abgestellt hatte, zurück, so daß er, nur mit dem Seitengewehr bewaffnet, die beiden verfolgte. Michael M. lief hinter seinem Begleiter; als ihm nun der Gensdarm auf etwa fünf Schritte nahe gekommen war, drehte er sich um und gab auf jenen aus einer Doppelpistole einen Schuß ab. Als der Gensdarm ihn erreicht und durch einen Säbelhieb über den Kopf verwundet hatte, schoß er zum zweitenmale auf den Gensdarm, der ihm hierauf einen weiteren Hieb über die Hand versetzte, so daß er wegen des starken Blutverlustes aus beiden Wunden sich in ein in der Nähe gelegenes Anwesen begeben mußte. Gensdarm Karl Müller verfolgte darum den Begleiter des Anton St., holte denselben ebenfalls ein und wurde von ihm zuerst mit einem Schuß aus einem Revolver bedroht, sodann aber

durch mehrere Stiche in den Unterleib so schwer verletzt, daß er bald darauf starb. Bei der Sektion der Leiche wurde an derselben keinerlei Schußverletzung gefunden. Anton St. verteidigte sich dahin, er habe das Terzerol nur schußgerecht erhoben, um den Gensdarm von der Verfolgung abzuschrecken, und nur aus Angst geschossen, als derselbe seinen Säbel zog, bezw. zu einem zweiten Hieb gegen ihn erhob; auch habe sein ihm unbekannter, der Verhaftung entkommener Begleiter, als er während ihrer Flucht ihm das Terzerol behändigte, gesagt, dasselbe sei nur mit sog. Vogeldunst geladen. Von sachverständiger Seite wurde erklärt, daß auch ein Schuß mit Vogeldunst aus so unmittelbarer Nähe für Menschen tödlich werden könne.

95.

Ferdinand W. hatte in einer Wirtschaft dem neben ihm sitzenden Schreiner Sch. aus dessen äußerer Joppentasche ein Portemonnaie mit Inhalt entwendet. Als Sch. den Abgang seines Geldes bemerkte, stellte er den W. darüber zur Rede und trat gleichzeitig vor die Zimmerthüre hin, um dessen Entweichen zu hindern. W. sprang vom Platze auf, packte den Sch. an der Brust, riß ihm einen Büschel Haare aus dem Backenbart, öffnete die Thüre, drückte den Sch. im Vorplatz an die Wand und entfloh. Alsbald liefen ihm Sch. und der Sackträger M. nach, und, als der letztere den W. erreichte, rannte ihm dieser ein Messer in den Leib.

96.

Albertine L. befaßte sich schon seit Jahren damit, einen „Thee" zu bereiten, um solchen schwangeren Frauenspersonen zum Zwecke der Abtreibung der Leibesfrucht zu verabreichen. Sie hat auch in der That von diesem Getränke mit der erwähnten Bestimmung an eine Reihe von schwangeren oder sich schwanger wähnenden Frauenspersonen entsprechende Quantitäten abgegeben und es haben die letzteren das empfangene Getränke zu dem gedachten Zwecke zu sich genommen. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist das fragliche Getränk objektiv nicht geeignet, eine Leibesfrucht abzutreiben.

Wie ist Albertine B. zu beurteilen, wenn sie ihr Mittel für ein zur Abtreibung geeignetes gehalten und dasselbe in der Erwartung abgegeben hat, es werde ein entsprechender Erfolg eintreten? Wie dann, wenn sie von der Unwirksamkeit ihres Thees selbst überzeugt war und denselben trotzdem an die Erwerbslustigen abgegeben hat?

97.

Bei dem Amtsgerichtsdiener Rudolf R., der vor wenigen Tagen seine Frau durch den Tod verloren hatte, stand Therese B. als Magd im Dienst. Dieselbe erklärte ihm eines Tages, sie habe soeben durch eine Landsmännin erfahren, daß ihre Mutter schwer erkrankt sei und sie zu sehen wünsche, weshalb sie gar zu gerne in ihre Heimat reisen würde. Da Rudolf R. keine weitere Hilfe habe, halte sie es für das Beste, sein 1¼ Jahr altes Mädchen Karoline mit sich auf die Reise zu nehmen, weil das Kind bei ihr besser versorgt sei, als bei seinem alleinstehenden, verwitweten Vater. Rudolf R. erklärte sich damit einverstanden und überließ ihr auch, weil sie schlecht in Kleidung war, auf ihr Ansuchen von den Kleidungsstücken seiner verstorbenen Ehefrau einen Regenmantel, ein fast neues Kleid, einen Strohhut und ein seidenes Halstuch; ferner gab er ihr zur Bestreitung der Kosten der Eisenbahnfahrt einen Barbetrag von 8 Mark. Therese B. ließ sich außerdem unter dem gleichen Vorbringen von der Ehefrau des Amtsgerichtsdienersgehilfen ein Handkörbchen leihen. Zwei Tage nach ihrer Entfernung erhielt Rudolf R. eine aus der Heimat der Therese B. datierte Postkarte, in welcher dieselbe ihm mitteilte, sie müsse bei ihrer kranken Mutter zu Hause bleiben, und habe das Kind seinem in der Nähe wohnhaften Bruder übergeben, der ihm dasselbe zurückbringen werde. Nun hatte aber Rudolf R. überhaupt keinen Bruder und schrieb, durch die Karte der Therese B. ängstlich gemacht, derselben unter der Adresse ihrer Mutter einen Brief, sie solle binnen zwei Tagen mit dem Kind und den Kleidern zurückkommen. Dieser Brief blieb bei ihrer Mutter uneröffnet liegen, weil sie dieselbe überhaupt nicht aufgesucht hatte. Als Therese B. nach Ablauf der gesetzten Frist nicht zurückgekommen war, stellte Rudolf R. umfassende Recherchen nach ihrem Verbleiben an, und erfuhr nun, daß sie am dritten Tage nach ihrer Abreise mit dem Kinde nach M. gekommen sei. Alsbald nach ihrer Ankunft in M. hatte sich Therese B. in die Nähe einer Infanteriekaserne begeben und, als sie daselbst einer alten Bettlerin begegnete, ersuchte sie dieselbe, gegen eine entsprechende Belohnung das Kind eine halbe Stunde lang zu behalten, weil sie in der Kaserne ihren bei der Infanterie dienenden Bruder besuchen wolle und das Kind nicht dorthin mitnehmen könne. Unter der Angabe, daß der Eingang in die Kaserne für Zivilisten sich in der Seitenstraße befinde, ging sie in diese und schlug von hier aus direkt den Weg zum Bahnhof ein, von wo sie alsbald zu ihrer Mutter nach Hause reiste. Die Bettlerin, welcher sie das Kind anvertraut hatte, wartete infolgedessen

vergeblich auf ihre Rückkehr und besaß nicht die geringsten Mittel, um das kleine Kind zu verpflegen und zu ernähren. Erst nach einigen Tagen traf Rudolf R. in M. ein und holte sein Kind zurück.

98.

Ein Fuhrmann hatte auf einem zwar nicht öffentlichen, aber von der anstoßenden Straße aus für jedermann zugänglichen Platze einen Sandkasten aufgestellt. Zwei Knaben, welche später auf dem Platze spielten, kletterten an dem Kasten hinauf, der infolge des Uebergewichtes der beiden Knaben umstürzte und dieselben erschlug. Der Kasten war, ohne gehörige Befestigung, insbesondere ohne Einlagen von Steinen aufgestellt worden. Andererseits ist festgestellt, daß, wenn nicht die Knaben bis oben hinauf geklettert wären und nicht so deren Uebergewicht wirksam geworden wäre, der Kasten niemand hätte beschädigen können. Endlich ist außer Zweifel, daß der Fuhrmann zum erstenmal an den fraglichen Platz gekommen ist und keine Kenntnis davon besessen hat, daß derselbe häufig von den Kindern der Nachbarschaft spielenshalber aufgesucht werde.

99.

Der siebzehnjährige Christian K. fuhr mit seinem mit Brettern beladenen Leiterwagen, an dem ein Pferd angespannt war, auf der Landstraße. Er ging rechts neben dem Wagen auf dem rechtsseitigen Fußpfad der Straße, deren Breite es ermöglicht, daß zwei bis drei Fuhrwerke einander ausweichen können. Sein Pferd, dessen Zügel er nicht in der Hand hielt, lief bald im Schritt, bald im Trab. Hinter ihm her kam im Trab das Fuhrwerk des Otto B., ein gleichfalls mit einem Pferde bespannter Leiterwagen, auf welchem dieser selbst und eine Anzahl von Fabrikarbeitern saßen. Der in der Gegend bestehenden Uebung zufolge hatte bei einer Ueberholung das vordere Fuhrwerk nach rechts, das überholende nach links auszuweichen.

K. versäumte es jedoch, zur gehörigen Zeit auszuweichen, sei es absichtlich, um das hintere Fuhrwerk nicht vorzulassen, sei es nur aus Nachlässigkeit, ungeachtet Otto B. wiederholt durch Knallen mit der Peitsche ein Zeichen gegeben hatte. Letzterer trieb nun, augenscheinlich um das Vorbeifahren zu erzwingen, sein Pferd schärfer an. Als Christian K. dies merkte, eilte er um sein Fuhrwerk herum auf die linke Seite, vermutlich in der Absicht, sein Pferd, das er auch gleichzeitig antrieb, zum Ausweichen nach rechts zu drängen. Dies gelang ihm aber nicht mehr. Der Wagen des Otto B. fuhr,

während K. sich noch neben dem seinigen befand, so dicht an ihm vorüber, daß beide Fuhrwerke aneinander hängen blieben; K. wurde erfaßt, zu Boden geworfen und vom rechten Hinterrad des Wagens des Otto B. überfahren. Die Verletzungen des K. bestanden in Fleischwunden, teils am linken Oberarm, teils und besonders schwer an der inneren Seite der linken Wade. Nach einigen Tagen trat der sogleich anfangs befürchtete Wundstarrkrampf ein und dieser führte den Tod des Christian K. herbei; der ursächliche Zusammenhang des Todes mit jenen Verletzungen steht außer Zweifel. Otto B. ist zugestandenermaßen seit seinem zwölften Lebensjahre mit dem Fuhrwesen vertraut.

100.

Im W.schen Gasthause wurde von mehreren Gästen gegen den Schneidermeister D. ein gemeinschaftlicher Angriff gemacht, während dessen derselbe zur Gastzimmerthüre geschleppt und, nachdem diese eigens geöffnet worden war, zu dieser Thüre hinaus- und über die vier vor derselben befindlichen Stufen hinabgestoßen wurde. D. erlitt infolgedessen einen Rippenbruch, der eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Der Wirtssohn Franz W. und die Brüder Anton und Gerhard L., gegen welche die Anklage erhoben wurde, sich neben andern an diesem Angriffe beteiligt, und hierdurch eines Vergehens der Körperverletzung schuldig gemacht zu haben, verteidigten sich hiergegen damit, daß ihre Thätigkeit lediglich die Entfernung eines mißliebigen Gastes, nicht dessen Mißhandlung bezielt und darum ein rechtswidriger Vorsatz bei ihnen nicht obgewaltet habe.

101.

Am 8. Januar 1892 stellte die Wirtsfrau Barbara M. in München Strafantrag gegen ihren Ehemann Klemens M., weil derselbe sie am 28. Dezember 1891 durch Schläge körperlich mißhandelt habe. Das Schöffengericht verurteilte am 3. Februar 1892 hierwegen den Klemens M. zu sechstägigem Gefängnis, trotzdem er geltend machte, er habe lediglich in Ausübung des ihm infolge seiner eheherrlichen Gewalt [1]) zustehenden Züchtigungsrechtes wegen Ver-

[1]) Die einschlägige Stelle des in München geltenden bairischen Landrechts von 1756 (Teil I Kap. 6 § 12 Nr. 2 und 3) lautet: „Insonderheit wird der Ehemann für das Haupt der Familie geachtet, daher ihm seine Ehegattin nicht nur in domesticis subordiniert und untergeben, sondern auch zu gewöhnlichen und anständigen Personal- und Hausdiensten verbunden ist, wozu sie von ihrem Manne der Gebühr nach angehalten und benötigtenfalls mit Mäßigkeit gezüchtigt werden mag."

weigerung des Gehorsams in häuslichen Angelegenheiten und sonstiger Auflehnung gegen seine Anordnungen unter Beobachtung des entsprechenden Maßes gehandelt. Deshalb legte Klemens M. Berufung gegen das Urteil ein.

102.

Aus Aerger darüber, daß sein siebenjähriger Sohn Richard nicht das erwartete vorzügliche Schulzeugnis nach Hause gebracht hat, schlug der Taglöhner Ludwig H. mit seinem Stocke denselben mehrmals derart über den Kopf, daß nicht nur das Kind stark blutete, sondern auch der Stock brach und ein Splitter davon im Kopf stecken blieb. Das Kind schrie so jämmerlich und laut, daß ein zufällig vorübergehender Schutzmann, noch schlimmeres fürchtend, in die Wohnung eintrat. Derselbe kam gerade recht, um den Splitter aus der Wunde zu ziehen. Als er dem Ludwig H. wegen seiner Handlungsweise Vorstellungen machte, erklärte dieser, er habe lediglich von seinem väterlichen Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht, das er sich von niemand schmälern lasse.

Kann gegen Ludwig H. strafrechtlich vorgegangen werden?

103.

Der Schlossergehilfe Arthur B. ging an einem Wirtshaus vorbei, vor welchem eine Schlägerei im Gange war. Aus Neugierde trat er näher und mischte sich dort unter die Streitenden. Kaum war er hinzugekommen, so wurde er von einem Unbekannten, der an der Schlägerei beteiligt war, an der Brust gepackt. Er riß sich sofort los, zog sein Messer, öffnete es und stach mit demselben um sich, ohne jedoch jemand zu treffen.

104.

Ulrich S. hat auf der Hauptstraße zu D. den mit Reinigen des Pferdebahngeleises beschäftigten Arbeiter Friedrich K. dadurch zu Fall gebracht und an der Gesundheit beschädigt, daß er mit einem Rade seines von ihm geleiteten Fleischerwagens an den von Friedrich K. gezogenen Karren anfuhr. Hierwegen zur Verantwortung gezogen, verteidigte sich Ulrich S. damit, daß er, als er an den Karren des K. anfuhr, die Leitung des an seinen Wagen gespannten Pferdes verloren hatte, da dieses kurz zuvor mit dem Schweife die beiden Zügel gefangen und fest eingeklemmt hatte. Es wurde nun festgestellt, daß das Pferd sechs Wochen zuvor, als es kaum von dem Angeklagten in Benutzung genommen worden war, zweimal

mit dem Schwanze die Zügel gefangen und eingeklemmt hatte, und Ulrich S. konnte selbst nicht behaupten, daß er seitdem etwas gethan habe, um das Fangen der Zügel durch das Pferd zu verhindern. Ferner wurde zeugenschaftlich erhoben, daß Ulrich S. etwa hundert Schritte vor dem Zusammenstoß mit Friedrich K. in äußerst scharfem Tempo in die Hauptstraße eingefahren sei, während auch von sachverständiger Seite dargelegt wurde, daß bei einem in übermäßiger Gangart sich bewegenden Pferde die Bemühungen desselben die Zügel zu fangen lebhafter und die zu diesem Behufe gemachten Anstrengungen kräftiger würden.

105.

Gregor N. hatte seinem Nachbarn Christoph St. in öffentlicher Wirtschaft einige Ohrfeigen versetzt, weil derselbe in einer Civilstreitsache zu seinen Ungunsten als Zeuge ausgesagt hatte. Da Christoph St. Anzeige erstattete und Strafantrag stellte, wurde die Sache mittels öffentlicher Klage verfolgt. Nach Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung an Gregor N. kam dessen Ehefrau weinend zu Christoph St. und bat ihn mit Rücksicht auf das bisherige freundnachbarliche Verhältnis, das zwischen ihnen bestanden, um Zurücknahme seines Strafantrages. Als Gregor N. in der gleichen Wirtschaft vor einer Anzahl von Gästen den Christoph St. um Verzeihung gebeten hatte, gab der letztere eine schriftliche Erklärung zu Gericht, daß er seinen Strafantrag zurücknehme und die weitere Verfolgung des Gregor N. einzustellen beantrage. Nichtsdestoweniger fand die Hauptverhandlung gegen Gregor N. statt und derselbe wurde zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil beschwerte er sich und führte aus, es hätte das Verfahren gegen ihn eingestellt werden sollen, weil durch die Bestimmung des § 431 St.P.O. als des späteren Gesetzes die entgegenstehende Bestimmung des Strafgesetzbuches aufgehoben worden sei. Gemäß § 414 St.P.O. hätte seine That auch lediglich auf dem Weg der Privatklage verfolgt werden können und auf Fälle solcher Art müsse, um Ungleichheiten in der Behandlung zu vermeiden, naturnotwendig die Fristbestimmung Anwendung finden, welche für die Möglichkeit der Zurücknahme einer Privatklage in dem angeführten § 431 aufgestellt ist.

106.

Anton G., welcher die Lehrzeit als Goldarbeiter bestanden hat, befaßt sich schon seit seinem neunzehnten Lebensjahre, ohne eine

Baderschule besucht oder eine ärztliche Approbation erlangt zu haben, mit der Einrichtung und Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen. Er hat sich bereits vor mehreren Jahren als „Einrichter und Heiler von Knochenbrüchen“ zum Gewerberegister angemeldet und sich deshalb die Bezeichnung „Einrichter“ beigelegt. Am 21. Mai 1891 übernahm er die Webersfrau Katharina H., welche an diesem Tage überfahren worden war und hierdurch einen Bruch des Schienbeinknochens des rechten Unterschenkels mit Splitterung, sowie Verletzung der Weichteile erlitten hatte, zur Behandlung und setzte diese bis zum 8. Juni 1891 fort, an welchem Tage er den Ehemann der Katharina H. aufforderte, sich an einen approbierten Arzt zu wenden. Dieser zog den Dr. W. bei, welcher fand, daß Anton G. bei Behandlung der Katharina H. grobe Fehler gemacht habe. Auf seine Anzeige wurde gegen Anton G. Strafverfahren eingeleitet und hierbei ermittelt, daß Anton G. a) erst am 23. Mai die Vereinigung der gebrochenen Knochenstellen bewirkt und einen ungenügenden Schienenverband angelegt, diesen aber schon drei Tage darauf wieder entfernt hat, um vorerst die Heilung der Fleischwunde zu versuchen; hierdurch wurde veranlaßt, daß die Heilung der Wunde sich verzögerte, die Bruchenden trotz wiederholter Einrichtung sich wieder aus ihrer Verbindung übereinander schoben und in schiefer Richtung zusammenwuchsen und

b) daß durch diese Behandlung eine Verzögerung der bei kunstgerechter Behandlung in zehn bis zwölf Wochen zu erzielenden Heilung um mehr als neun Wochen, sowie eine bleibende Deformität und erhebliche Verkürzung des rechten Unterschenkels der Katharina H. mit der Folge einer dauernden Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit verursacht wurde.

Auf ausdrückliches Befragen erklärten Katharina H. und ihr Ehemann, daß sie einen Strafantrag gegen Anton G. nicht stellen wollen.

107.

Ottmar K. hatte an Christian G. eine Wohnung vermietet und dem letzteren beim Einzug in diese die zu derselben gehörigen Winterfenster übergeben. Irrtümlicherweise wurde hierbei als für das Garderobezimmer des Christian G. gehörig ein Winterfenster angesehen und überwiesen, welches für das Wohnzimmer des Ottmar K. gehörte. Als beim Herannahen des Winters Ottmar K. die Winterfenster einhängen wollte, wurde die Verwechslung bemerkt und Ottmar K. ersuchte den Christian G. um Austausch der verwechselten Fenster. Der letztere hatte, da er bereits einige Tage vorher seine

Winterfenster eingehängt hatte, die Verwechslung längst bemerkt, hatte aber kein Interesse an der Auswechslung, weil er überhaupt nicht beabsichtigte, an dem Garderobezimmer ein Winterfenster anzubringen. Einige Tage vor dem obenerwähnten Ersuchen des Ottmar K. hatte Christian G. mit demselben wegen einer angeblichen Verletzung der Hausordnung durch einen seiner Angehörigen einen Wortwechsel und schlug deshalb demselben die Erfüllung seines Ansuchens ab. Bald darauf trat starke Kälte ein und Ottmar K. vermißte darum mit Unbehagen das fehlende Winterfenster. Er ließ deshalb an einem Nachmittag, als Christian G. und dessen Familie ausgegangen waren, da er selbst einen weiteren Schlüssel zur Wohnung nicht besaß, durch einen Schlosser die Thüre derselben öffnen, wechselte die beiden Winterfenster aus und ließ die Thüre wieder schließen. Christian G. stellte hierwegen Strafantrag, als er von diesem Vorgang Kunde erhielt.

108.

Der Großhändler Albert K. und seine Ehefrau Marie K. stellten den Totengräber darüber zur Rede, daß derselbe, trotzdem er von ihnen eine nicht unbedeutende Vergütung erhalte, das Grab ihres Kindes nicht gehörig bewache und es so möglich werde, daß die meisten der auf dasselbe gesetzten wertvollen Blumenstöcke entwendet würden. Es entspann sich hierüber ein Wortwechsel, in dessen Verlauf der Totengräber den Albert K. und seine Ehefrau aufforderte, den Friedhof sofort zu verlassen. Weil sie aber dieser Aufforderung nicht nachkamen, sondern noch etwa eine Viertelstunde bei dem Grabe ihres Kindes sich aufhielten und auch noch andere Gräber besuchten, erstattete er Anzeige mit Strafantrag.

109.

Georg und Simon D., welche beide erwachsen und arbeitsfähig sind, haben mehrere Jahre zusammen mit ihrer alten gebrechlichen Mutter im Gemeindearmenhaus gewohnt; schließlich wurde ihnen jedoch eröffnet, daß sie, als einer Armenunterstützung nicht bedürftig, das Haus zu verlassen hätten. Sie erklärten sich darauf gegenüber der Gemeindeverwaltung bereit, pro Jahr je einen Mietzins von 30 Mark zu entrichten, wogegen ihnen das fernere Wohnen im Gemeindehaus gestattet wurde. Da sie jedoch der so übernommenen Verpflichtung niemals nachkamen und überdies die von ihnen benutzten Räume stark abnutzten, wurden sie durch die Gemeindeverwaltung wiederholt zur Zahlung der rückständigen Miete oder Räumung der

Wohnung aufgefordert. Georg und Simon D. ließen auch diese Aufforderungen unberücksichtigt, so daß ihnen schließlich von der Gemeindeverwaltung bedeutet wurde, sie hätten bei Meidung der Strafeinschreitung binnen drei Tagen aus dem Gemeindehause auszuziehen. Diesem Ansinnen leisteten sie ebenfalls keine Folge, worauf gegen sie Anzeige seitens der Gemeindeverwaltung erstattet und auch je eine Gefängnisstrafe von acht Tagen ausgesprochen wurde. Gegen dieses Urteil ergriffen sie die Berufung, weil sie, wenn vielleicht auch ohne Befugnis, das Haus ferner zu bewohnen, so doch in ihrer eigenen Wohnung und nicht in der eines anderen verweilt hätten.

110.

Die Kirchenverwaltung in Z. hatte im Einverständnis mit dem Pfarrer bestimmt, daß die Empore der Pfarrkirche während des Gottesdienstes nur von dem Organisten und den Chorsängern betreten werden dürfe und allen anderen Gemeindeangehörigen der Zugang verboten sei. Dieses Verbot wurde in der Kirche öffentlich bekannt gemacht und auch an dem Eingang zu der Empore, welche durch einen Verschlag abgeschlossen und nur durch eine Thüre zugänglich war, angeschlagen. Trotzdem begaben sich Simon O. und Eugen R., welche weder Organisten- noch Sängerdienst zu versehen hatten, an mehreren Sonntagen zu Beginn oder während des Gottesdienstes auf die Empore, wo sich dieselben übrigens ganz ruhig verhielten. Die Kirchenverwaltung stellte hiewegen gegen sie Strafantrag.

111.

Thomas Fr. geriet in einer Wirtschaft mit seinen Brüdern Richard und Franz Fr. in Händel, denen er durch Verlassen der Wirtschaft entgehen wollte; allein er wurde durch den seinem Bruder befreundeten Salvator B. in den Hausflur verfolgt und dort mißhandelt. Infolgedessen begab er sich wieder in das Wirtschaftszimmer zurück, B. aber folgte ihm dorthin nach und rief, auf einen Tisch springend, ihm zu: „Warte nur, du Lump, heute mußt du noch verrecken", packte sodann den Thomas Fr. am Hals und mißhandelte ihn gemeinschaftlich mit Richard und Franz Fr. durch Faustschläge und Stöße, bis der Wirt sich ins Mittel legte und ihrem Treiben ein Ende machte.

112.

In einem Rechtsstreite, welchen Franz K. mit seinem Schwager Georg Pf. führte, erging in erster Instanz Urteil dahin, daß Franz

K. das Eigentumsrecht des Georg Pf. und seiner Ehefrau Katharina, geb. K., an dem von dem verstorbenen Vater der letzteren, Michael K., früher besessenen Anwesen anzuerkennen habe. Nach Verkündigung dieses Urteils begab sich Franz K. in eine Wirtschaft und äußerte in derselben: „Gegen das heute verkündete Urteil ergreife ich die Berufung. Wenn dasselbe nicht abgeändert wird, zünde ich das Wohnhaus des Georg Pf. an.“ Unter den in der Wirtschaft anwesenden Gästen befand sich auch der Kutscher Jakob H., welchen Georg Pf. erst Tags zuvor in seinen Dienst genommen hatte und den infolgedessen Franz K. noch nicht kannte. Jakob H. hinterbrachte die erwähnte Aeußerung seinem Dienstherrn, und dieser erstattete Anzeige. Als deshalb gegen Franz K. Anklage erhoben wurde, wendete dieser ein, er habe die Aeußerung nur im Unmute über den unerwarteten Ausgang des Rechtsstreites gemacht, dabei aber nicht die Absicht gehabt, daß seine Worte dem Georg Pf. mitgeteilt werden sollten.

113.

Eine Weibsperson, die in der Stadt M. wegen arbeits- und mittellosen Umherziehens verhaftet wurde, äußerte sich beim Transporte in das Gefängnis gegenüber den beiden sie begleitenden Schutzmännern unter anderen bösen Reden auch dahin, sie werde, wenn sie wieder nach Hause komme, ihr heimatliches Dorf an vier Ecken anzünden, weil man sie dort nicht gehörig mit Arbeit und Mitteln unterstützt und sie so gezwungen habe, sich in die Fremde zu begeben.

114.

Ignaz K. hat fünf Mannspersonen gegen das Versprechen einer, nachträglich auch ausgezahlten Geldbelohnung, dazu gedungen, ihm zur thatsächlichen Austreibung der Eheleute D. behilflich zu sein, welche in seinem Hause eine Wirtschaft samt Wohnung als Mieter innehatten. Am Morgen des 16. Dezember 1891 verlangte er mit seinen genannten Gehilfen um 6½ Uhr, also noch vor Tagesanbruch, bei D. die Oeffnung der Eingangsthüre zur Wirtschaft. Als diese nicht augenblicklich gewährt wurde, stießen sie ein in den Hof gehendes Fenster des einen Wirtschaftszimmers auf und gewannen teils durch dieses, teils durch die von ihnen selbst dann geöffneten übrigen Zugänge das Innere der Wirtschaftsräume, hoben in diesen die Thüren, Fenster und Läden aus, stellten dieselben in den Hof, brachen die Rohre der beiden Oefen in den Wirtszimmern aus, nahmen die Fenstervorhänge ab und stellten die Wirtschaftstische aufeinander. Hierbei drängten sie die inzwischen aufgestandenen Eheleute D. auf

die Seite, so daß die Frau über ein Bierfaß fiel. Alsdann verfügten sich drei von den Gehilfen des K. in seinem Auftrag, jedoch ohne seine persönliche Begleitung in die im zweiten Stocke befindlichen Wohn- und Schlafzimmer der Eheleute D., woselbst deren Kinder noch zu Bette lagen. Sie hoben auch dort die Thüren und Fenster aus, stellten dieselben auf den Vorplatz, warfen die Bettstücke mit den zwei Bettstätten auf den Vorplatz und stellten eben dahin auch die Bettstätten selbst, sowie die Rohre des einzigen Ofens, die sie ebenfalls ausbrachen.

Dies alles geschah bei einer Kälte von 6° und trotz des dem Ignaz K. bekannten hochschwangeren Zustandes der Frau D. Nachdem die Eheleute D. den Tag in den nicht erwärmbaren Räumen der Wirtschaft zugebracht hatten — ihre Kinder hatten sie einstweilen in der Nachbarschaft untergebracht —, suchten sie abends in einem Wirtshause ein vorläufiges Obdach und gaben damit endgiltig den Besitz der bis dahin innegehabten Mieträume auf. Die Versuche, sich in denselben zu behaupten, waren durch das fortwährende, drohende Benehmen des K., sowie seiner Begleiter und des ersteren ausdrückliche Aufforderung, das Haus zu verlassen, erfolglos geblieben.

115.

Gabriel S. hatte von dem Bürgermeister die Erlaubnis erhalten, sich auf dem der Stadtgemeinde gehörigen Weg etwas Rasen auszustechen. Während er damit beschäftigt war, kam Eduard K., welchem die an den Weg anstoßende Wiese gehört, dazu, verbot ihm die Fortsetzung seiner Thätigkeit und wollte dem Gabriel S., als dieser sich nicht stören ließ, die zum Rasenausstechen verwendete Hacke wegnehmen. Gabriel S. rief ihm darauf zu, wenn er noch einmal Miene mache, ihm die Hacke zu nehmen, so werde er sie ihm in den Kopf hineinhauen. Eduard K. ließ sich hierdurch bestimmen, von weiteren Versuchen, ihn am Ausstechen des Rasens zu hindern, Umgang zu nehmen, erstattete jedoch wegen des Vorgehens gegen ihn Anzeige.

116.

Nachdem Gregor Sch. seinen Schuldner Andreas G. wiederholt erfolglos gemahnt hatte, ging der letztere eines Tages am Hause des Gregor Sch. vorüber. Da rief dieser ihn in sein Haus und zog ihn in den abgeschlossenen Hof. Dort stellte er sich vor ihn, vertrat ihm den Weg mit der Aeußerung, daß er ihm nicht aus den Händen komme, bevor er ihn nicht bezahlt habe, und hinderte ihn so etwa 10 Minuten lang an der Entfernung aus dem Hofe.

Hierwegen in Anklagezustand versetzt, verteidigte sich Gregor Sch. damit, daß Andreas G. selbst nicht behaupten könne, noch behauptet habe, er habe auch nur einen Versuch gemacht, sich aus dem Hofe zu entfernen, und dieser sei von ihm, Gregor Sch., vereitelt worden.

117.

Der Bauer Joseph Sch. hatte die Müllerstochter Auguste Z. geheiratet, welche infolge außerehelichen Geschlechtsumganges mit dem Metzger Georg B. eine Tochter Klara Z. geboren hatte, diese bei ihrer Verehelichung mit Zustimmung ihres Ehemannes in dessen Haus brachte und dort bei sich behielt. Nach mehrjähriger Ehe starb Auguste Sch., geborene Z.; ihre voreheliche Tochter Klara Z., die inzwischen 18 Jahre alt geworden war, blieb im Hause des Witwers und führte dessen Haushalt. Nach einiger Zeit verbreitete sich das Gerücht, daß Joseph Sch. und Klara Z. in geschlechtlichem Umgang miteinander stünden. In dem hierwegen eingeleiteten Strafverfahren bestritten beide die Wahrheit dieses Gerüchtes und brachten ferner vor daß, selbst, wenn es begründet wäre, sie sich einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht hätten, da jedenfalls mit dem Tode der Auguste Sch., ihrer Ehefrau und bezw. außerehelichen Mutter, jede nähere rechtliche Beziehung zwischen ihnen, falls überhaupt eine solche bestanden habe, ihr Ende erreicht hätte.

118.

Der Dienstmann Wolfgang K. hat im Verlauf des Jahres 1891 wiederholt Männer, die ihn darum angingen, in die Wohnung öffentlicher Dirnen geführt und dafür sowohl von den letzteren als von den ersteren Belohnungen erhalten, von jenen jeweils 50 Pfennig, von diesen je 1 Mark oder 70 Pfennig oder ähnliche Beträge. Seine Gebühr als Dienstmann betrug für einen Gang bei Tag 20 Pfennig, des Abends oder bei Nacht 40 Pfennig. Hierwegen zur Verantwortung gezogen, machte er geltend, daß er lediglich eine mechanische Dienstleistung geübt habe, wie solche in seinem Beruf liege.

119.

Friedrich E. hat in der Nacht vom 31. Dezember auf 1. Januar auf der öffentlichen, an dem Gasthof zum wilden Mann vorbeiführenden Straße in Gegenwart einer Mehrheit teils männlicher, teis weiblicher Personen zum Zwecke der Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses seinen Geschlechtsteil vor den Augen der anwesenden Frauen dergestalt entblößt, daß derselbe gesehen werden

konnte und auch gesehen worden ist. Eine Frau W. und andere Personen haben darüber Aergernis empfunden und ihren Unwillen durch Schimpfworte kundgegeben. Ebenso hat der Polizeidiener S. an diesem Gebaren Anstoß genommen und dies mit den Worten: „Das ist eine Schande“ zum Ausdruck gebracht. Unter der Aufstellung, daß diese Handlung geeignet gewesen sei, das Schamgefühl zu verletzen und den Geschlechtstrieb anzureizen, wurde Friedrich E. angeklagt. Er machte dagegen geltend, daß ihm nichts ferner gelegen habe als die Absicht, eine solche Wirkung hervorzurufen.

120.

Der Schirmfabrikant Georg K., welcher im Hause des Karl B. einen Laden gemietet hatte, heftete am 15. Oktober 1891 und den folgenden Tagen an der Ladenthüre, dem Auslagefenster und verschiedenen Straßenecken ein gedrucktes Plakat folgenden Inhalts an:

„Sonnen- und Regenschirmausverkauf.

Durch unerschwingliche Steigerung der Ladenmiete von seiten des Herrn Karl B. bin ich gezwungen, mein erst im vorigen Jahre etabliertes Schirmgeschäft wieder aufzulösen, und unterstelle deshalb mein auf's beste assortiertes

Sonnen- und Regenschirmlager

einem vollständigen Ausverkaufe zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Um gütigen Zuspruch bittet

Georg K., Schirmfabrikant.“

Karl B. wendete sich an seinen Anwalt mit der Anfrage, ob er mit Rücksicht auf diesen Anschlag ein Strafverfahren gegen Georg K. veranlassen könne.

121.

In einem Berichte, welchen der Lokalanzeiger von N. über eine nationalliberale Parteiversammlung brachte, kam folgender Passus vor: „Der sozialdemokratische Agitator, Herr G., trieb die Würdelosigkeit so weit, wie ein Dieb durch ein Fensterchen in das Versammlungslokal einzusteigen, in welches ihm der Zutritt ausdrücklich verweigert worden war.“ Hierauf ließ Karl G. in den „Volksfreund“ die Erklärung einrücken, daß er den Verfasser jenes Berichts so lange für einen Schurken und erbärmlichen Ehrabschneider erkläre, bis er ihm durch Zeugen nachweise, daß er durch ein Fenster und nicht durch die Thüre in den Saal gelangt sei. Der Redakteur des Lokalanzeigers Konrad St., welcher selbst jenen Bericht verfaßt hatte, erhob wegen vorstehender Erklärung gegen Karl G. Beleidigungsklage, worauf dieser Widerklage wegen der im Berichte ihm selbst

zugefügten Beleidigung entgegensetzte und weiter geltend machte, daß er die Aufforderung zum Beweise, sowie die Bezeichnung als Schurke und Ehrabschneider nicht an den Redakteur Konrad St. unter Nennung von dessen Namen, sondern an den ihm unbekannten Berichterstatter gerichtet und darum auch nicht den Redakteur Konrad St. beleidigt habe.

122.

An mehrere Kaufleute in W. waren anonyme Briefe gelangt, in welchen sie gewarnt wurden, sich mit dem Agenten Z. in Geschäfte einzulassen, weil er ein Schwindler sei und ihren Kredit untergrabe. Z. äußerte bei verschiedenen Personen, daß er den Agenten B. im Verdacht habe, diese Briefe geschrieben zu haben, und sagte dieses auch dem B. selbst in Gegenwart anderer Personen in's Gesicht. B. erhob deshalb gegen Z. Privatklage, infolge welcher dieser wegen Vergehens aus § 186 St.G.B. zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurteilt wurde. Z. focht dieses Urteil an, weil höchstens ein Vergehen aus § 185 St.G.B. angenommen werden könnte, da er nur einen Verdacht behauptet, also über einen in seinem Inneren wirklich stattgehabten Vorgang anderen Personen und dem Privatkläger selbst Mitteilung gemacht habe.

123.

Walpurga M. in W. hatte die Aeußerung gemacht, „Alles Schlechte in W. wird in der Schützengesellschaft ausgemacht, diese besteht aus lauter Lumpen.“ Es wurde deshalb von Felix B. sowohl für sich als auch in seiner Eigenschaft als Vorstand der Schützengesellschaft und von vier Ausschußmitgliedern der letzteren Privatklage erhoben; die Hauptverhandlung endigte mit einem Erkenntnis, durch welches Walpurga M. wegen Beleidigung des B. verurteilt, im übrigen aber der Privatklage keine Folge gegeben wurde, weil dieselbe von seiten und namens der Beleidigten nicht in gehöriger Weise erhoben worden sei.

124.

Wegen Uebertretung der Polizeistunde war der Gastwirt Kasimir L. mittels Strafbefehls zu einer Geldstrafe verurteilt worden und hatte dagegen Einspruch erhoben. In der Hauptverhandlung hierüber begründete sein Verteidiger den Einspruch dahin, daß der Gensdarm Gottfried Sp., welcher die bezügliche Anzeige gemacht hatte, dies wider besseres Wissen und nur aus Gehässigkeit gethan

habe, weil ihm Kasimir L. nicht mehr, wie früher, Bier und Würste umsonst gebe.

Der in der Sitzung als Zeuge anwesende Gottfried Sp. erklärte das ganze Vorbringen als unwahr, wie denn auch unbeteiligte Zeugen die Richtigkeit seiner Anzeige bestätigten, und brachte den Vorfall zur Anzeige, worauf die Staatsanwaltschaft den Kasimir L. und seinen Verteidiger wegen Beleidigung des Gottfried Sp. verfolgte.

Der in diesem Verfahren von Kasimir L. versuchte Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen mißlang gänzlich, so daß er schließlich deren Unbegründetheit selbst zugeben mußte. Sein Verteidiger machte gegenüber der Anklage, soweit sie ihn selbst betraf, geltend, daß er jene Behauptungen lediglich nach der Mitteilung, im Namen und zur Wahrung der Interessen seines Klienten aufgestellt habe und darum mit Unrecht deswegen strafrechtlich verfolgt werde.

125.

Als der Taglöhner Michael L. am 2. Februar 1892 zu der Metzgersfrau Kreszenz J. kam, um den rückständigen Lohn seiner Tochter Maria L. in Empfang zu nehmen, beschuldigte Kreszenz J. die Maria L. eines unzüchtigen Umganges mit ihrem Knechte Joseph K. Michael L. entgegnete darauf, es sei schlecht von der Kreszenz J., wenn sie dies gewußt und gleichwohl den Knecht und die Magd so lange nebeneinander im Dienste behalten habe. Kreszenz J. verklagte deshalb den Michael L. wegen Beleidigung, worauf dieser Widerklage wegen der ehrenrührigen Aeußerung der Privatklägerin über seine Tochter stellte. Das Schöffengericht erklärte beide Beleidigungen als erwiesen und beide Parteien für straffrei. Die Privatklägerin erklärte sich durch dieses Urteil darum als verletzt, weil die ihr zur Last gelegte Beleidigung der Maria L. nicht geeignet sei, die ihr von Michael L. zugefügte Ehrenkränkung aufzuheben und den Richter zu ermächtigen, ihren Beleidiger für straffrei zu erklären.

126.

Heinrich M. hat gegen Marie A. Privatklage wegen Beleidigung erhoben, weil dieselbe seiner Ehefrau Katharina M. gegenüber die Aeußerung gemacht hatte, bei ihr zu Hause lebe man nur vom Diebstahl. Das Schöffengericht hatte der Privatklage keine Folge gegeben, weil die Beleidigung nicht dem Heinrich M., sondern nur seiner Frau zugefügt worden, er aber nicht in deren, sondern in eigenem Namen Strafantrag gestellt und Privatklage erhoben habe.

Auf Berufung des Heinrich M. verurteilte das Landgericht die Marie A. zu einer Geldstrafe von 40 M., weil die Beleidigung seiner Frau im vorliegenden Falle gleichzeitig auch eine Kränkung seiner eigenen Ehre enthalten habe. Marie A. legte gegen dieses Urteil die Revision ein, indem sie diese Anschauung für rechtlich unhaltbar erklärte.

127.

Oskar H. hatte an Luitpold L. einen Brief geschrieben, in welchem er denselben als gemeinen Menschen bezeichnete, dem jedes Anstands- und Ehrgefühl abgehe. Den Grund zu diesem Briefe bildete die Thatsache, daß Luitpold L. die Maria B., Braut des Oskar H., einige Wochen zuvor nachmittags zur nächsten Ortschaft begleitet und ihr auf dem Wege wider ihren Willen einen Kuß gegeben hatte. In der Hauptverhandlung wegen Beleidigung stellte der Vertreter von Oskar H. unter Berufung auf l. 15 § 24 D. de inj. 47, 10 wegen der Beschimpfung seiner Braut als einer ihm selbst widerfahrenen Injurie Gegenantrag auf Bestrafung des Luitpold L. und beantragte ferner auf Grund des § 199 St.G.B., ihn selbst für straffrei zu erklären, weil er lediglich die ihm zugefügte Beleidigung auf der Stelle erwidert habe; er habe nämlich den Brief an Luitpold L. sofort geschrieben, nachdem ihm seine Braut von jenem Vorfall Kenntnis gegeben hatte.

128.

In der Versammlung des Kreditvereins zu L. machte Adolf B. mehrfache Aeußerungen, durch welche er gegen Baptist H. den Vorwurf der Untreue erhob. Dieser Vorwurf war sachlich unbegründet. Am zweiten Tage nach jener Versammlung veröffentlichte Baptist H. in dem Tageblatt von L. ein Inserat, in welchem er bekannt gab, daß die sämtlichen Mitglieder des Kreditvereins mit Ausnahme des Adolf B. die Unbegründetheit der Vorwürfe des letzteren anerkannt hätten, und daß dieser hienach in der Versammlung wiederum, wie gewöhnlich, gelogen habe. Adolf B. erhob infolgedessen gegen Baptist H. Privatklage wegen Beleidigung. In der Verhandlung über diese beantragte Baptist H., ihn für straffrei zu erklären, weil er lediglich die ihm von Adolf B. zugefügte Beleidigung auf der Stelle erwidert habe.

129.

Therese L. hatte gegen Johann F. eine Privatklage erhoben, weil er sie in Gegenwart dritter Personen als Lügnerin und Schwind-

lerin bezeichnet habe. Johann F. gab dies zu und machte dabei geltend, daß Therese L. über ihn das falsche Gerücht ausgestreut habe, er hole sich stets das nötige Brennholz aus fremdem Walde.

Als später Johann F. die Therese L. wegen jener Beleidigung belangte, wendete diese ein, die fragliche Beleidigung sei bereits Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung gewesen, welche ein nunmehr rechtskräftiges Urteil zur Folge gehabt hat, und könne daher nicht mehr Gegenstand einer weiteren gerichtlichen Verhandlung und Aburteilung sein.

130.

Am 25. August 1891 stellte der 22jährige Bäckerssohn Robert St. Strafantrag und Privatklage wegen einer ihm von dem Metzgermeister Johann D. in einem öffentlichen Wirtslokale zugefügten Beleidigung. Ehe die Hauptverhandlung hierüber stattfand, gab derselbe auf der Gerichtsschreiberei durch einen Rechtsanwalt die Erklärung ab, er habe sich durch ein Geschenk zu Gunsten der Armen, welches Johann D. gemacht habe, bestimmen lassen, die Verfolgung wegen der Beleidigung nicht weiter zu betreiben. Gleichzeitig erklärte aber derselbe Anwalt, daß er nunmehr namens des Konrad St., Vaters des Robert St., die Sache verfolge und Klage erhebe. In der Hauptverhandlung wurde Johann D. auf Grund dieser Privatklage zu einer Geldstrafe von 20 Mark, eventuell zwei Tagen Haft verurteilt und dem Kläger die Ermächtigung erteilt, die Verurteilung auf Kosten des Johann D. in der Abendzeitung bekannt zu machen. Die beiderseits gegen dieses Urteil erhobene Berufung wurde verworfen, hiegegen legte Johann D. die Revision ein und begründete dieselbe dahin, daß das Urteil den Grundsatz ne bis in idem verletze, weil nach Zurücknahme des Strafantrages von seiten des Sohnes der Vater nicht mehr befugt gewesen sei, seinerseits Strafantrag zu stellen, und daß fernerhin keinesfalles dem Vater St. die Ermächtigung zur Veröffentlichung des Urteils hätte zugesprochen werden dürfen.

131.

Der Ueberführer Georg P. hat in der Nacht vorsätzlich die Tafel zerschlagen, welche an der Abfahrtsstelle der von ihm gewöhnlich geleiteten Fähre über den Fluß zum Zwecke der Bekanntmachung des Ueberführtarifes von der Gemeindeverwaltung S. errichtet worden war. Auf die Wiederherstellung dieser Tafel ist der Gemeinde S. eine Ausgabe von 15 Mark erwachsen. Von der Gensdarmerie, welcher gegenüber P. sich als der Urheber jener Zerstörung bekannt hatte, wurde hiewegen Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Schon am nächsten Tage nach Verübung seines Vergehens hat sich P. an die Gemeindeverwaltung von S. mit der Bitte gewendet, auf seiner strafrechtlichen Verfolgung nicht zu bestehen, weil er ausnahmsweise in der fraglichen Nacht in Gesellschaft eines aus der Fremde zurückgekehrten Jugendfreundes über das gewohnte Maß getrunken und in diesem Zustand die That verübt habe; zugleich erklärte er sich bereit, den der Gemeinde S. zugegangenen Schaden allmählich abzutragen. Die Gemeindeverwaltung beschloß deshalb und mit Rücksicht auf die bisherige tadellose Führung des Georg P. ihrerseits von der Stellung eines Strafantrages Umgang zu nehmen.

132.

Michael E. hat zehn Alleebäume an der Straße von B. nach P., welche auf seinem Grund und Boden gestanden haben, gefällt. Hiewegen wurde nicht bloß Strafanzeige gegen ihn erstattet, sondern auch seitens der Stadtverwaltung B. wegen Besitzstörung Klage erhoben; gegen diese letztere wendete er ein, daß die fraglichen Bäume, als auf seinem Grund und Boden stehend, ihm gehört hätten und er darum auch unbeschränkt über dieselben habe verfügen können. In der Strafsache beantragte er mit Rücksicht auf den schwebenden Civilprozeß einstweilige Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Rechtsstreites. Es wurde jedoch dieser Antrag abgelehnt und er zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt, mit der Begründung, daß die Entscheidung des Civilprozesses für die Frage seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit belanglos sei.

E. will sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen.

133.

Der Handarbeiter August Hermann Sch. hat einen gegen 20 Fuder enthaltenden Haufen Quecken im Werte von 20 Mark, welcher dem Gutsbesitzer M. gehörte und auf dem Felde desselben aufgestellt war, vorsätzlich in Brand gesteckt. Die Quecken sind eine, namentlich auf schlechtem Ackerboden vorkommende, das Bodenerträgnis hindernde Wucherpflanze, haben aber dadurch einigen Nutzungswert, daß aus ihnen der beste Düngerstoff gewonnen werden kann; sie finden deshalb bei rationellem Betriebe der Landwirtschaft häufig Verwendung.

134.

Der Schuhmacher Gottfried A. brauchte zum Betriebe seines Gewerbes, nämlich zum Abschaben der Ledersohlen, Glasscherben, wollte sich aber solche nicht gerne kaufen. Er war Mitglied des

Turnvereins und benutzte nun die Gelegenheit, als er sich einmal allein in der Turnhalle befand, vom Innern derselben aus fünf Fensterscheiben zu zertrümmern. Hierauf verließ er die Halle, las draußen die Scherben auf und nahm sie mit in seine Behausung.

135.

Zu der Kanalisation des von dem Baumeister Georg K. neu errichteten Hauses hatte im August 1891 der Installateur Max M. mehrere Senkkästen, ein Setzrohr und dergleichen geliefert. Einige Tage darauf erfuhr Max M., daß die Zahlungsfähigkeit des Georg K. etwas zweifelhaft sei. Am 12. September, morgens ½6 Uhr, erschien nun Max M. mit zwei Arbeitern vor dem Neubau des K., riß von dem für die Nacht angebrachten Eingangsverschluß mehrere Bretter weg, gelangte so in den Bau und nahm dort die Senkkästen, das Setzrohr und die übrigen von ihm gelieferten Gegenstände weg und mit sich fort. Als hiewegen gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, bestritt er jede rechtswidrige Absicht und machte geltend, er habe angesichts der offenbaren Verlustgefahr es vorgezogen, das Geschäft rückgängig zu machen.

136.

Albert D. hatte gegen den Sattler E. eine größere Forderung, für welche er wiederholt, jedoch vergeblich, Zahlung verlangt hatte. Eines Tages ging er in den Laden des E. und forderte von der dort anwesenden Ehefrau desselben Bezahlung, wenn auch nur eines Teiles seines Guthabens. Da Frau E. erklärte, sie sei mangels barer Mittel hiezu außer stande, forderte er sie auf, aus den im Laden vorhandenen Vorräten ihm wenigstens Deckung zu gewähren. Auch diese zu geben, weigerte sich Frau E., weil angeblich sämtliche Waren für einen anderen Gläubiger gepfändet seien. Da jedoch D. nirgends ein Pfändungszeichen bemerkte, nahm er zehn Schultaschen im Werte etwa des fünften Teiles seiner Forderung trotz des Protestes der Frau E. mit sich, verkaufte dieselben wertentsprechend, brachte den erlösten Betrag an der Schuld des E. in Abzug und gab dem letzteren hievon geeignete Kenntnis.

137.

Johann F. hatte der Franziska D., teils am Ende des Jahres 1890, teils im Laufe des Jahres 1891, nach und nach beiläufig ¾ Zentner Mehl, etwa ¼ Hektoliter Erbsen, etwas Gerste, einigen Flachs, drei Säcke und drei Leintücher aus einem zu ihrer Wohnung

gehörigen Speicherraume weggenommen. Er hatte zunächst in der Absicht, von den genannten Nahrungsmitteln jeweils geringe Quantitäten zum alsbaldigen Verbrauche zu holen, in der Decke des Speicherraumes drei Bretter abgesägt, hierauf je nach Aufhebung dieser Bretter durch die hiedurch entstandene Oeffnung in den erwähnten Speicherraum sich hinabgelassen und aus diesem zu wiederholten Malen lediglich von den erwähnten Nahrungsmitteln genommen; bei seinem letzten Besuche des Speicherraumes aber, der auch zu seiner Entdeckung führte, hat er auch Flachssäcke und Leintücher mitgenommen, deren Vorhandensein er schon beim vorletzten Male gesehen hatte.

138.

Nikolaus D. und Karl H. sind in die Vorratskammer des Ernst G. eingestiegen, um die von ihnen dort vermuteten Vorräte an Flachs und fertigen Leintüchern zu entwenden; da solche jedoch nicht vorhanden waren, benutzte Nikolaus D. die Gelegenheit und nahm daselbst 10 Würste, 1 Pfund Butter, 2 Pfund Erbsen, etwas Gerste und 15 Pfund Mehl mit, welche Gegenstände er und seine Familie alsbald nach seiner Heimkehr zu verbrauchen begannen. Da Ernst G. einen Strafantrag wegen der Nahrungsmittelentwendung nicht stellen zu wollen erklärte, gab Nikolaus D. der Erwartung Ausdruck, wegen seiner vorgeschilderten Handlung eine Strafe nicht erleiden zu müssen.

139.

Zur Einladung in den Postfourgon stand auf dem Bahnhofe W. ein für den Viktualienhändler Georg P. bestimmter Korb mit Eiern; aus demselben entwendete der Wagenschieber Joseph L. fünf Eier, aus welchen er in der benachbarten Kantine sich alsbald ein Mittagessen bereiten ließ. Auf Anzeige des Bahnamtes W. wurde, obwohl Georg P. erklärt hatte, einen Strafantrag nicht stellen zu wollen, gegen Joseph L. ein Strafverfahren eingeleitet. Derselbe wendete jedoch ein, daß mangels des erforderlichen Strafantrages die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen habe; hiegegen wurde aber geltend gemacht, daß die Postanstalt als Inhaberin des Korbes zur Zeit der Entwendung der Eier und wegen ihrer eventuellen Ersatzpflicht als verletzt und somit antragsberechtigt zu erachten sei und auch in der That bezüglichen Strafantrag gestellt habe.

140.

Am 30. Dezember 1891 hat der Taglöhner Nikolaus R., welcher bereits gemäß Urteil vom 8. November 1881 wegen Diebstahls

mit einer am 10. Januar 1882 verbüßten Gefängnisstrafe von drei Wochen und auf Grund Urteils vom 8. Juli 1886 wegen eines am 25. April 1886 verübten Vergehens des Diebstahls mit zwei Monaten Gefängnis, erstanden am 28. Oktober 1886, bestraft worden ist, eine Traglast dürrer Fichtenwurzeln im Werte von 60 Pfennig von dem in einer Waldabteilung des Bierbrauers Sch. gelagerten Stockholze entwendet, um dieselbe alsbald zum Heizen seiner Wohnung zu verbrauchen. Auf Zuredestellen hiewegen machte er geltend, daß er diese Entwendung lediglich deshalb verübt habe, um sich und seiner Familie am Neujahrstage den lange entbehrten Genuß eines geheizten Zimmers zu verschaffen.

141.

Johann K. ist mittels einer Leiter bis an ein offenstehendes Fenster im ersten Stockwerk des Hauses des Guido E. gestiegen und hat aus dem Zimmer, indem er durch die Fensteröffnung hineinlangte, eine Vase im Werte von 125 Mark herausgenommen und dieselbe sodann verkauft. Es wurde gegen ihn Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls erhoben.

142.

Marie M. ist überführt, daß sie im Zusammenwirken mit einer anderen Person aus der Wohnung der Freifrau von H. mittels Abreißens der über einer Schatulle befindlichen, aus starkem Packpapier bestehenden und mehrfach versiegelten Umhüllung verschiedene in dieser Schatulle verwahrte Pretiosen im Werte von 12500 Mark entwendet habe. Die Schatulle selbst hatte sie mit dem innerhalb der Papierumhüllung verwahrten Schlüssel aufgesperrt und die Papierumhüllung, wie die Schatulle selbst im Zimmer der Bestohlenen zurückgelassen.

143.

Der Bäckermeister Luitpold D. ließ den Erlös aus dem Brotverkaufe je über Nacht in der Schublade seines Ladentisches liegen, schloß jedoch zur Sicherheit die in den Hausflur führende Thüre seines Verkaufslokales regelmäßig von innen in der Weise ab, daß er den Schlüssel im Schlosse derselben zweimal herumdrehte und sodann darin stecken ließ. Von dem Verkaufslokale führte eine weitere Thüre in das Wohnzimmer des Luitpold D., das keinen selbständigen Ausgang hatte und nur mehr mit seinem Schlafzimmer durch eine Thüre in Verbindung stand. Gegen Ende des Jahres 1891 machte Luitpold D. mehrmals zu seiner Ueberraschung die Beobachtung, daß

am Morgen der Stand seiner Kasse einen ansehnlich geringeren Betrag aufwies, als er am Abend zuvor vor dem Schlafengehen gefunden und durch Zählen des Geldes festgestellt hatte. Um der Sache auf die Spur zu kommen, begab er sich deshalb am 20. Dezember 1891, nachts um 11 Uhr, ohne Licht in sein Verkaufslokal zurück, setzte sich daselbst auf einen Stuhl und wartete der Dinge, die da kommen würden. Kaum eine Viertelstunde später bemerkte er, daß sich der in das Lokal führenden Thüre im Hausflur ein Licht nähere, hörte sofort, daß der Schlüssel, welcher im Schlosse steckte, von außen her mit einem Werkzeug angepackt werde und sah nach wenigen Sekunden die Thüre sich öffnen und seinen Gehilfen Waldemar V. mit einem Licht in der Hand eintreten. Als er auf diesen zusprang, fand er in dessen Hand noch eine kleine Zange und Waldemar V. gestand, so der That überführt, ein, daß er schon zu verschiedenen Malen mittels der kleinen Zange den Schlüssel umgedreht, sodann Geld aus der Schublade genommen nnd hierauf in derselben Weise, wie er die Thüre geöffnet hatte, dieselbe wieder verschlossen habe.

144.

Dem Alexander K. wurde von seinem Wagen hinweg, welcher vor dem Gasthaus auf offener Straße stand, eine lederne Gurte mit einer Barschaft von 500 Mark dadurch entwendet, daß der Dieb den Boden des Koffers, in welchem die Gurte enthalten war, erbrach. Es war festgestellt, daß der erbrochene Koffer an dem Wagen des Alexander K. nicht befestigt, sondern nur auf das Fußbrett des Kutschersitzes gestellt war. Gegenüber der Anklage, hiedurch ein Verbrechen des Diebstahls verübt zu haben, machte Georg A. geltend, daß er weder mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel noch durch Anwendung von ordnungswidrigen Eröffnungswerkzeugen gestohlen habe und darum seine Handlung den Vergehensgrad nicht überschreite.

145.

Johann V. und August F. trafen sich auf dem Wege, als Johann V. gerade im Begriffe war, seine Pistole, welche der Reparatur bedurfte, zu einem Büchsenmacher zu tragen. August F. bestimmte nach einigem Zureden den Johann V., mit ihm zu gehen und aus einer am benachbarten See gelegenen Villa, deren sämtliche Bewohner soeben einen Ausflug gemacht hätten, die wertvollen silbernen Tischgeräte zu stehlen. Johann V. ließ sich besonders zur Mitwirkung dadurch bestimmen, daß August F. ihm mitteilte, er habe in dem

nächst der Villa gelegenen Wald einen Wagen zur leichteren Wegschaffung des Silbers versteckt. Ungestört brachten sie denn auch den größten Teil des Silbergerätes auf den Wagen und waren eben im Begriffe, den Rest dorthin zu schaffen — Johann V. trug bei dieser Gelegenheit auch wiederum seine Pistole, welche er, um mehr Silber tragen zu können, bis dahin jeweils in der Villa zurückgelassen hatte —, als der Besitzer der Villa mit seinen Familienangehörigen und Bediensteten zurückkehrte und die beiden alsbald festnahm sowie der Gensdarmerie überlieferte.

146.

Am 3. März, abends zwischen sieben und acht Uhr, erspähte Gustav L. von der Straße aus, daß der Laden des Kaufmannes Theodor R., in welchem derselbe ein offenes Spezereiverkaufsgeschäft betreibt, leer sei. R. und seine Leute hatten den Laden verlassen, um sich in das benachbarte Zimmer zum Abendessen zu begeben. Gustav L. benutzte diese Gelegenheit, trat unbemerkt in den Laden ein, indem er die Thüre so langsam und so vorsichtig öffnete, daß der an derselben angebrachte Glockenzug nicht wirkte, entwendete aus der Ladenkasse etwa 18 Mark und steckte ein Cigarrenröhrchen zu sich. Hierbei wurde er von dem nach beendigtem Abendessen in den Laden zurückkehrenden Lehrling Wolfgang V. betreten.

147.

Nachdem Augustin A. wegen Diebstahl eines Messers eine Gefängnisstrafe von acht Tagen verbüßt hatte, nahm er eines Tages den Spazierstock seines Freundes Clemens O., mit dem er sich in das allgemeine Bad begeben hatte, mit, indem er sich einige Minuten vor demselben entfernte. Da Clemens O. den Badewärter von dem Fehlen seines Stockes in Kenntnis gesetzt und ersucht hatte, ihn beim Suchen desselben zu unterstützen, erfuhr ein in der Badeanstalt anwesender Gensdarm von dem Vorfall, kam, weil Augustin A. sich vorzeitig wegbegeben hatte, alsbald auf den Gedanken, daß dieser den Stock entwendet haben könnte, suchte ihn darum in seiner Wohnung auf und fand in der That den Stock vor. Auf Anzeige hievon wurde Augustin A. zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt, die er bald darauf erstand. Ungefähr ein halbes Jahr später ging Augustin A. auf dem Heimwege vom Wirtshause mit mehreren Bekannten an dem Hause eines Bäckers vorbei, als sie eben den Gedanken besprachen, wie sie dem Ortsbürgermeister, der sie im Wirtshause wegen ungeeigneten Benehmens zur Rede gestellt hatte,

einen Schabernack spielen könnten. Als nun Augustin A. in der Hausflur des Bäckers den zum Backen fertigen Teig stehen sah, ohne daß jemand von dem Personale sichtbar war, sprang er schnell hinein, nahm eine Quantität Teig an sich, benutzte in Gemeinschaft mit seinen Begleitern einen Teil davon, um das Schloß zum Hausthore des Bürgermeisters sowie jene anderer benachbarten Häuser zu verstopfen, und warf den Rest des Teiges weg. Es kam in Bälde auf, daß Augustin A. es gewesen sei, der den Teig entwendet hat; den Wert desselben schätzte der Bäcker auf 9 Pfennige.

148.

Wolfgang K. hat am 6. Oktober 1891 dem Gastwirte Joseph Sch. eine silberne Uhr im Werte von 12 Mark gestohlen. Nach seiner Strafliste ist er am 2. Oktober 1888 wegen Anstiftung des Thomas St. zu einem Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und wegen eines am 14. August 1890 verübten Vergehens des Diebstahls am 8. Oktober 1890 zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt worden. Letztere Strafe wurde als durch die erlittene Untersuchungshaft erstanden erklärt; zum Vollzuge der ersteren Strafe war er am 17. Oktober 1890 in das Gefängnis eingeliefert worden.

149.

An einer allwöchentlich mehrmals zusammenkommenden Spielgesellschaft beteiligte sich auch je an einem Abende der Woche der Schneider Ludwig A. Derselbe besaß einen Pudel, den er jeweils mitbrachte. Seit einiger Zeit fiel es nun der Gesellschaft auf, daß, so oft Ludwig A. an dem Spielabend teilnahm, Geldstücke, die unter den Tisch fielen, trotz alles Suchens nicht mehr aufgefunden werden konnten. Man beschloß deshalb, daß, um der Sache auf den Grund zu kommen, ein Mitglied der Spielgesellschaft, das an dem fraglichen Wochentage in der Regel nicht kam, sich wie zufällig im Lokale einfinden und den Ludwig A. beobachten solle. Die übrigen Spieler ließen natürlich an jenem Abend ab und zu Geld zu Boden fallen und der aufgestellte Beobachter hatte so reichlich Gelegenheit zu bemerken, daß, sobald man den Klang eines zu Boden gefallenen Geldstückes gehört hatte, der Hund des Ludwig A. dasselbe suchte und seinem Herrn apportierte, der es mit unter dem Tisch bereitgehaltener Hand in Empfang nahm und in seine Westentasche steckte. Kurz vor der Beendigung des Spieles wurde vereinbarungsgemäß noch einmal ein Geldstück unter den Tisch geworfen und, als bezüglich desselben die bisherige Manipulation sich wieder abspielte, die Entlarvung des Ludwig A. vorgenommen.

150.

Peter M. begab sich an das Haus des Taglöhners Jakob K., um von dem gespaltenen Holze, welches derselbe hinter dem Hause aufgeschichtet hatte, einen Teil zu entwenden. Bei dieser Gelegenheit fand er, unter dem Holze versteckt, die Taschenuhr des Jakob K., welche dieser beim Gange zur Arbeit aus Versehen mitgenommen und, als er es bemerkt hatte, um nicht die Hausthüre noch einmal aufsperren zu müssen, unter das Holz gelegt hatte. Peter M. nahm die Uhr allein mit sich und ließ das Holz liegen.

151.

Ignaz O., der bei seinem Eintritt als Hausknecht in einem Gasthause die Hausknechtskammer daselbst als Wohnraum angewiesen erhielt, fand in derselben ein Kistchen und ein Paket, Kirchengeräte im Werte von 60 Mark enthaltend, vor. Auf seine Frage, wem diese Gegenstände gehörten, erhielt er zur Antwort, man wisse nicht und könne sich auch nicht denken, wer jene Gegenstände an ihren Aufbewahrungsort verbracht und irgend welches Recht auf sie habe. Fünf Monate nach seinem Dienstantritte, während welcher Zeit sich noch niemand gemeldet hatte und auch verschiedene Ermittelungen erfolglos geblieben waren, verkaufte Ignaz O. diese Geräte an einen gewissen Paul H. Auf Anzeige eines Nebenbediensteten des Ignaz O. wurde gegen ihn Anklage wegen Diebstahls erhoben, jedoch vom Schöffengericht auf Freisprechung erkannt, weil vermutlich die fraglichen Geräte von demjenigen, der sie in den Gasthof gebracht hat, derelinquiert und darum herrnlos geworden seien; und, wenn man auch annehmen wollte, sie hätten sich im Gewahrsam des Gasthofbesitzers befunden und seien von diesem stillschweigend dem jeweiligen Hausknecht in Obhut gegeben worden, so fehle es doch an dem erforderlichen Strafantrag. Auf amtsanwaltschaftliche Berufung gegen dieses Urteil wurde Ignaz O. wegen eines Vergehens der Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt, weil er die in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen durch den Verkauf sich rechtswidrig angeeignet habe. Hiegegen ergriff Ignaz O. die Revision, weil mit Unrecht angenommen worden sei, die Geräte, die schon bei seinem Dienstantritte in der Kammer lagen und ihm von niemand überwiesen worden seien, hätten sich in seinem Gewahrsam befunden; ebenso sei es unrichtig, anzunehmen, dieselben seien in fremdem Eigentum gestanden, da ja eine große Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß ihr früherer Eigentümer sie derelinquiert habe; wenigstens sei er selbst bei ihrer Veräußerung von dieser Annahme ausgegangen.

152.

Robert W. ist mit dem Kahne des Hugo H. viele Stunden weit in den Strom hinausgefahren, nachdem er das Schloß der Kette, mittels welcher der Kahn befestigt war, aufgesprengt hatte. Später wurde der Kahn, auf dem Strom treibend, gefunden; die Befestigungskette im Werte von 3 Mark befand sich nicht mehr an demselben. Nach längeren Nachforschungen erhielt Hugo H. seinen Kahn, gegen Zahlung einer Belohnung an den Finder, zurückgestellt. Als Robert W. zur Verantwortung gezogen wurde, erklärte er, er sei allerdings mit dem Kahn in den Strom hinausgefahren und habe an einer Stelle, wo er etwas suchen wollte, gelandet, die Strömung habe ihm sodann gegen seinen Willen den Kahn entführt, während er die Absicht gehabt hätte, denselben irgendwo am Ufer stehen zu lassen, so daß er mit ziemlicher Sicherheit hätte erwarten können der Kahn werde seinem Eigentümer wieder zukommen.

153.

Georg L. hat eines Abends im Gasthause einen Halbhund dänischer Race im Werte von etwa 20 Mark, welchen sein Eigentümer daselbst aus Versehen zurückgelassen hatte, an sich genommen und mit seinem Taschentuch an das Tischbein festgebunden, nachdem er auf Befragen erfahren hatte, daß der Eigentümer des Hundes nicht bekannt sei. Kurze Zeit darauf kam der Hundehändler Julius D. in die Wirtschaft und mit diesem schloß er alsbald einen Tausch, wobei er jenen Hund gegen einen kleineren des letzteren sowie 50 Pfennig bar, ein Liter Bier und ein Glas Schnaps hingab.

Das Schöffengericht verurteilte den Georg L. hiewegen, weil er durch die Besitzergreifung und Vertauschung des damals aus dem Besitze seines rechtmäßigen, dem L. unbekannten Eigentümers gelangten Hundes eine Unterschlagung begangen habe, zu vierzehn Tagen Gefängnis. Auf von ihm eingewendete Berufung nahm das Landgericht an, er habe den fraglichen fremden Hund, der sich weder in seinem Besitze noch in seinem Gewahrsam befunden, in der Absicht weggenommen, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, und qualifizierte seine Handlung so als Diebstahl, indem es im übrigen das frühere Urteil bestätigte. Hingegen meldete Georg L. die Revision an, weil er nicht von Schuld und Strafe freigesprochen worden sei; er habe auch keinen Diebstahl begangen, da er nicht die Absicht gehabt habe, die fremde Sache eines anderen sich zuzueignen. Auf seine Frage sei ihm bemerkt worden, der Hund gehöre niemanden, und er habe sich denselben also in der Annahme angeeignet, daß er herrenlos sei.

154.

Nikolaus und Georgine G. hatten der Marie H. ein Darlehen von 600 Mark gegeben, und diese hinwiederum verschiedene Mobilien und Inventarstücke, darunter vier Ochsen, in einer Notariatsurkunde ihnen in der Weise als Faustpfand bestellt, daß die Verpfänderin erklärte, sie wolle die verpfändeten Gegenstände hiermit förmlich extradiert haben, während Nikolaus und Georgine G. erklärten, daß sie von den Faustpfändern in den nächsten Tagen förmlich Besitz ergreifen werden. Da die Verpfändung erst kurze Zeit vor dem Verfalltage erfolgte und an diesem Marie H. ihre Schuld nicht bezahlte, ließen Nikolaus und Georgine G. am darauffolgenden Tage die ihnen verpfändeten vier Ochsen in Abwesenheit der Marie H. von deren Anwesen wegholen und verkauften sie um 800 Mark. Der Kaufpreis wurde ihnen alsbald bar ausgezahlt und von ihnen auch verwendet, ohne daß sie den Ueberschuß von 200 Mark an Marie H. hinausgegeben hätten. Sie wurden wegen rechtswidriger Zueignung des Mehrbetrags von 200 Mark in eine Gefängnisstrafe von je fünf Monaten verurteilt, wobei die Strafkammer annahm, daß sie beim Wegbringen und der Veräußerung der Tiere auf Grund der Vorbesprechungen vor der Pfandbestellung im guten Glauben gehandelt hätten, so daß sie also nicht die Pfandobjekte, sondern nur den vorerwähnten Mehrerlös unterschlagen hätten.

Ihre Revision gegen dieses Urteil begründeten Nikolaus und Georgine G. dahin, daß, wenn die Pfandgegenstände nicht unterschlagen worden sind, eine Unterschlagung überhaupt nicht vorliege; eine solche setze als Gegenstand eine fremde Sache voraus; nun sei aber das für die Ochsen erlöste Geld in ihr Vermögen übergegangen und sie lediglich vom Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung aus verpflichtet gewesen, den Mehrerlös an Marie H. herauszugeben. Sie hätten also nicht in fremdes Eigentum eingegriffen, sondern nur eine zivilrechtliche Verpflichtung zu erfüllen unterlassen.

155.

Guido L. übergab zur Begleichung seiner Zeche im Betrage von 45 Pfennig dem Restaurateur Sch. einen 5 Markschein. Dieser hielt den Schein irrtümlich für einen 50 Markschein und gab dem Guido L. 49,55 Mark heraus. Guido L. steckte ohne nachzuzählen diesen Geldbetrag zu sich, in dem Glauben, daß es mit demselben seine Richtigkeit habe. Tags darauf merkte er jedoch, daß ihm Sch. um 45 Mark zuviel herausgegeben habe, faßte aber, obwohl er überzeugt war, daß dieser Geldbetrag nicht ihm, sondern dem Restaurateur Sch. gehöre,

und daß er auf denselben kein Recht habe, den Entschluß, das Geld für sich zu behalten und zu verwenden. Er vermischte es mit seinem übrigen Gelde und machte von demselben eine Luxusausgabe von 10 Mark, die er ohnedies bei seinen beschränkten ökonomischen Verhältnissen sich nicht gestattet hätte.

156.

Der Käsehändler Joseph K. in O. hat den Dienstmann Johann D. in H. beauftragt, fünf ihm gehörige, in H. lagernde Kisten Käse im Gewichte von drei Zentner für 120 Mark zu verkaufen. D. hat diese Kisten in Empfang genommen, eine derselben zu neunundfünfzig Pfund für sich behalten und die übrigen vier an Georg K. verkauft, den Erlös aber nicht an Joseph K. geschickt, sondern für sich behalten.

157.

Sixtus P. hat mit dem Kaufmann Franz W. sich dahin geeinigt, daß er im Interesse des letzteren gegen Gewährung einer Provision für den Betrieb von Losen der „Fohlenlotterie", welchen derselbe übernommen hatte, thätig sein wolle. In Ausführung dieses Vertrages hat er 21 Stück ihm von Franz W. ausgehändigte Lose verkauft und hätte von den vereinnahmten Kaufgeldern nach Abzug der ihm zukommenden Provision 38,10 Mark an jenen abliefern sollen. Er hat jedoch diesen Geldbetrag im Laufe des Jahres 1891 durch verschiedene Entnahmen, so oft er sich in Geldverlegenheit fand, nach und nach verwendet, obwohl ihm bekannt war, daß er nicht im stande sei, auf Verlangen alsbald jene Geldsumme an Franz W. zu bezahlen.

158.

Der Schenkkellner Aloys G. war von dem Wirte Georg B. in der Weise engagiert worden, daß ihm das Bier in vollen Fässern übergeben wurde und er das Quantum, welches nach dem eingebrannten Stempel der Brauerei die einzelnen Fässer enthielten, an Georg B. zu bezahlen hatte. Ingleichen wurden sämtliche an die Gäste abzugebenden Speisen ihm auf Rechnung gestellt und er hatte dafür dem Wirte Georg B. aufzukommen. Dementsprechend war das übrige Personal angewiesen, alle für Bier und Speisen eingehenden Gelder an Aloys G. abzuliefern und mit diesem abzurechnen. Im Falle einer Stundung von Zechen war es Sache des Aloys G. für deren Eintreibung zu sorgen. Schon am Ende des zweiten Monats seiner Dienstleistung blieb Aloys G. mit seinen Zahlungen an Georg B. im Rückstande und erklärte dies damit, daß

mehrere Stammgäste ihre Zechen fortwährend nicht bezahlten und er es im Interesse der Wirtschaft nicht wage, gegen dieselben energisch vorzugehen. Nach weiteren zwei Monaten war der Rückstand auf 223,60 Mark angewachsen und, da der Wirt Georg B. wußte, daß Aloys G. sich mit der vermögenslosen Näherin Gertrud J. verlobt habe, ließ er diese beobachten und erfuhr so schließlich, daß dieselbe ziemlich umfangreiche Einkäufe an Wäsche und Einrichtungsgegenständen für ihre künftige Ehe — natürlich mit Geld, das sie von Aloys G. erhalten hatte — gemacht habe.

159.

Rupert H., Mündel des Bräuers D., hat im Auftrage dieses seines Vormundes eine Quantität Bier samt einer unquittierten Rechnung an den Gastwirt Lorenz W. überbracht und dafür von diesem den Betrag von 98,60 Mark zur Ablieferung an D. erhalten, dieses Geld aber nicht abgeliefert, sondern für sich behalten und verwendet. Sein Vormund D. hat auf Befragen erklärt, einen Strafantrag gegen ihn nicht stellen zu wollen. Rupert H. wurde zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt, da das Landgericht nicht seinen Vormund, sondern den Gastwirt W. als den Beschädigten ansah und darum die Strafverfolgung als nicht von einem Antrag des D. abhängig, erachtete. Seine Revision gegen dieses Urteil begründete Rupert H. dahin, daß als beschädigt durch die Unterschlagung derjenige zu erachten sei, für welchen der Thäter die fremde Sache besitze und dem er sie zu übergeben, bezw. zurückzugeben verpflichtet gewesen sei. Hiernach erscheine der Bräuer D. als Verletzter im Sinne des Strafgesetzbuches und hätte, da dieser auf Stellung eines Strafantrages verzichtet, nicht eine Verurteilung, sondern vielmehr die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen werden sollen.

160.

Johann W. hat dem Max M. einen auf eine goldene Uhrkette im Werte von 70 Mark lautenden Pfandzettel um den Preis von 35 Mark zum Kauf angeboten und, nachdem beide handelseinig geworden waren, dem M. jenen Pfandzettel behändigt. Dieser holte das nötige Geld aus seinem Zimmer, gab aber zuvor den fraglichen Pfandzettel einstweilen wieder dem W. zurück, welcher ihn in die Tasche steckte. Nachdem M. den vereinbarten Preis dem W. gezahlt hatte, holte dieser einen andern Pfandschein von gleicher Farbe aus seiner Tasche hervor, behändigte diesen dem M. und entfernte sich sodann. Erst später bemerkte M., daß der ihm übergebene Pfandschein auf einen Ring im Werte von 10 Mark lautete.

161.

Der Rentier Albert F. schoß auf seinem eigenen Jagdgebiet ein Reh an; dasselbe flüchtete sich über die Grenze auf das Jagdrevier des Sch., wohin jenem die Jagdfolge nicht erlaubt war, und stürzte hier zusammen, da es eines abgeschossenen Hinterlaufes wegen nicht mehr weiter konnte. Später fanden die zwei Knaben August und Karl H. im Walde spazierengehend das Reh noch lebend und wollten dasselbe, um eine Belohnung zu erhalten, dem Jagdbesitzer Sch. bringen. Ein gewisser W., der dazu kam, nahm es jedoch den Knaben ab, weil sie mit dem Tiere ungeschickt umgingen, und trug es aus Mitleid vor das Haus ihres Vaters, welches wiederum in dem Jagdgebiete des Albert F. lag. Da kam zufälligerweise August F., Sohn des Albert F., dazu und nahm trotz des Protestes des W. sowie der Knaben August und Karl H., welch letztere erklärten, daß das Reh dem Sch. gehöre, dasselbe an sich, weil sein Vater es geschossen habe.

162.

Der Maurer Willibald K. gab bei der Poststelle zu N. eine Postanweisung zu 40 Mark auf und ersuchte den Schalterbeamten, an seiner Stelle das Formular auszufüllen. Die Geldsendung sollte an Johann E. in Neuhaus erfolgen; aus Versehen schrieb der Schalterbeamte anstatt Neuhaus als Bestimmungsort Neuhausen. Als der mit der Zustellung der Postanweisung betraute Briefträger in Neuhausen zu dem dort wohnhaften E. kam, erfuhr er, daß derselbe den Vornamen Joseph, nicht Johann trage und daß er der einzige Bewohner in Neuhausen sei, welcher den Familiennamen E. habe. Zugleich fiel es ihm auf, daß E. sich erstaunt zeigte, von einem Willibald K. Geld zugeschickt zu erhalten. Er nahm darum die Postanweisung wieder mit sich und berichtete dem expedierenden Beamten über die Sachlage. Dieser trug ihm auf, die Postanweisung nichtsdestoweniger dem Joseph E. zu behändigen, welcher dieselbe auch annahm, sowie das Geld erhob und verbrauchte. Aus dem Abschnitte der Postanweisung kannte Joseph E. die Adresse des Einzahlers und schrieb nach einiger Zeit, von Gewissensbissen getrieben, an Willibald K. um Aufklärung, wie derselbe dazu komme, ihm 40 Mark zu schicken. Willibald K. teilte ihm sofort mit, daß es ihm nie eingefallen sei, dem Joseph E. in Neuhausen Geld zu übermitteln, und daß die Sendung vielmehr dem Johann E. in Neuhaus zugedacht gewesen sei. Zugleich ersuchte er ihn um Wiedereinsendung des Betrages. Joseph E. war jedoch mangels aller Mittel hierzu nicht imstande und gab dem Willibald K. hiervon Kenntnis.

163.

Der Kaufmann Julius Sch. zu K. hatte aus Auftrag des Geschäftshauses D. & T. in F. 100 Fässer Thonerde I. Qualität an dieses Geschäftshaus versendet, die er selbst von Friedrich August W. in K. bezogen hatte. Bei Eröffnung der Fässer in F. fanden sich in mehreren derselben folgende lithographierte Zettel: „Zur Nachricht. Gegenwärtiges Faß enthält auftragsgemäß Thonerde I. und II. Qualität gemischt. Wer reine Thonerde beziehen will, wende sich direkt ohne Zuhilfenahme von Zwischenhändlern an Friedrich August W., Besitzer des Thonwerkes in K." Das Handlungshaus D. & T. fragte infolgedessen bei Julius Sch. an, ob ihm reine Thonerde I. Qualität geliefert worden sei, und, nachdem Julius Sch. auf bezügliche Anfrage von Friedrich August W. die bestimmte Versicherung erhalten hatte, daß er nur Ware I. Qualität geliefert habe, gab Julius Sch. die gleiche Versicherung ab und erstattete andrerseits Anzeige gegen Friedrich August W. Dieser gab auf richterlichen Vorhalt zu, daß er fälschlicherweise in dem eingelegten Zettel die Behauptung aufgestellt habe, die Fässer enthielten zwei verschiedene Qualitäten Thonerde in gemischtem Zustande, und daß er dies gethan habe, um dem Julius Sch. die Kundschaft seiner bisherigen Abnehmer und den Gewinn zu entziehen, den derselbe aus dem Zwischenhandel zu erzielen vermochte, sowie, daß er gleichzeitig damit sich die Möglichkeit eröffnen wollte, seine Thonerde um einen höheren Preis zu verkaufen, als Julius Sch. ihm bisher gezahlt habe.

164.

Der Pachtvertrag zwischen dem Oekonomiepächter Otto D. und dem Rittergutsbesitzer von W. ging im April 1891 zu Ende. In demselben war vereinbart worden, daß bei der Rückgabe der zum Gutsinventar gehörigen Gesindebetten eine Abwägung derselben stattfinden und, falls ihr Gewicht nicht jenes, das bei der Uebergabe festgestellt worden war, erreichen sollte, D. eine entsprechende Entschädigung zahlen müsse, während andrerseits ihm für den Fall eines Uebergewichtes eine entsprechende Herauszahlung versprochen war. In der Annahme, daß sich ein solches Mindergewicht ergeben könnte, hat Anna Maria D., die Ehefrau des Otto D., ehe die Betten zum Abwägen gebracht wurden, in dieselben Sand und Asche einfüllen lassen, um so ihren Ehemann von der Verpflichtung zur Vergütung eines etwaigen Fehlgewichtes zu befreien. Die Abwägung ergab nun aber ein Uebergewicht von 25 Pfund und damit die Grundlosigkeit der Befürchtung der Anna Maria D. Ja noch mehr; ver-

tragsgemäß erhielt ihr Ehemann von dem Verpächter eine Vergütung von 40 Mark für das Uebergewicht ausbezahlt — ein Resultat, welches von Anna Maria D. nach ihrem glaubhaften Vorbringen nicht beabsichtigt war.

165.

Durch Vermittlung seines in N. Medizin studierenden Sohnes lernte der praktische Arzt Dr. G. in K. einen angeblichen jungen Arzt Dr. St. aus N. kennen und ließ sich durch denselben wiederholt in seiner Praxis vertreten. Hierbei machte St. einige sehr glückliche Kuren, so daß Dr. G. keinen Anstand nahm, seinem in der Nähe wohnenden Kollegen, dem Krankenhausvorstand und prakt. Arzt Dr. E. in W., der auf einige Tage verreisen mußte, ihn als Stellvertreter zu empfehlen. Nachdem Dr. E. mit St. auf brieflichem Wege die nötigen Vereinbarungen getroffen hatte, traf der letztere am 25. Juni 1891 in W. ein, stellte sich der Frau des bereits abgereisten Dr. E. als der zur Stellvertretung ihres Mannes berufene Dr. med. et phil. Anton St. aus N. vor, nahm vereinbarter Maßen im Hause des Dr. E. Wohnung und begann alsbald dessen Patienten zu besuchen und dessen Dienst als Krankenhausarzt zu versehen. Auch hierbei gelangen ihm mehrere Kuren zu großer Zufriedenheit der behandelten Patienten. Als Dr. E. am 8. Juli zurückkehrte, gab er ihm für die Vertretung 100 Mark und lud ihn noch für einige Tage bei sich zu Gaste. Während dieser Zeit stand St. dem Dr. E. in der Sprechstunde zur Seite und bewog ihn in einzelnen Fällen durch überzeugende Darlegung, an Stelle des zuerst in Aussicht genommenen Rezeptes ein anderes zu verschreiben, sowie die Diagnose anders zu stellen, und zwar, wie Dr. E. später zeugschaftlich deponierte, immer in richtiger Weise. Während dieses letzterwähnten Aufenthaltes erzählte St. auch dem Dr. E. von seinem angeblichen Vorleben; er sei Ulanenlieutenant gewesen, habe sodann den Feldzug im Sudan mitgemacht, sei in Kairo und Bologna gewesen und dergl. Gleichzeitig entwickelte er schätzenswerte Kenntnisse auf dem Gebiete der Botanik, der Mineralogie, sowie insbesondere der Physiologie und inneren Medizin, so daß Dr. E. ihm empfahl, sich in einem in der Nähe gelegenen Badeort als Arzt niederzulassen. Vorerst aber entfernte sich St. von W., indem er dem Dr. E. sowie den Patienten erzählte, er müsse zu einer zehntägigen Uebung als Militärarzt nach L. einrücken und komme nach Beendigung dieser Dienstzeit wieder nach W. zurück, um sich entweder daselbst oder in der Nähe als Arzt niederzulassen. In der That kehrte er denn auch am 28. Juli nach W. zurück, nahm zunächst in einem Gasthause Wohnung und eröffnete sofort wieder seine Praxis als Arzt. Bei der Beliebt-

heit, die er in W. gewonnen hatte, war es ihm nicht schwer, schon in den nächsten Tagen von Patienten aus W., sowie dessen näherer und fernerer Umgebung zu Rate gezogen zu werden. Diese Thatsache kam baldigst zur Kenntnis des Amtsarztes, welchem durch die Verwaltungsbehörde die Zeugnisse der sich niederlassenden Aerzte zur Kenntnisnahme und Erklärungsabgabe vorgelegt zu werden pflegen. Derselbe richtete umsomehr, als ihm schon bei der Revision der Rechnungen und Rezepte des Krankenhauses in W. der Name des Dr. St. als ihm unbekannt aufgefallen war, an die Behörde eine bezügliche Anfrage und erfuhr nun, daß die Niederlassung eines prakt. Arztes Dr. St. in W. noch nicht zur Anzeige gelangt sei. Als St. daraufhin zur Vorlage seiner Zeugnisse aufgefordert wurde, erklärte er sich hierzu außer stande, weil er dieselben nach Shanghai in China behufs Erlangung einer Stelle geschickt habe. Infolgedessen wurde von amtswegen bei der Polizeibehörde in N. nach ihm recherchiert und es stellte sich hierbei heraus, daß der angebliche Dr. med. et phil. St. der 24 Jahre alte frühere Schneidergeselle und nunmehrige Handlungsgehilfe Anton St. von N., ein wegen Unterschlagung und Bettels vorbestrafter Mensch, sei. Als er nun in Untersuchung gezogen wurde, brachte St. vor, er habe in N. als Hospitant mehrfach medizinische Kollegien besucht, sei außerdem von einem alten Arzte, den er nicht nennen wolle, unterrichtet worden und habe sich so für vollständig befähigt erachtet, die medizinische Praxis auszuüben. Er sei zwar allerdings nicht infolge bestandener Prüfungen zur Führung der Titel Dr. und prakt. Arzt berechtigt, habe aber geglaubt, daß er mit Rücksicht auf seine Kenntnisse sich dieser Titel bedienen dürfe, ohne dadurch gegen das Strafgesetz zu verstoßen. Die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß die Bevölkerung mit den ärztlichen Leistungen des St. vollkommen zufrieden war, daß die von ihm verordneten Rezepte weder formell noch materiell zu Beanstandungen Veranlassung gegeben haben und daß nur in einem chirurgischen Falle die von ihm ergriffenen Maßregeln nicht ganz zutreffend sein mochten. Die von ihm behandelten Personen gaben auf Befragen teilweise an, daß sie mit Rücksicht auf seinen guten Ruf als Heilkünstler kein Bedenken getragen hätten, sich seiner Hilfe zu bedienen, auch wenn sie gewußt hätten, daß er ein gebildeter und geprüfter Arzt nicht sei; andere hingegen erklärten, daß sie nur deshalb Vertrauen zu ihm gewonnen hätten, weil er als Stellvertreter des Dr. E. fungiert und niemand eine Ahnung davon gehabt habe, daß man es in ihm mit einem Nichtarzt zu thun habe. Die von St. für seine Konsultationen und Besuche berechneten Honorare hatten sich mit den ortsüblichen in gleicher Höhe gehalten.

166.

Nikolaus H. trieb eine Zeit lang ein Spezereiwarengeschäft, geriet jedoch in Konkurs. Nachdem er verschiedene Beschäftigungen ohne Erfolg versucht hatte, trat er bei seinem in der Nähe begüterten Vater als Oekonomiearbeiter ein und betrieb nebenbei auch einen Handel im kleinen mit Branntwein, Mehl, Harz, Pech und Hopfen. Etwa drei Jahre nachdem er diesen Handel begonnen hatte, ohne denselben jedoch zum Handelsregister angemeldet zu haben, schrieb er an den Hopfenhändler Eduard F. in B. einen Brief, worin er sich als Kaufmann unterzeichnete und mit dem Bemerken, daß er sein Geschäft neu errichtet habe, einen Ballen Hopfen von 70—80 Pfund bestellte; F. überschickte ihm infolgedessen einen Sack mit 75 Pfund Hopfen. In einem zweiten Briefe bestellte H. drei Wochen später bei F. eine gleichgroße Quantität etwas kräftigeren Hopfens, mit dem Beifügen, daß ihn sein Küfer beauftragt habe, noch etwas schwereren Hopfen beizuschaffen; auch diese Bestellung wurde ausgeführt, für keine der beiden aber von H. Zahlung geleistet. Eine Pfändung auf Grund erwirkten Zahlungs- und Vollstreckungsbefehles war erfolglos.

167.

Heinrich Karl N. war bei dem Buchhändler Oskar Br. als Sammler von Abonnenten auf die von Br. verlegten, in einzelnen Heften erscheinenden Romane und später als Austräger der einzelnen Hefte an die Abonnenten thätig gewesen. In letzterer Eigenschaft hatte er auch die für die einzelnen Hefte je bei Empfang zu bezahlenden Preise für Br. vereinnahmt und an diesen abgeliefert. Wenige Tage nachdem er diese Stellung verlassen hatte, erschien wiederum ein solches Heft; er bezog nun eine Anzahl von Exemplaren desselben auf eigene Rechnung gegen Gewährung eines Rabattes von dem Buchhändler Karl F., verteilte dieselben an einen Teil der Abonnenten, die er für Br. gewonnen hatte, und kassierte die Zahlungen für sich ein. Hierbei trat er gerade so auf, wie bei seinen früheren Besuchen, so daß die Abonnenten keine Ahnung davon hatten, daß er nun nicht mehr als Vertreter des Br., sondern auf eigene Rechnung bei ihnen erschienen sei.

168.

Der Metzgermeister Waldemar V. bemerkte, daß seine Konkurrenten im Orte besonders deshalb großen Zulauf an Abnehmern hatten, weil sie beim Abwägen des Fleisches etwas mehr als das verlangte Quantum zuwogen, ohne jedoch das Uebergewicht zu be-

rechnen. Um nun dem Publikum in gleicher Weise entgegen zu kommen und zugleich auch sich selbst nicht zu schädigen, hängte er einen 30 gr schweren eisernen Ring an denjenigen Haken seiner Wage, welcher die für die Aufnahme des abzuwägenden Fleisches bestimmte Wagschale trug. Da er aus mehrfachen Proben genau die Wirkung des Ringes kannte, konnte er trotz dessen Vorhandensein seinen Abnehmern genau das ihrer Bestellung und Bezahlung entsprechende Quantum Fleisch, allerdings ohne Uebergewicht, zuteilen. So oft eine polizeiliche Revision seiner Wagen und Gewichte erfolgte, wußte er Gelegenheit zu finden, den Ring schnell wegzunehmen und sich so dem Verdachte, daß er unrichtige Wagen führe, zu entziehen. Ein wegen groben Unfleißes entlassener Gehilfe, welcher diese Manipulation des Waldemar V. längere Zeit zu beobachten in der Lage gewesen war, brachte die Sache zur Anzeige. Waldemar V., zur Verantwortung aufgefordert, bestritt jegliche rechtswidrige Absicht und Handlung, da er seinen Kunden niemals zu wenig Fleisch gegeben habe.

169.

Das Haus, in welchem der Schuhmacher Michael M. wohnte, wurde durch Feuer zerstört und es gingen ihm hierbei eine Anzahl von Gegenständen zu Grunde. Er hatte sein gesamtes bewegliches Vermögen bei der Feuerversicherungsgesellschaft T. gegen Brandschaden versichert. Als der Inspektor der genannten Versicherungsgesellschaft behufs Erhebung des Schadens bei ihm erschien, gab er fälschlicherweise an, es sei ihm außer den wirklich verbrannten Sachen auch Leder im Werte von 80 Mark, sowie ein vollständiges, fast neues Bett und der größte Teil seines Handwerkzeuges mitverbrannt. Bei der Berechnung der ihm gebührenden Entschädigungssumme wurden auch diese Angaben zu Grunde gelegt und sodann ihm der entsprechende Betrag ausgezahlt. Durch einen Hausgenossen kam die Unwahrheit seiner Schadensliquidation zur Kenntnis der Versicherungsgesellschaft und der Staatsanwaltschaft.

170.

Der Rentier W., dessen Tochter heiratete, richtete die Hochzeitsfeier im Saale des Hotels zum Bären aus. Zu diesem Behufe übergab W. dem Wirt eine Quantität feinster Habannacigarren mit der Weisung, die Hochzeitsgäste auf Verlangen damit zu versorgen. Dieser Weisung nachgehend, hat der Wirt die fraglichen Cigarren dem Kellnerlehrling E. zur Ueberwachung und mit dem Auftrag übergeben, dieselben nur im einzelnen an die bedienenden Kellner zu

verabfolgen, wenn von Seite der Gäste vorher Bestellung an diese ergangen sei. Den einzelnen Kellnern wurde aufgegeben, falls Gäste Cigarren zu haben wünschten, sich hierwegen an den genannten Lehrling zu wenden. Bartholomäus D., welcher sich unter den Kellnern befand, kam nun im Laufe der Festlichkeit mit einem Teller in der Hand aus dem Saal in das anstoßende Zimmer, woselbst sich E. mit den ihm anvertrauten Cigarren aufhielt, nahm, ohne ein Wort zu sagen, zwei Stück Cigarren aus dem Kistchen, legte sie auf den Teller und begab sich damit in den Saal zurück; E. ließ dies in dem Glauben, jener sei von Gästen beauftragt, ihnen Cigarren zu reichen, ruhig geschehen. D. hat aber, im Saale angelangt, jene beiden Cigarren an keinen der Gäste abgeliefert, vielmehr dieselben vom Teller heruntergenommen und in eine seiner Taschen gesteckt, aus welcher sie, kurz darauf bei seiner Rückkehr in das Nebenzimmer, vom Wirte herausgezogen wurden. Auf Zuredestellen erklärte er, er habe beabsichtigt, dieselben am Abend mit seinem Vater zur Feier von dessen auf denselben Tag fallenden 70. Geburtstag zu rauchen.

Wäre der Fall anders zu beurteilen, wenn bei D. von Gästen Cigarren bestellt worden wären, er die bestellte Zahl sich beim Lehrling E. geholt und die von diesem erhaltenen Cigarren sodann mit geringerwertigen, die er bei sich geführt, vertauscht, sowie die letzteren an die Gäste verabreicht hätte?

171.

Gabriel M. hat sich bei Joseph Sch. als Kutscher mit einem Jahreslohn von 400 Mark verdungen und denselben durch die falsche Vorspiegelung, er werde noch am gleichen Tage den Dienst antreten, bewogen, ihm ein Handgeld von 2 Mark und einen Lohnvorschuß von 10 Mark auszubezahlen. Dabei hatte er, weil seine Dienstesstellung ohnehin schon gut und einträglich war, von vornherein die Absicht, den Dienst bei Sch. niemals anzutreten. Als er hiewegen vor Gericht gestellt wurde, machte sein Verteidiger geltend, daß man ihm die Vorspiegelung einer falschen oder die Unterdrückung einer wahren Thatsache nicht nachsagen könne; denn auch die Vorspiegelung des Vorhandenseins der nicht vorhandenen Absicht, in den Dienst zu treten, könne nicht so beurteilt werden, weil dieselbe nichts Objektives, außer der Sphäre der Willensthätigkeit des Vorspiegelnden Liegendes, zum Gegenstand habe, sondern nur die Kundgabe eines inneren, in das Gebiet des rechtswidrigen Vorsatzes fallenden Vorganges enthalte. Ueberdies sei die fragliche Täuschung nicht die wirkende Ursache der eingetretenen Vermögensbeschädigung gewesen, da diese letztere nicht durch den Irrtum des Sch. über die

Absicht des M. bezüglich seines Dienstantrittes, sondern dadurch entstanden sei, daß M. die übernommene Verpflichtung, in den Dienst zu treten, nicht erfüllt habe. Es fehle daher an dem Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Beschädigung.

172.

Reinhold E. wurde am 19. Juni 1891, nachdem ihm auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze gestattet worden war, in der Hauptverhandlung nicht zu erscheinen, wegen Unterschlagung und Betrug zu einer Gesamtstrafe von vierzehn Tagen verurteilt, welche als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erklärt wurde. Dieses Urteil wurde ihm am 2. Juli zugestellt; ein Rechtsmittel hat er gegen dasselbe nicht eingelegt. Am 25. Oktober 1891 fand gegen ihn wegen eines am 8. Juli 1891 verübten Betruges wiederum eine Hauptverhandlung statt, welche mit seiner Verurteilung zu drei Wochen Gefängnis endigte; diese Strafe hat er am 30. November 1891 verbüßt. Am 7. Februar 1892 stand er wiederum wegen mehrerer Betrügereien, die er am 1. und 2. Januar 1892 begangen hatte, vor Gericht und wurde abermals für schuldig befunden.

Ist Reinhold E. rückfällig?

173.

Der Kassier Berthold E. des Bankhauses M. & F. hatte den Betrag von 3000 Mark unterschlagen und zur teilweisen Verdeckung dieser That den Betrag von 2460 Mark, den er einmal auszugeben hatte, noch einmal unter den Ausgabeposten aufgeführt. Als seine Prinzipale gegen ihn Strafanzeige erstattet hatten, stellte sich bei Erholung des Strafregisterauszuges heraus, daß er vor vier Jahren bereits wegen Betruges eine Gefängnisstrafe von acht Monaten und sodann wegen eines darauf verübten ferneren Betruges eine solche von sechs Monaten erlitten hatte. Gegenüber der Anklage wegen Betrugs wendete er ein er habe durch die fälschliche wiederholte Buchung der 2460 Mark nicht erst einen widerrechtlichen Vermögensvorteil erlangen, sondern vielmehr jenen, den er sich bereits verschafft hatte, verdecken wollen.

174.

In Vollstreckung eines von dem Privatier Friedrich W. in M. gegen den Bäckermeister August K. in S. verwirkten Urteils hatte der Gerichtsvollzieher N. in S. bei August K. eine größere Partie von Einrichtungsgegenständen gepfändet und Versteigerungstermin

auf den 10. Juni 1891 anberaumt. Um diese Versteigerung abzuwenden, begab sich August K. am 9. Juni nach M. und gab daselbst an den Gerichtsvollzieher N. eine mit dem Namen des Friedrich W. versehene Depesche auf, inhaltlich welcher der genannte Gerichtsvollzieher verständigt wurde, daß Friedrich W. dem August K. Nachsicht gewährt und darum die Versteigerung vorerst zu unterbleiben habe. Obwohl das Telegramm rechtzeitig dem Gerichtsvollzieher zugestellt wurde, ließ sich dieser in der Abhaltung der Versteigerung nicht beirren, da ihm Friedrich W. erklärt hatte, er werde dieses Mal unnachsichtlich gegen August W. vorgehen, und Gerichtsvollzieher N. darum überzeugt war, daß Friedrich W. persönlich zu ihm gekommen wäre, wenn der Inhalt des Telegramms der Wahrheit entsprechen würde. Auf Nachfrage erfuhr er denn auch, daß Friedrich W. weder selbst ein solches Telegramm aufgegeben, noch auch zur Aufgabe eines solchen einem anderen die Ermächtigung erteilt habe und, da auch noch andere Umstände auf August K. als den Urheber des Telegramms hinwiesen, wurde gegen diesen ein Strafverfahren eingeleitet.

Liegt die Fälschung einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde oder ein Betrugsversuch allein oder in Verbindung mit einer Urkundenfälschung vor?

175.

Um die drohende Subhastation seines Anwesens abzuwenden, hat Karl Sch. eine Hypothekschätzung, in welcher dasselbe auf 45000 Mark geschätzt war, gefertigt, und unter dieselbe die Namensunterschriften der Schätzleute Anton W. und Joseph S. gesetzt, in der Absicht, auf Grund dieser Schätzung von der Hypothekenbank zu M. ein Darlehen von 20000 Mark zu erlangen, während sein Anwesen selbst in seinem Werte diese Summe kaum überstieg. Zu dem gleichen Zwecke schickte er seinen Sohn Karl mit dieser Urkunde zu dem Bürgermeister Bernhard P. mit dem Verlangen, die Echtheit der Unterschriften der Schätzleute zu bestätigen. Bürgermeister P., dem die Unterschriften der Schätzleute wohlbekannt waren, verweigerte jedoch die ihm angesonnene Beglaubigung und Karl Sch. konnte es deshalb auch nicht unternehmen, die Bank um Gewährung eines Darlehens anzugehen.

176.

Als der Handschuhmacher Joseph Sch. sich mit seiner Ehefrau Georgine verehelicht hatte, hinterlegte er auf deren Veranlassung und unter deren Mitwirkung ihr gemeinschaftliches Barvermögen zu 7150 Mark, wovon Georgine Sch. 4200 Mark in die Ehe gebracht

hatte, bei einer Bank. Die Hinterlegungsbedingungen, welche dem Depositenschein aufgedruckt waren, enthielten die Klausel, daß bei Erhebung des Depositum die Bank nicht verpflichtet sei, die Echtheit der Unterschriften unter dem auszufüllenden, dem Depositenschein aufgedruckten Quittungsvermerk zu prüfen. Auf die Frage der Georgine Sch., ob sie durch solche Hinterlegung auch genügend gegen eine Uebervorteilung durch ihren Mann gesichert sei, erklärte der Bankkassier, sie könne ganz ruhig sein, weil ihr Ehemann das Geld ohne ihre Zustimmung nicht erheben könne.

Vier Wochen später erschien Joseph Sch. bei der Bank mit dem Depositenschein und wollte das Geld erheben. Als ihm jedoch bedeutet wurde, daß die Quittung auch von seiner Frau unterschrieben sein müsse, entfernte er sich, kam aber nach einer halben Stunde wieder und präsentierte die Quittung, unter welcher sich nun auch der Name seiner Frau unterzeichnet fand. Die fragliche Unterschrift hatte er selbst unter Veränderung seiner Schriftzüge in einem benachbarten Wirtshaus beigesetzt. Georgine Sch. hatte von der ganzen Sache kein Wissen. Nach einigen Tagen erklärte Joseph Sch., er müsse eine Geschäftsreise antreten, und zwei Tage darauf erhielt Georgine Sch. zu ihrer Ueberraschung von Bremen aus einen Brief, in welchem ihr Mann mitteilte, er sei mit dem am Tage der Abfassung des Briefes ausgelaufenen Schiff nach NewYork abgereist und habe von ihrem gemeinsamen Vermögen für sie in einer näher bezeichneten Schublade ihrer Kommode den Betrag von 1500 Mark zurückgelassen.

177.

Joachim R. stand als Kolporteur von Bildern im Dienste von Alexander W. So oft dieser den R. nach auswärts schickte, behändigte er ihm eine Anzahl von Verkaufsformularen, in welchen nur noch die Zahl der Bilder, der Betrag des Kaufpreises und einer etwaigen Anzahlung, sowie die bewilligten Zahlungstermine auszufüllen und schließlich die Unterschriften der Käufer beizufügen waren. Die Urkunden, welche in dieser Weise über die von R. vermittelten Verkäufe errichtet wurden, hatte dieser bei seiner Rückkehr dem W. abzuliefern und gleichzeitig die vereinnahmten Bargelder auszufolgen. Jene Urkunden dienten dem W. als Mittel zur Kontrolle für seine Ansprüche an die Abnehmer und für die Ueberwachung der weiteren Abschlagzahlungen derselben.

Joachim R. hat nun in einer Reihe von Fällen die Beträge, welche er für verkaufte Bilder vereinnahmt hatte, überhaupt nicht oder nur teilweise abgeliefert und hierzu stimmende Vertragsurkunden

mit entsprechendem, unwahren Inhalte und mit von ihm selbst gefertigten Unterschriften der Käufer versehen, dem Alexander W. behändigt.

178.

Der Buchhändler Christian M. bezog Druckwerke aus dem Verlage des Rudolf B. und überklebte, ehe er dieselben in seinem Geschäfte ausstellte und zu Verkauf brachte, die ganze Bezeichnung des Verlegers mit Zetteln, auf denen seine Firma gedruckt stand, so daß für den Käufer und Leser es unmöglich war, ohne Abtrennung des Zettels die Firma des Verlegers zu erkennen. Die Zettel waren jedoch so gefaßt, daß Christian M. nicht als Verleger bezeichnet war. Rudolf B. machte, sobald er von der Sache Kenntnis erhalten hatte, hievon Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, beschwerte sich, als diese die Einleitung des Strafverfahrens abgelehnt hatte, bei dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt und stellte, als auch dieser einen ablehnenden Bescheid erteilte, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Vorgehen des Christian M. verstoße, so machte er geltend, gegen die §§ 263, 267 und 274 des St.G.B. und ferner § 6, § 18, Ziffer 1 und § 19, Ziffer 3 des Preßgesetzes.

179.

Albrecht R. war dem Gottfried Z. aus einem Wechsel 800 Mark schuldig und konnte am Fälligkeitstage nicht Zahlung leisten, so daß der Wechsel protestiert wurde. Tags darauf begab sich Albrecht R. zu seinem genannten Gläubiger, um denselben um Nachsicht zu bitten. Da Gottfried Z. augenblicklich anderweitig beschäftigt war, wurde Albrecht R. in ein Zimmer geführt, um auf ihn zu warten. In diesem Zimmer befand sich auch der Schreibpult, in welchem Gottfried Z. die Wechsel und sonstigen Papiere von Bedeutung aufzubewahren pflegte; dieser Schreibpult stand offen. Da Albrecht R. aus mehrfachen Besuchen die Gewohnheiten seines Gläubigers kannte, konnte er der Versuchung nicht widerstehen, die Schublade zu öffnen und den Wechsel, den er in derselben fand, an sich zu nehmen. Als seine Bitte um Nachsicht von Gottfried Z. abgeschlagen worden war, ohne daß Gottfried Z. von jener Entwendung etwas bemerkt hatte, ging er fort und zerriß den Wechsel in kleine Stücke, die er auf der Straße wegwarf.

180.

Wegen verschiedener Betrügereien, die er dadurch verübt hatte, daß er sich als Graf B. bezeichnete, in Untersuchung gezogen, verteidigte sich der Skribent Max S. damit, daß die Person des

Grafen B. durchaus nicht von ihm erdichtet, sondern in Wirklichkeit existent sei, und legte zum Beweise hiefür mehrere Schriftstücke, namentlich Briefe vor, welche die Unterschrift des angeblichen Grafen B. trugen. Die Staatsanwaltschaft, welche überzeugt war, daß die fraglichen Urkunden gefälscht seien, beantragte die Ausdehnung der Voruntersuchung auf die dadurch verübte Urkundenfälschung. Der Beschuldigte wendete hiergegen ein, daß die Urkunden echt seien, daß aber selbst, wenn sie gefälscht wären, er hierwegen nicht gestraft werden könnte. Es sei ihm erlaubt, seine Freisprechung anzustreben, und es würde, da er sich innerhalb der Grenzen des Erlaubten gehalten habe, das für die Annahme einer Fälschung unentbehrliche Moment der rechtswidrigen Absicht nicht gegeben sein.

181.

Einige Wochen nach dem Tode des Georg St. präsentierte Ludwig K. an dem angeblichen Verfalltage der Witwe Klara St. einen von Georg St. an die Ordre des Ludwig K. ausgestellten Wechsel über 2450 Mark mit dem Beifügen, daß ihr verstorbener Ehemann diesen Betrag am Ausstellungstage als Darlehen von ihm empfangen habe. Klara St. erkannte sofort, daß die Unterschrift ihres Mannes auf dem Wechsel von ihm nicht herrühre, sondern gefälscht sei, und erinnerte sich weiter, daß ihr Ehemann an dem angeblichen Ausstellungstage unmöglich bei Ludwig K. gewesen sein könne, weil sie an jenem Tage ihre silberne Hochzeit feierten, und er das Haus nicht verlassen hatte. Ludwig K. war, wie sich herausstellte, bereits zweimal wegen Betrugs bestraft worden, und zwar hatte er die zweite Handlung nach Verbüßung der ersten Strafe verübt. Als er nun aus Anlaß der neuen That wegen Urkundenfälschung im Zusammentreffen mit Betrug verurteilt wurde, legte er hiergegen Revision ein, weil angesichts der Bestimmung im § 268 des St.G.B. die Bestimmungen über den Betrug hätten außer Berücksichtigung bleiben müssen. In jenem Paragraphen habe das Gesetz selbst die Merkmale zweier strafbaren Handlungen zum Thatbestand einer dritten vereinigt und damit den Fall einer sogenannten ideellen Konkurrenz von Urkundenfälschung und Betrug als besondere Deliktsart aufgestellt.

182.

Die Eheleute Adam und Katharina B. waren zur Bezahlung einer Wechselschuld an Georg H. verurteilt und infolgedessen bei ihnen zwei Pferde gepfändet worden. Sie ließen durch den Maurer Eberhard D., einen Schwager des Gärtners F., sich eine Urkunde

herstellen, inhaltlich deren F. die Pferde an sie verkauft, sich aber hierbei bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an denselben vorbehalten habe. Eberhard D. begab sich auch zur amtsgerichtlichen Gerichtsschreiberei und stellte unter Uebergabe des angeblichen Kaufvertrages, sowie unter dem Vorbringen, sein Schwager wolle gegen die Pfändung Widerspruchsklage erheben, sei aber schwer erkrankt und könne weder selbst für sich handeln noch eine Vollmacht ausstellen, den Antrag, die bereits festgesetzte Versteigerung der beiden Pferde zu sistieren. Diesem Antrag wurde stattgegeben; am dritten Tage nach dem ursprünglich festgesetzten Versteigerungstermin und noch vor Entdeckung der Unwahrheit der Angaben des Eberhard D. krepierte eines der Pferde und, da die B.schen Eheleute weiteres pfändbares Vermögen nicht besaßen und aus der späteren Versteigerung des übriggebliebenen Pferdes nur zwei Drittel der Schuldsumme erlöst wurden, erhielt Georg H. für das weitere Drittel der Schuldsumme und die Prozeßkosten keine Befriedigung mehr.

183.

Ludwig Sch., welcher bei der Privatbank in B. einen umfangreichen Kredit genoß, hatte bei derselben einen auf die Firma B., Sch. & Co. in N. gezogenen und von dieser auch acceptierten Wechsel über 20000 Mark diskontiert. Als am Verfalltage der Wechsel zur Zahlung präsentiert werden wollte, stellte sich heraus, daß jene Firma überhaupt gar nicht existiere. Ludwig Sch. gestand auf Vorhalt zu, daß er, um sich aus augenblicklicher Geldverlegenheit zu helfen, und überzeugt, daß die Bank den ohnehin schon stark in Anspruch genommenen Kredit nicht weiter ausdehnen werde, den Wechsel gefertigt und das angebliche Accept selbst darauf gesetzt habe. Als ihm bedeutet wurde, daß hierin die Herstellung eines sogenannten Kellerwechsels liege, brachte er vor, daß dies nach seiner Anschauung keine strafbare Handlung sei, weil die Urkunde nur die Unterschrift der Firma eines erdichteten Handlungshauses trage und nicht etwa der Name einer wirklich existierenden Person oder eines wirklich existierenden Handlungshauses unbefugterweise auf dieselbe gesetzt worden sei.

184.

Die Näherin Mathilde V. löste sich am 13. Dezember 1891 ein Retourbillet für die Eisenbahnfahrt zwischen St. und P., welches eine Gültigkeitsdauer von nur zwei Tagen hatte. Da sie länger als sie gedacht hatte sich in P. aufhalten mußte, wurde es ihr erst am 18. Dezember möglich, die Rückfahrt nach St. anzutreten. Sie

korrigierte nun mittels einer Nadel den Datumsstempel des Retour-billetes in der Weise, daß sie die Zahl 13 in 18 umänderte, und zeigte die Karte sodann, bereits im Zuge sitzend, dem kontrollierenden Schaffner Valentin A. vor, welcher sofort erkannte, daß an dem Stempel etwas nicht in Ordnung sei.

Ist es für die rechtliche Beurteilung von Bedeutung, ob die fragliche Eisenbahnlinie im Eigentum und Betriebe des Staates oder einer Privatgesellschaft steht oder ob letzteres der Fall ist, wenigstens hinsichtlich derjenigen Strecke, innerhalb welcher die Ausgabestation St. gelegen ist? Ferner, wenn zwischen dem Tage der Verübung der That und jenem der Aburteilung eine Aenderung in den Eigentum- und Betriebsverhältnissen der Bahn eingetreten ist? Endlich, ob die Abänderung des Datumstempels noch im Bahnhof zu P. entdeckt worden ist, so daß Mathilde V. noch vor der Abfahrt aus dem Zuge entfernt werden konnte, oder ob die zur Entdeckung führende Kontrolle erst während der Fahrt stattgefunden hat?

185.

Auf dem Wege zur Reichsbankhauptstelle, woselbst er verschiedene Geschäfte abwickeln wollte, verlor Friedrich G. eine Brieftasche. In derselben befanden sich außer einigem Papiergeld und verschiedenen Briefen sechs bereits vollständig ausgefüllte Wechselformulare, in welchen Friedrich G. die Annahmeerklärungen der Bezogenen fälschlich angefertigt hatte. Der Finder der Brieftasche gab dieselbe bei der Polizei ab, wo sie sodann behufs Auffindung von Merkmalen, die auf ihren Eigentümer schließen ließen, durchsucht wurde. Zuerst stieß man hierbei auf die Wechsel, und da sich zufällig auf dem gleichen Bureau einer der Bezogenen und angeblichen Acceptanten befand, legte man ihm die Wechsel vor, mit der Frage, wem vermutlich die Brieftasche gehöre. Derselbe erklärte sofort die angeblich von ihm herrührenden Acceptunterschriften für gefälscht und bat, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben sobald als möglich der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung eines Strafverfahrens übergeben werden möchten. Bei weiterer Durchsuchung der Brieftasche fand man auch aus den Adressen der in derselben enthaltenen Briefe genügende Anhaltspunkte dafür, wem sie gehöre. Kurz darauf meldete Friedrich G. seinen Verlust unter genauer Angabe von Ort und Zeit desselben, sowie Beschreibung der Brieftasche und ihres Inhaltes bei der Polizeibehörde an und erhielt von dieser auch seine Brieftasche nebst Inhalt ausgehändigt, mit Ausnahme jedoch der sechs Wechsel, welche an die Staatsanwaltschaft geleitet wurden.

186.

Arthur Sch., welcher dem Johann R. auf Grund eines Darlehens den Betrag von 3000 Mark schuldig geworden war und mangels barer Mittel nicht im stande war, seinen Gläubiger zu befriedigen, hat, nachdem er zum zweitenmal von demselben gemahnt worden war, sein Haus an seinen Bruder Karl Sch. verkauft und in dem Kaufvertrage sich für den hypothekfreien Wert desselben dadurch für befriedigt erklärt, daß sein Bruder denselben auf eine ihm angeblich zustehende Erbteilsforderung anrechnen zu wollen erklärte. Nachdem Arthur Sch. auf Klage des Johann R. rechtskräftig zur Bezahlung der Darlehensschuld verurteilt worden und eine gegen ihn versuchte Vollstreckung erfolglos geblieben war, erwirkte Johann R., welcher beabsichtigte, den Kaufvertrag zwischen Arthur und Karl Sch. in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 anzufechten, eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Karl Sch. die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung des von seinem Bruder Arthur ihm verkauften Hauses untersagt wurde. Nach Eintragung dieses Veräußerungsverbotes in das Grundbuch fanden Arthur und Karl Sch. für das Haus einen Kaufsliebhaber, welcher aus besonderen Gründen einen ungewöhnlich hohen Preis für dasselbe zu zahlen bereit war. Sie nahmen deshalb ein Darlehen auf, um den Gläubiger Johann R. vollständig zu befriedigen und zahlten auch dessen Guthaben in seinem ganzen Umfange. Tags darauf, so war vereinbart worden, wollten Johann R. und Karl Sch. gemeinsam zum Grundbuchamt gehen und daselbst Johann R. den Antrag auf Löschung des zu seinen Gunsten eingetragenen Veräußerungsverbotes stellen. In der Nacht aber überfiel plötzlich den Johann R. eine schwere Krankheit, so daß er sein Versprechen nicht erfüllen und auch einen geeigneten Vertreter nicht bevollmächtigen konnte. — Andererseits aber drängte der Kaufsliebhaber und, um nun die günstige Gelegenheit nicht zu versäumen, veranlaßte Karl Sch. seinen Freund Georg St., mit ihm zum Grundbuchamt zu gehen, dort sich für Johann R. auszugeben — ein weiterer Freund des Karl Sch., Joseph P., welcher dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt war, gab sich zum Identitätszeugen her — und die Bewilligung zur Löschung des Veräußerungsverbotes zu erklären. Auf Grund dieser Erklärung wurde denn auch das Veräußerungsverbot gelöscht und so der günstige Verkauf des Hauses ermöglicht.

187.

Zum Zwecke der käuflichen Erwerbung des Anwesens des Ludwig R. hatte Georg H. dem Karl G. General- und Spezial-

vollmacht erteilt und dieser letztere auch die Einleitungen zum Abschlusse dieses Kaufvertrages getroffen. Zuletzt aber traten Georg H. und Ludwig N. persönlich zusammen und vereinbarten miteinander das Geschäft. Karl G. hatte sich bei seinen Bemühungen eines Unterhändlers bedient, den er entlohnen mußte, hatte ferner selbst größere Baarauslagen gemacht und fürchtete, daß, wenn er all dieses dem Georg H. verrechne — die Gesamtausgabe belief sich auf etwa 600 Mark —, dieser ihm nur ein geringes Honorar geben würde. Um sich nun in dieser Richtung sicher zu stellen, gab er auf Grund seiner Vollmacht namens des Georg H. eine Schulderklärung ab, inhaltlich welcher er bekannte, für Georg H. von Adam B. ein zu 4 Prozent verzinsliches Darlehen zu 1000 Mark erhalten zu haben, und bestellte ferner zu Gunsten dieser Forderung des Adam B. Hypothek auf dem neuerworbenen Anwesen des Georg H. In der That aber hatte Adam B. ihm nur 800 Mark gegeben und den Betrag von 200 Mark als Provision dafür zurückbehalten, daß er sich als Werkzeug des Karl G. gebrauchen ließ. Dieser letztere gab von dem ganzen Geschäfte mit Adam B., wie es in Wirklichkeit abgeschlossen war, seinem Auftraggeber Georg H. keine Kenntnis, stellte aber auch an denselben keinerlei Ansprüche für Auslagen und Honorar. Nichtsdestoweniger war natürlich Georg H. höchlichst überrascht, als nach Ablauf eines halben Jahres Adam B. ihn zur Bezahlung der fälligen Hypothekzinsen aufforderte und er sich durch Einsichtnahme in das Hypothekenbuch von der Begründetheit dieses Verlangens überzeugen mußte.

188.

Franz M. hat von dem Buchhändler Sch. die beiden ersten Hefte eines auf 24 Hefte berechneten Romans in 240 Exemplaren erhalten, um mit denselben für Sch. Abonnenten zu sammeln, welche die ersten zwei Hefte annähmen und sich verpflichteten, auch die übrigen 22 zu beziehen sowie per Heft 40 Pfennig zu bezahlen. Nachdem er sämtliche 240 Exemplare an den Mann gebracht hatte, ging er zu dem Buchhändler L., einem Konkurrenten des Sch., der ihm ebenfalls den Vertrieb jenes Romans angeboten hatte, und zwar unter günstigeren Bedingungen als Sch., aber erst nachdem er bereits den Auftrag des Sch. übernommen hatte, und erklärte sich diesem unter Verschweigung seiner bisherigen Thätigkeit für Sch. bereit, in kurzer Zeit 100 Bestellungen zu verschaffen. Schon nach zwei Tagen, während welcher es ihm aber nur mehr gelungen war, drei Bestellungen zu erlangen, überbrachte er dem L. das Verzeichnis und die Einzahlungen von 100 Abonnenten. Hierauf begab er sich

zu Sch. und lieferte demselben je 97 Exemplare der ihm übergebenen Hefte sowie ein Verzeichnis und die Einzahlungen von 143 Abonnenten mit dem Beifügen ein, daß es ihm trotz allen Bemühens nicht möglich gewesen sei, weitere Abonnements zustande zu bringen. Da kurz darauf für Sch. der Termin zur Abrechnung mit dem Verleger herankam, konnte er weitere Schritte zur Unterbringung der restierenden 97 Exemplare nicht mehr thun und es entging ihm so der Gewinn, den er andernfalls erzielt hätte.

189.

Der frühere Hausknecht Joseph G. begann in dem Städtchen M. im Jahre 1884 ein Hausiergeschäft mit Kolonialwaren und eröffnete drei Jahre darauf ein Ladengeschäft, welches, insbesondere durch allmähliche Uebernahme von En-gros-Lieferungen an andere Krämer sowie die Eröffnung eines zweiten Verkaufslokales, einen solchen Umfang annahm, daß er im Jahre 1888 für 14248 Mark, im Jahre 1889 für 18690 Mark und im Jahre 1890 für 16570 Mark Waren umsetzte. Mit der Zunahme seines Geschäftes und des Gewinnes aus demselben steigerte sich auch sein Aufwand, und zwar, wie es scheint, in einem die richtige Proportion übersteigenden Maße, so daß er schon im Jahre 1890 allmählich in geschäftliche Schwierigkeiten kam und nicht mehr, wie in den Vorjahren, die Mittel zur pünktlichen Bezahlung der bezogenen Waren zur Verfügung hatte.

Dies veranlaßte ihn, die Firma Franz K.'s Nachfolger zu N., mit welcher er schon seit mehreren Jahren in Geschäftsverbindung gestanden hatte, um Gewährung einer regelmäßigen Kreditfrist von drei Monaten anzugehen, was nach Berechnung dieser Firma an der Hand seines Warenbedarfes der Einräumung einer schwebenden Schuld von 2000 bis 4000 Mark gleichkam. Dieselbe verlangte darum neben und auch nach der Bezeichnung von Referenzen noch besondere Aufklärung über seine Vermögenslage. Hierauf schrieb Joseph G. am 25. März 1890, daß er ein Kapital von 6000 Mark besitze, und gab kurz darauf auch mündlich eine so günstige Schilderung von seinen Verhältnissen, daß die genannte Firma kein Bedenken trug, seinem Wunsche zu willfahren, während sie ohne diese Angaben und lediglich auf Grund der Mitteilungen der Referenzfirmen nur einen Kredit von einigen hundert Mark ihm eröffnet hätte. So kam es denn, daß sie zur Zeit der am 19. Februar 1891 erfolgten Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen gegen ihn ein buchmäßiges Guthaben von 2656 Mark 86 Pfennig hatte; die Gesamtüberschuldung des Joseph G. belief sich auf 8000 Mark.

Schon im Herbst 1890 hatte Joseph G. seine Gläubiger nicht mehr ordnungsgemäß befriedigen können, so daß es häufig zur Zustellung von Zahlungsbefehlen und Klagen und zur Erhebung von Wechselprotesten kam; die Zunahme solcher Maßregeln in den Monaten Dezember 1890 sowie Januar und Februar 1891 hatten ihn zu Akkordverhandlungen veranlaßt, nach deren Mißlingen schließlich er selbst sowie seine Gläubiger die Konkurseröffnung beantragten.

Bereits im Februar 1890 hatte er den Guido M., der vorher ebenfalls Hausknecht gewesen war und eine weitere Vorbildung nicht genossen hatte, als „Kommis" gegen freie Station und 25 Mark monatliches Honorar aufgenommen. Diesen veranlaßte er nun im Januar 1891 sich als Inhaber eines En-gros-Geschäftes anzumelden sowie hiezu ein Lokal zu mieten. In dieses wurden sodann im Laufe des Monats Januar und anfangs Februar verschiedene Waren geschafft, welche Guido M. angeblich zusammen mit den Vorräten des erwähnten zweiten Ladengeschäftes um einen angeblich am 7. Februar 1891 bar ausbezahlten Preis von 3178 Mark 57 Pfennig käuflich erworben hatte. Dementsprechend war auch Joseph G. am 8. Februar 1891 nach N. gereist, angeblich um mit den aus eigenen Mitteln auf 3500 Mark erhöhten, von Guido M. erhaltenen Geldern seine dortigen Gläubiger zu befriedigen — welche aber zusammen 6056 Mark von ihm zu fordern hatten! Kurz nach seiner Ankunft dortselbst hatte er bei der Polizeibehörde den Verlust einer Brieftasche mit 3150—3200 Mark in Banknoten während der Eisenbahnfahrt von M. bis N. angemeldet und auch nach M. telegraphiert: „Habe ich nicht Geld vergessen," worauf ohne Angabe des Absenders die Antwort eintraf: „Ich habe gesehen, wie Brieftasche in den Ueberzieher gesteckt."

Nun war aber Guido M., als am 28. Februar 1870 geboren, zur Zeit des angeblichen Kaufabschlusses und der angeblichen Bezahlung des Kaufpreises noch minderjährig und sein Vermögen noch in vormundschaftlicher Verwaltung. Um erklärlich zu machen, wie er trotzdem im Besitz einer größeren Geldsumme gewesen sei, hatte er sich am 1. Februar 1891 von N. aus einen zu 2000 Mark deklarierten Brief schicken lassen. Als nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des G. skeptisch gewordene Gläubiger nach dem Absender dieses Geldbriefes forschten, mußte Guido M. schließlich zugestehen, daß derselbe kein Geld, sondern nur eine Photographie enthalten habe, stellte nun aber, gemeinschaftlich mit Joseph G., die Behauptung auf, daß er von dem Wirte Johann W. zu W. ein Darlehen von 3000 Mark aufgenommen habe, unter dem Versprechen der Rückzahlung desselben nach dem nahebevorstehenden Eintritt seiner

Mündigkeit. Bezüglich der Zeit, zu welcher, und der Umstände, unter welchen die Darlehensaufnahme stattgefunden haben sollte, gingen aber die Angaben des Joseph G., des Guido M. und des Johann W., welch letzterer auf Befragen die Angaben der beiden anderen bestätigte, gänzlich auseinander, so daß es unaufgeklärt blieb, woher Guido M. die Mittel zur Bezahlung von 3178 Mark gehabt haben sollte.

Als vollends das „Magazin" des Guido M. einer Besichtigung unterstellt wurde, ergab sich, daß dasselbe in solcher Unordnung und die Waren in so unzweckmäßiger, ja sogar gefährlicher Weise übereinandergeworfen waren, daß von einer Möglichkeit, mit denselben zu Verkaufszwecken zu manipulieren, keine Rede sein und man sich des Eindrucks nicht erwehren konnte, daß die Waren bei Nacht und Nebel und eiligst eingeschafft worden seien.

Auch wurde konstatiert, daß, obwohl Joseph G. für Guido M. schon im Dezember 1890 Fakturen mit dessen Namen und Firma hatte drucken lassen, und obwohl der letztere im Januar sein Geschäft angemeldet und sein „Magazin" gemietet hatte, er noch im Februar 1891 genau wie früher im Geschäft des Joseph G. fungiert und insbesondere auch für denselben bestimmte gerichtliche Zustellungen entgegengenommen hat.

Endlich stellte es sich auch heraus, daß die bei Joseph G. vorgefundenen Bücher unvollständig seien und einen verlässigen Ueberblick über seine jeweilige Vermögenslage und Geschäftsgebarung, somit auch eine Aufklärung über die wahren Gründe seiner Ueberschuldung nicht ermöglichten. Es mußte dies um so mehr auffallen, als nach einer vorgefundenen Aufschreibung der Ueberschuß der Einnahmen über seine Geschäftsausgaben während der ganzen Zeit seit 1884 sich auf 19943 Mark bezifferte und zugleich die vorhandenen Bücher nicht untereinander übereinstimmten. Mit Rücksicht auf all diese Umstände wurde gegen Joseph G., Guido M. und Johann W. die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen.

Welcher strafbaren Handlungen haben dieselben sich schuldig gemacht?

190.

Simon K., zuerst Lehrer, dann Besitzer eines landwirtschaftlichen Anwesens, später bei einer Brauereiaktiengesellschaft beschäftigt, begann im Anfang des Jahres 1891 ein selbständiges Handelsgeschäft, vorzugsweise in Wein und Kohlen, geriet aber bald in Konkurs, welcher am 31. März eröffnet wurde. Auf Grund der Untersuchung der Bücher, welche sofort als nicht ordnungsgemäß geführt befunden

wurden, ergab sich, daß derselbe mit dem Hause K. & Co. zu Paris in Geschäftsverbindung gestanden und mit diesem eine Reihe von Differenzgeschäften, bei welchen es auf effektive Lieferung nicht abgesehen war, abgeschlossen hatte. Hierauf wies wenigstens der Umstand hin, daß eine Anzahl von Abschlüssen über Rüböl und Mehl, die für ihn mit Belastungen endeten, vorgetragen war, während es doch im Inlande mehr oder minder ungebräuchlich ist, Mehl oder Rüböl aus Frankreich zu beziehen. Obwohl Simon K. beim Beginn seines Geschäftes, der Bestimmung des Art. 29 H.G.B. zuwider, weder Inventar noch Bilanz errichtet hatte, ist doch aus seiner ganzen Vermögenslage — bei der Konkurseröffnung standen einer Schuldenlast von 132155 Mark an Aktiven nur 986 Mark gegenüber — ersichtlich, daß dieselbe schon im Anfange des Jahres 1891 eine höchst prekäre gewesen ist. Allerdings war er bereits im Jahre 1890 dem Hause Z. & Sch. aus Börsengeschäften 13218 Mark schuldig geworden, die er nicht rechtzeitig entrichten konnte, und vermochte sich nur noch eine Zeit lang durch Wechselreiterei aufrecht zu erhalten.

191.

Vom 5. Mai 1890 bis 15. September 1891, an welchem Tage wegen Ueberschuldung seines Vermögens auf Antrag eines Gläubigers über dasselbe der Konkurs verhängt wurde, hat Melchior M. eine Hökerei betrieben, für welche er gewerbsmäßig Waren anschaffte, um sie weiter zu veräußern. Den Verkäufern dieser Waren war er so mehr als 4000 Mark schuldig geworden. Als bei der Aufnahme seines Vermögens sich herausgestellt hatte, daß er keinerlei Aufschreibungen, die seine Geschäftsführung genau überblicken ließen, gemacht habe, beantragte der Gläubiger Wilhelm U. bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn. Die Staatsanwaltschaft lehnte jedoch diesen Antrag ab.

Kann sich Wilhelm U. mit Aussicht auf Erfolg gegen diese abweisende Verfügung beschweren?

192.

Gelegentlich einer am 1. September 1891 in Z. auf Anordnung der Polizeibehörde durch den Aichmeister H. und den Schutzmann O. veranstalteten allgemeinen polizeilichen Revision der im gewerblichen Verkehr benutzten Maße und Gewichte sind von der Viktualienhändlerin Sophie F. in deren Verkaufsladen die beim Betriebe ihres Handels verwendeten Maße und Gewichte den beiden Beamten vorgelegt worden, nachdem dieselben sie von dem Zwecke ihres Erscheinens

in Kenntnis gesetzt hatten. Bei Besichtigung der zehn, der Sophie F. gehörigen Maße hat der Aichmeister H. ein Halb-Liter und ein Viertel-Liter Trockenhohlmaß nicht mit dem vorgeschriebenen Aichungsstempel versehen befunden und als unzulässig beiseite gestellt, der Schutzmann O. aber hierauf der Sophie F. erklärt, daß jene beiden Maße „beanstandet“ würden, ein jedes derselben mit einer den Stempel der Polizeibehörde tragenden Papiermarke beklebt und die Sophie F. aufgefordert, die beiden einstweilen bei ihr zurückgelassenen Maße im Laufe des Tages auf die Polizeiwache zu bringen. Ueber diese „Beanstandung“ der beiden Maße hat der Schutzmann O. sofort noch im Verkaufsladen und in Gegenwart der Sophie F. das Erforderliche in das über die polizeiliche Maß- und Gewichtsrevision geführte Register eingetragen. Da Sophie F. die bei ihr vorgefundenen nicht gestempelten beiden Hohlmaße nicht auftragsgemäß auf die Polizei verbrachte, begab sich nach einigen Tagen der Schutzmann O. wiederum in ihren Verkaufsladen und ließ sich ihre sämtlichen Maße vorlegen. Unter diesen befanden sich die beiden beanstandeten Maße nicht mehr und auf Befragen nach ihrem Verbleib erklärte Sophie F., sie wisse nicht, wo dieselben seien.

193.

Im Vollzuge eines vorläufig vollstreckbaren Urteiles begann nach Zustellung desselben und erfolgloser Zahlungsaufforderung der Gerichtsvollzieher Martin S. bei der Taglöhnersfrau Franziska W. zu pfänden. Während er eine Zeit lang anstandslos die pfändbaren Gegenstände verzeichnen konnte, forderte Franziska W. ihn auf einmal auf, ihre Wohnung zu verlassen und ließ durchblicken, daß sie entgegengesetzten Falles ihn thätlich angreifen werde. Im Hinblick auf § 679 Z.P.O. entfernte sich nun der Gerichtsvollzieher, um einen Polizeibeamten als Zeugen beizuziehen. Als er mit diesem zurückgekehrt war, fand er, daß Franziska W. einen Spiegel, den er bereits als Pfandobjekt aufgeschrieben hatte, beiseite geschafft hatte.

194.

Albert M. hat einen ihm gehörigen, entfernt von seinem Anwesen isoliert stehenden Stadel, dessen Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung sein Gläubiger Friedrich R. erwirkt hatte, zerstört. Auf Vorhalt, daß hierin ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung liege, wendete er ein, daß das Strafgesetzbuch auf seine Handlung um deswillen keine Anwendung finden könne, weil dasselbe

offenbar nur bewegliche Sachen im Auge habe; denn Immobilien könne man z. B. weder beiseite schaffen, noch in anderer Weise der Verstrickung entziehen.

195.

Gerichtsvollzieher Th. beauftragte den Dienstmann Veit B., außer anderen Sachen auch einen von jenem bei dem Schreiner L. gepfändeten Spiegel zu der auf den nächsten Tag festgesetzten Versteigerung in das Pfandlokal zu bringen. Veit B. ließ aber den Spiegel in der Wohnung des L. hängen, wie er später zugestand, in der Absicht, denselben nach der Versteigerung für sich billig zu erwerben. Als er mit den übrigen Sachen in das Pfandlokal kam, sagte er zu dem Gerichtsvollzieher Th., er habe den Spiegel hängen lassen, weil derselbe zerbrochen sei und er ihn darum für wertlos gehalten habe. Der Gerichtsvollzieher warf am Schlusse der Versteigerung den Spiegel auf unter Bezeichnung des Rahmens als hübsch und brauchbar und unter der Angabe, daß der Ansteigerer den Spiegel, bezw. Rahmen in der Wohnung des L. abzuholen habe; der Zuschlag erfolgte um 50 Pfennig. Als später der Ansteigerer in der Wohnung des L. den zerbrochenen Spiegel holen wollte, fand sich daselbst ein solcher nicht vor. Auf seine Reklamation bei dem Gerichtsvollzieher Th. begab sich dieser in die Wohnung des L. und wurde hier gewahr, daß er von Veit D. falsch berichtet worden sei. Bei der demnächst vorgenommenen Versteigerung des ganzen Spiegels wurde ein Erlös von 3,90 Mark erzielt.

196.

Die beiden Hunde des Lorenz M. wurden von dem Nachtwächter, streunend und ohne eine Steuermarke am Halsband zu tragen, nachts auf der Straße angetroffen. Der Nachtwächter ist zwar nicht berufen, die Erfüllung der Hundesteuerpflicht zu kontrollieren, da für diese Zwecke ein besonderer gemeindlicher Hundefänger aufgestellt ist. Nichtsdestoweniger nahm er, da er zur Ueberzeugung gelangt war, daß die für die beiden Hunde zu entrichtende Hundesteuer hinterzogen oder zum wenigsten die Vorschriften über die Befestigung der Steuermarken am Halsbande übertreten worden seien, die beiden Hunde mit sich, wozu er sich in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft berechtigt erachtete. Die Hunde verbrachte er in den für solche Fälle eingerichteten Gewahrsam der Ortspolizeibehörde. Am nächsten Morgen kam Lorenz M. in die Wohnung des Nachtwächters und befragte diesen, ob er nicht seine Hunde gesehen und ihm über deren Verbleib Auskunft geben könne. Der Nachtwächter

gab ihm von der ganzen Sachlage Kenntnis, wie nicht minder davon, daß er bereits Anzeige erstattet und die Hunde beschlagnahmt habe. Daraufhin ging Lorenz M. in das Gemeindehaus und nahm, da er gerade das Behältnis offen fand, seine Hunde heraus und mit sich fort.

197.

Als der Gerichtsvollzieher Z. damit befaßt war, bei dem Kaminkehrermeister Christian G. eine Vollstreckung vorzunehmen, schaffte dessen Ehefrau Georgine G., um die Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu vereiteln, den wertvollen Pelz ihres Mannes beiseite, indem sie ihn schleunigst in die Pfandleihanstalt verbrachte und gegen einen ganz geringen Betrag verpfändete.

198.

In der Restauration des Wendelin F. wurde mit dessen Wissen zu wiederholten Malen ein Kegelspiel unter dem Namen „Spitze und sechs" betrieben, in der Weise, daß teils von den Kegelschiebern, teils von unbeteiligten Zuschauern mit Beziehung auf jeden einzelnen Schub Beträge bis zu 50 Pfennig eingesetzt wurden. Hiebei war ausgemacht, daß der Einsatz verloren gehe, wenn weniger Kegel als die Spitze und fünf geschoben würden; wenn aber mindestens Spitze und fünf Kegel fielen, wurde der Einsatz doppelt genommen. Friedrich K. und Karl W. nahmen regelmäßig hieran in der Weise teil, daß sie von den Mitspielern die Einsätze annahmen und sodann die Gewinne auszahlten.

199.

Georg U., Kommis des Fabrikanten Gottfried M., hat in der Fabrik des letzteren unter den Arbeitern die Ausspielung einer silbernen Cylinderuhr vorgenommen, indem er 100 Lose à 20 Pfennig an dieselben verkaufte.

Würde es für die rechtliche Beurteilung des Falles von Bedeutung sein, wenn Georg U. nach Schluß der Arbeitszeit sich in das Wirtshaus begeben hätte, welches die Arbeiter des Gottfried M. aufzusuchen pflegen und dort den Verkauf der Lose an dieselben bethätigt hätte?

200.

Der Hausierer Balthasar F. hat sich im Wirtshaus zu einzelnen Personen hingesetzt, ihnen von seinen schönen, guten und brauchbaren Waren vorerzählt und sodann, wenn er die Ansicht gewonnen

hatte, daß dieselben zu überreden seien, ein Spiel angeboten, bei welchem der Mitspielende je nach dem Falle der in Kegelgestalt geformten Würfel seinen Einsatz verlieren oder gegen denselben eine der Gattung nach im voraus bestimmte Ware aus dem Vorrate des Balthasar F. erhalten sollte.

201.

Die sechs Beschuldigten, welche gemeinschaftlich das Jagdrecht auf den Feldern und Wiesen der Gemeinde L. gepachtet haben, haben sich zusammen auf ein dazu gehöriges Feld begeben, an welches ein dem Staate eigentümlicher und zum Jagdgebiete des Landesherrn gehöriger Wald angrenzt. Sie haben sämtlich ihre Hunde mitgenommen, und, im gegenseitigen Einverständnis sowie wohlbewußt, daß ihr Jagdgebiet am Waldrande sein Ende habe, ihre Hunde vorsätzlich in den benachbarten Staatswald abgelassen, damit dieselben Wild aus diesem auf die Gemeindeflur trieben. Sie selbst standen dabei auf dem freien Felde innerhalb ihres Jagdgebietes mit Schießgewehren ausgerüstet und in Schußbereitschaft. So erlegten sie auch mehrere Stücke Wild, welche von den Hunden im fiskalischen Revier aufgetrieben wurden und in die Gemeindeflur ausbrachen. Als sie hierwegen angezeigt und vor Gericht gestellt wurden, beriefen sie sich darauf, daß sie ihr Jagdgebiet nicht überschritten und lediglich ihre Hunde hätten frei laufen lassen.

202.

Der Förster Anselm U. hat aus ziemlich großer Entfernung auf ein Reh geschossen. Als das Tier zu Fall kam, bemerkte er zu seinem Aerger, daß es eine Rehgeiß sei, und nahm, da nach den bestehenden Schonvorschriften es ein für allemal verboten ist, Geißen zu schießen, Anstand, alsbald an den Platz zu gehn, wo dasselbe lag. Zufälligerweise befand sich der Wasenmeister Kaspar M. in der Nähe, ging bald darauf auf das gefallene Wild zu und nahm es mit sich nach Hause. Als es ruchbar wurde, daß Kaspar M. ein gefallenes Stück mit nach Hause genommen hatte, wurde er hierwegen zur Rede gestellt und entschuldigte sich nun damit, daß er bei der Ansichnahme des Tieres von der Absicht geleitet gewesen sei, dasselbe dem Jagdbesitzer Förster Anselm U. zu überbringen. Er sei jedoch durch dringende Geschäfte abgehalten worden, diesen Plan auszuführen. Als ihm hierauf entgegengehalten wurde, er hätte dies sofort thun können, weil ihn der Weg aus dem Walde nach seiner Wohnung an dem Hause des Försters vorbeigeführt habe, wendete er ein, er habe es damals ziemlich eilig gehabt und darum

unterlassen müssen, bei dem Hause des Försters U. sich länger aufzuhalten. Ueberdies könnte ihm selbst aus der Aneignung des Wildes kein Vorwurf gemacht werden, weil er in seiner Eigenschaft als Wasenmeister ein Recht auf alle gefallenen Tiere habe. Da nun aber der Wald, wo die Rehgeiß geschossen worden und gefallen war, wie Kaspar M. selbstverständlich wissen mußte, außerhalb seines Wasenmeistereibezirkes lag, wurde gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet.

203.

Im November 1891 jagte der Fabrikant Gustav B. in Gesellschaft des Gutsbesitzers Maximilian O. und des Rentier Ulrich R. auf dem Jagdrevier des Maximilian O. Er schoß daselbst auf einen Hasen, den er auch waidwund traf, der aber noch über die Jagdgrenze hinüber in das Nachbarrevier lief und erst auf diesem verendete. Von dort holte ihn der als Treiber verwendete elfjährige Knabe Kasimir M. weg. Dieser gab ihn in die Hände des Gustav B. und letzterer überließ ihn hinwiederum an Ulrich R., welcher die Jagdtasche des Maximilian O. trug und ihn in dieser bis in die Stadt mitnahm. Dort aber lieferte B. den Hasen an O. ab und dieser verwendete denselben, obwohl er von der ganzen Sache Kenntnis hatte, später zu seinem Nutzen. Als hierauf gegen B. und O. Anklage erhoben wurde, wurden beide freigesprochen, weil ihre Handlungen unter kein Strafgesetz fielen. Die Staatsanwaltschaft ergriff gegen diese Entscheidung die Revision.

204.

Karl H. fand auf der Straße einen goldenen Ring im Werte von 18—20 Mark und begegnete kurz darauf seinem Freunde Thomas S. Da er gerade in Geldverlegenheit war, bot er diesem den Ring, welcher abgetragen war und darum leicht für messingen oder feuervergoldet gehalten werden konnte, zum Kaufe an. Thomas S., welcher in der That den Ring nicht für golden ansah, gab ihm für denselben 50 Pfennige, obwohl Karl H. ihm nicht vorenthalten hatte, daß er soeben diesen Ring gefunden habe, wie auch andererseits, daß er denselben für ziemlich wertlos halte.

205.

In die Wohnung des Fabrikarbeiters Fürchtegott D. kam eines Abends dessen Bruder Franz D. und ein Freund desselben, Karl W. Die Ehefrau Maria Therese D. war darüber, wie überhaupt über

den häufigen Verkehr ihres Ehemannes mit den beiden Genannten nicht erfreut, weil dieselben schon mehrfach Bestrafungen erlitten hatten, und äußerte beim Erscheinen derselben dieses ihr Mißfallen auch gegenüber ihrem Ehemann. Fürchtegott D. ging in derselben Nacht noch mit beiden fort und in aller Frühe hörte die Frau schon erzählen, daß in dem Laden des Webers und Materialwarenhändlers S. ein Einbruchsdiebstahl verübt und hierbei auch gewebte Stoffe gestohlen worden seien. Maria Therese D. hatte alsbald keinen Zweifel darüber, daß ihr Ehemann, gemeinschaftlich mit den beiden anderen, dieses Verbrechen verübt habe. Noch an demselben Morgen erschien der Polizeikommissär F. in ihrer Wohnung und fragte ihren Ehemann, wo er gestern abends und nachts gewesen sei. Schon als er den Polizeikommissär in das Haus eintreten sah, rief ihr ihr Ehemann zu: „Geh' nur schnell zu Karl W. und sage, daß die Polizei zu uns kommt; sie sollen schnell das Zeug wegthun und verstecken." Maria Therese D. vollzog diesen Auftrag, wurde jedoch hierbei bemerkt sowie deshalb angezeigt und angeklagt. Sie wendete ein, daß eine Strafverfolgung hierwegen gegen sie gesetzlich unzulässig sei.

206.

Der wegen eines Vergehens der Beleidigung, verübt durch die Presse, zu vier Monaten Gefängnis verurteilte Redakteur Adolf W. bestimmte den augenblicklich verdienstlosen Schauspieler Karl K. durch Bezahlung von 400 Mark dazu, daß derselbe sich in dem Gefängnis stellte und für Adolf W. ausgab, der die ihm zuerkannte Strafe erstehen wolle. Nach drei Monaten wurde die Täuschung entdeckt, Adolf W. selbst verhaftet und in das Gefängnis eingeliefert. Es wurden nun Karl K. wegen eines Vergehens der Begünstigung, und Adolf W. wegen Vergehens der Teilnahme hieran durch Anstiftung zu je vier Monaten Gefängnis verurteilt. Adolf W. ergriff hiergegen die Revision und brachte vor: Das angefochtene Urteil lasse die accessorische Natur der Begünstigung unberücksichtigt. Derjenige, welcher die begünstigte That selbst zur Ausführung gebracht hat, könne sich der Begünstigung derselben ebensowenig wie einer Teilnahme an derselben schuldig machen. Die Begünstigung sei eine Förderung, welche dem Thäter in Bezug auf das von diesem bereits verübte Delikt geleistet wird, und es liege daher schon im Begriffe der Begünstigung im allgemeinen, daß sie sich nur auf die Handlungen dritter, nicht auf die eigenen Handlungen beziehen könne. Wenn der Thäter seinen verbrecherischen Willen bei der nämlichen That auf mehrfache Weise ins Werk setzt, indem er z. B. jemanden

zur Mitwirkung oder zur Beihilfe anstiftet, nach Verübung der That einen anderen bestimmt, die durch die That erworbenen Sachen oder ihn selbst zu verbergen, endlich nach erfolgter Verurteilung einen dritten dazu verleitet, ihn der Strafvollstreckung zu entziehen, so liege, weil alles nur eine Vorschubleistung für die eigene That sei, nur eine einzige strafbare Handlung vor.

207.

Georg W. und Ludwig K. standen als Goldarbeiter im Dienste, W. bei dem Fabrikanten L., K. bei dem Fabrikanten H. In beiden Fabriken besteht die Uebung, daß den Arbeitern das zu verarbeitende Gold zugewogen wird, und sie sodann nach Beendigung der Arbeit annähernd das gleiche Quantum, bestehend in dem gefertigten Gegenstand und den Abfällen, zurückgeben müssen. Im Frühjahr 1891 klagte nun Georg W. und Ludwig K. bei Bernhard K., dem Schwager des letzteren, darüber, daß sie dermalen so schlechten Verdienst hätten und ihr Auskommen nicht fänden, worauf Bernhard R. sich erbot, solange diese bedrängten Verhältnisse fortdauerten, ihnen Goldabfälle käuflich abzunehmen. Infolgedessen beseitigten nun W. und K. wiederholt einzelne Partien Goldabfälle von ihren Arbeitsplätzen in den erwähnten Fabriken und brachten sie zu R. Dieser gab ihnen eine Mark pro Gramm und außerdem ein an Gewicht den Goldabfällen gleichkommendes Quantum Silberlot, damit sie dasselbe den zurückgebliebenen Abfällen beimischen und auf diese Weise die erfolgten Beseitigungen verdecken könnten. Von W. wurden so in den Monaten April, Mai und Juni in wenigstens sieben Malen zusammen ungefähr 60 g, von K. in den Monaten April bis Juli in mindestens vier Malen zusammen ungefähr 20 g Goldabfälle beseitigt.

Bernhard R. verkaufte die von W. und K. ihm überbrachten Abfälle, welche per Gramm 1,50 Mark wert waren, an mehrere Scheideanstalten zu 1,35—1,40 Mark. Zum Zwecke des Weiterverkaufes hatte er einige geringfügige Barauslagen machen müssen.

208.

Auf dem Volksfeste zu K. gingen Lampert L. und Lorenz M. spazieren. Lampert L. bemerkte, daß ein Bauer, welcher eine Banknote zu 100 Mark in seine Tasche schieben wollte, dieselbe daneben schob und zu Boden fallen ließ. Er hob dieselbe sofort auf, zeigte sie dem Lorenz M., erzählte ihm das eben Geschehene und steckte die Banknote ein. Bald darauf begaben sich beide in ein auf dem Fest-

platze befindliches Weinlokal und aßen und tranken daselbst. Die erwachsene Zeche im Betrage von 11 Mark bezahlte Lampert L. durch Hingabe der gefundenen Hundertmarknote und von dem übrigen, für dieselbe zurückerhaltenen Bargeld gab er den Betrag von 25 Mark dem Lorenz M., der diesen dankend annahm und einsteckte.

209.

Bei einer Treibjagd auf seinem Jagdreviere hat der Hotelier Otto Sch. unter anderem auch einen Hasen geschossen, welcher jedoch, da er in einem Gebüsche verendete, nicht aufgefunden wurde. Der fünfzehnjährige Sohn des Gutspächters Heinrich Z., welcher in der Waldung einen Spaziergang machte und Beeren suchte, fand hierbei den Hasen noch am nämlichen Tage auf, trug ihn mit nach Hause und legte ihn in einer Kammer nieder. Da sein Vater erst spät in der Nacht nach Hause kam, übergab er am nächsten Morgen demselben den Hasen. Heinrich Z. wußte wohl, daß tags zuvor auf dem benachbarten Jagdreviere eine Treibjagd stattgefunden habe, sowie daß Otto Sch. der Pächter des Revieres sei. Nichtsdestoweniger ließ er den Hasen braten und verzehrte ihn gemeinschaftlich mit seinem genannten Sohne.

210.

Während der Pfarrer Johann B. nach Beginn des Gottesdienstes im priesterlichen Gewande, Weihwasser spendend, durch die Kirche ging und in dem Hauptgange zum Altare zurückkehrte, standen und knieten in diesem acht Mädchen im Alter von 14 bis 21 Jahren und versperrten so teilweise dem Pfarrer den Weg. Da währenddessen die versammelte Kirchengemeinde ein Lied sang, bemerkten die Mädchen das Herannahen des Geistlichen nicht und der ihm vorausgehende Mesner Gottfried K. versetzte nun, um die Mädchen wegen Behinderung des freien Durchgangs zu bestrafen, denselben der Reihe nach kräftige Ohrfeigen. Strafantrag wurde von den Mädchen und bezw. deren gesetzlichen Vertretern nicht gestellt.

211.

Während gerade der Geistliche in der katholischen Pfarrkirche zu B. unter dem Chorgitter eine Homilie (kurze Predigt) hielt, fixierte Karl R., nachdem er schon vorher im Chorstuhle während des Vortrages des Geistlichen das Wort „Dummheiten“ ausgestoßen hatte, denselben stark, stellte sich sodann vor denselben hin Gesicht an Gesicht und schaute ihn abermals mit frechen und verächtlichen, sowie

drohenden Blicken an. Er bewirkte dadurch, daß der Geistliche in seinem Vortrag stockte, denselben etwa eine Minute lang unterbrach und zugleich, weil Karl R. so dicht vor ihm stand, einen Schritt zurückwich, sowie, daß sich einer große Zahl von Zuhörern eine gewisse Aufregung bemächtigte. Nach Beendigung der Homilie ging der Priester, indem er an den Altar zurücktrat, an ihm vorüber. In demselben Augenblick rief R. demselben höhnisch zu: „Hast's gut gemacht!"

212.

In einer Vertrauensmännerversammlung, in welcher die bevorstehende Wahl eines Bürgermeisters besprochen wurde und an welcher auch Berthold K. teilnahm, wurde Emil M. einstimmig als Kandidat proklamiert und von sämtlichen Erschienenen erklärt, daß sie nicht nur selbst ihm ihre Stimme geben, sondern auch bei den übrigen Wahlberechtigten in solchem Sinne wirken wollten. Um nicht eine Agitation der Gegenpartei hervorzurufen, wurde die Abhaltung und das Resultat jener Verhandlung von den Teilnehmern geheim gehalten, so daß Emil M. selbst von dem günstigen Stande seiner Wahlaussichten keine Kenntnis hatte. Wenige Tage später wendete sich Emil M. an den einflußreichen und ihm auch befreundeten Berthold K. mit dem Ersuchen, für seine Wahl thätig zu sein, und stellte demselben in Aussicht, er werde im Falle günstigen Ausganges dahin wirken, daß das jüngst abgewiesene Baugesuch des Berthold K. genehmigt werde; Berthold K. nahm dieses Versprechen freudig an. Durch die Indiskretion eines Bekannten des Berthold K. wurde dieser Vorfall bekannt und infolgedessen ein Strafverfahren eingeleitet. In demselben machten beide geltend, daß keinerlei Geldmittel versprochen und gegeben worden seien, und Berthold K. insbesondere, daß er ohnehin ja versprochen und vorgehabt habe, den Emil M. zu wählen, ehe dieser sich hierwegen an ihn gewendet hatte.

213.

In der öffentlichen Civilsitzung des Amtsgerichtes L. wurde Johann F. wegen ungebührlichen Verhaltens zu einer Ordnungsstrafe von einem Tage Haft verurteilt, die sofort vollstreckt werden sollte. Als der Gerichtsdiener W. ihn darum in das Arrestlokal abführen wollte, stemmte er sich mit solcher Kraft dagegen an, daß derselbe schließlich den Gensdarmen D. und dann noch die weiteren Gensdarmen G. und Z. zu Hilfe rufen mußte. Trotzdem beruhigte sich Johann F. noch nicht und versetzte vielmehr dem D. einen Stoß mit der Faust auf die Brust, dem W. mit dem Fuße einen Stoß

auf das Knie und dem G. und dem Z. Stöße mit den Füßen auf den Unterleib, bis es ihrem Zusammenwirken endlich gelang, ihn zu fesseln und in die Haft abzuführen.

214.

Als der Gerichtsvollzieher Karl L. in der Wohnung des Schneiders Gustav K. eine Pfändung vornehmen wollte, fand er dieselbe verschlossen, holte infolgedessen alsbald einen Schlosser herbei und ließ dieselbe öffnen. Nachdem der Schlosser sich wieder entfernt hatte, begann Gerichtsvollzieher Karl L., ohne Zeugen zuzuziehen, die in der Wohnung befindlichen pfändbaren Gegenstände zu verzeichnen, und war eben im Begriffe, die Pfändungsthätigkeit zu schließen und durch Anschlag die Pfändung derselben ersichtlich zu machen, als Gustav K. nach Hause kam, ihn gewaltsam aus seiner Wohnung entfernte und die kleineren gepfändeten Gegenstände, welche Gerichtsvollzieher L. mitnehmen wollte, ihm entriß.

215.

a) Gegen Leonhard B. wurde von Gerichtsvollzieher N. eine Zwangsvollstreckung vorgenommen und hierbei ein Kleiderkasten nebst den darin befindlichen Effekten gepfändet. Ehe der Gerichtsvollzieher den Raum, in welchem der Kleiderkasten stand, betrat, hatte B. einen Teil seiner Kleider in den Stall verbracht, wurde jedoch auf dem Wege dorthin von dem zur Pfändung beigezogenen Schutzmann K. gesehen. Nachdem der Gerichtsvollzieher N. dieselben aufgefunden und nebst den übrigen Pfandobjekten auf einen Karren hatte bringen lassen, nahm B. die früher versteckten Kleider vom Karren weg und ließ sie auch nicht mehr los, als Schutzmann K. ihm dieselben entreißen wollte.

b) Bei dem gleichen Anlasse hat, als Gerichtsvollzieher N. die Wohnung des B. betrat und dieser gerade mit einigen Gegenständen sich in den Stall begeben wollte, der Gerichtsvollzieher den ihm damals noch unbekannten B. gerade an der Thüre getroffen und in Kenntnis gesetzt, daß er in diesem Raume eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen habe, sowie um die vor ihm stehende Persönlichkeit an dem Verlassen des Zimmers zu hindern, sich an die Thüre gestellt. B. schob den Gerichtsvollzieher unter Kraftanwendung mit der Hand zur Seite und verließ trotz seines Verbotes mit den Gegenständen das Zimmer.

216.

Der Bürgermeister Philipp Z. geriet in einem Wirtshaus zu später Nachtstunde mit einem der Gäste in Streit und forderte, als er an den Mienen der andern Gäste bemerkte, daß sie nicht geneigt seien, ihm recht zu geben, denselben auf, das Lokal sofort zu verlassen, weil die gebotene Polizeistunde schon längst eingetreten sei. Da sein Gegner dieser Zumutung keine Folge leistete, geriet er in noch größeren Zorn und verursachte durch sein Schreien großen Lärm, welcher die Nachtruhe der Nachbarschaft zu stören geeignet war. Der Wirt ließ deshalb, nachdem seine Aufforderung, das Lokal zu verlassen, erfolglos geblieben war, zu seiner Unterstützung den Polizeidiener Georg U. rufen. Dieser forderte den Bürgermeister und die übrigen Gäste mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit zum Fortgehen auf. Der Bürgermeister erklärte aber dem Polizeidiener, daß er in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter demselben vorgesetzt sei und sich darum von ihm keinerlei Weisung gefallen lasse, um so mehr als er ohnehin schon selbst auf den Eintritt der Polizeistunde hingewiesen habe. Als der Polizeidiener nichtsdestoweniger den Bürgermeister wiederholt zum Fortgehen aufforderte, versetzte ihm dieser einen Stoß auf die Brust.

217.

Die Gemeindeverwaltung zu L. hatte beschlossen, eine Eiche, welche auf einer zwischen der Dorfstraße und einem Feldweg gelegenen Oedung stand und gleich dieser letzteren als Gemeindeeigentum betrachtet wurde, zu verkaufen und den Bürgermeister mit der öffentlichen Versteigerung derselben beauftragt. Am Morgen des hierzu bestimmten Tages aber machte sich Simon K., welcher behauptete, daß die Oedung und darum die auf derselben stehende Eiche ihm gehöre, daran, mit Unterstützung seiner Kinder Magdalena und Bartholomäus dieselbe zu fällen. Der Bürgermeister Sebastian V. verbot, zur Stelle gerufen, ihm dies mit dem Eröffnen, daß er die Ansprüche der Gemeinde für allein berechtigt erachte und darum für alle Fälle zu der bestimmten Abendstunde die Versteigerung der Eiche vornehmen werde. Am Nachmittag schickten sich nun Simon K. und seine Kinder, nachdem sie mit dem Fällen und Abästen der Eiche fertig geworden waren, an, dieselbe aufzuladen und wegzufahren. Da erschien wiederholt der Bürgermeister V. und gebot ihnen namens der Gemeindeverwaltung hiervon abzustehen. Statt dessen ergriff Simon K. zunächst eine Kette und ging mit dieser drohend und in der ausgesprochenen Absicht, den Bürgermeister V. zu mißhandeln,

auf diesen zu; dieser aber entriß ihm die Kette und ebenso darauf die Hacke, mit welcher er ihn alsbald bedrohte. Schließlich entfernte sich Simon K. mit seinen Kindern, ohne seinen Zweck, d. i. die Wegführung der Eiche, erreicht zu haben. Hierwegen eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt beschuldigt, bestritt Simon K. das Vorhandensein des gesetzlichen Thatbestandes eines solchen Vergehens.

218.

Hermann K. erhielt durch den Postboten Konrad J. ein an ihn adressiertes Paket in unversehrtem Zustand in seiner Wohnung zugestellt, schob die Enden der Umhüllung zurück, untersuchte das Paket und erklärte sodann dem Konrad J., daß er das Paket nicht annehme. Dieser erwiderte hierauf, er seinerseits könne das Paket wegen der inzwischen erfolgten, einer Paketöffnung gleichstehenden Manipulation nicht mehr zurücknehmen. Während des infolgedessen entstehenden Wortwechsels und in dem Bestreben, das Paket dem Konrad J. wieder aufzunötigen, griff Hermann K. jenen thätlich an. Auf Anzeige des Konrad J. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeklagt, bestritt Hermann K., daß die Postanstalt und ihre Beamten überhaupt der Erfüllung eines staatlichen Zweckes dienten; die Post sei vielmehr lediglich eine private Transportunternehmung des Staates, wie sie ja lange Zeit in einzelnen Bundesländern, sogar noch in der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht von staatswegen, sondern durch den Fürsten Thurn und Taxis betrieben worden sei. Wenn er den Konrad J. auch thätlich angegriffen habe, so habe er sich damit infolgedessen nicht gegen einen zur Vollstreckung von Gesetzen oder von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten vergangen.

219.

Als der Polizeidiener G. bei Gelegenheit eines Volksfestes in einer Wirtsbude im Begriffe war, einen des Landstreichens verdächtigen Mann zu kontrollieren und ihn auch schon nach seiner Legitimation gefragt hatte, rief ihm der Wirt Waldemar L. zu, er habe dem Mann gar nichts zu sagen, der Mann habe seine Zeche bezahlt, er solle ihn gehen lassen, sonst werde er, Waldemar L., ihn anzeigen; G. mache immer solche Geschichten. Während er diese Worte rief, trat Waldemar L. in drohender Haltung mit aufgehobenem Stock vor G. hin und fuchtelte mit dem Stocke herum. G. ließ sich hierdurch bestimmen, von seinem Vorhaben abzustehen.

220.

Die Brüder Martin und Sebastian W. wurden von dem Waldaufseher Christian Z., während er den ihm unterstellten Waldbezirk beging, betreten, wie sie gefreveltes Stangenholz auf ihrem Schubkarren nach Hause fuhren. Nachdem Z. ihre Namen festgestellt und sie zum Ablegen des Holzes und Verlassen des Waldes gezwungen hatte, setzte er seinen Kontrollgang fort. Bald darauf kamen jedoch die Brüder W. ihm mit Stöcken bewaffnet nach, überfielen ihn und schlugen ihn mit ihren Stöcken. Deshalb angeklagt, beantragten sie ihre Freisprechung, wenigstens soweit Widerstand in Frage stehe, weil sie bei ihrem Angriff nicht von der Absicht geleitet gewesen seien, gegen das amtliche Einschreiten oder überhaupt die Amtsausübung des Z. Widerstand zu leisten.

221.

Eine aus sechs Mann bestehende Rotte von Blaumontagmachern hatte die Stadt D. unter Verübung von Sachbeschädigungen, Beleidigungen sowie Mißhandlungen von Personen und sonstigem Unfug durchzogen und wurde von der verfolgenden Schutzmannschaft auf einem Platze vor der Stadt, um die Schnapsflasche gelagert, betreten. Als ein Versuch gemacht wurde, sie zu verhaften, wurde Widerstand entgegengesetzt; es entspann sich ein Kampf, der schließlich zu Gunsten der Schutzleute ausging, nachdem dieselben von den dazu gekommenen Neugierigen mehrfache Unterstützung erhalten hatten.

222.

Der Forstschutzbeamte St. hörte in einem an der Landesgrenze gelegenen Wald, der seiner Aufsicht unterstellt war, Holz brechen und sah zwei Personen mit Holz auf dem Rücken den Wald auf Umwegen verlassen. Er verfolgte dieselben und kam dabei in das Gebiet des benachbarten Bundesstaates, wo er sie alsbald einholte und einen derselben, den Taglöhner Ulrich B., nachdem er ihn am Rock ergriffen hatte, gemäß § 168 des G.V.G. festnahm. Auf Bitten des B. ließ er ihn los, nachdem jener sich bereit erklärt hatte, mit ihm zum Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde zu gehen. Als sie auf dem Wege dahin waren, kam Valentin T., der den St. und den Ulrich B. persönlich kannte, des Weges, fing mit St. einen Streit an, weil er sich in fremdem Staatsgebiete Amtshandlungen anmaße, und ermöglichte es so dem Ulrich B., zu entweichen. Auf Anzeige hierwegen erklärte Valentin T., daß er sich keines strafbaren Verhaltens schuldig wisse, weil Ulrich B. kein Gefangener gewesen sei.

223.

Karl D., ein rückfälliger Dieb, hat, vermutlich in der Absicht, die Gelegenheit zu neuen Verbrechen auszuspähen, bei verschiedenen Personen sich als Beamter der Detektivpolizei ausgegeben, der nach den Thätern von Diebstählen zu forschen habe. So hat er unter diesem Vorgeben und der Drohung, er werde sonst zur Verhaftung schreiten, eine Frauensperson gezwungen, mit ihm zu mehreren Personen zu gehen, um zu ermitteln, ob sie die Person sei, welche bei ihnen Diebstähle verübt hätte. Bei verschiedenen Wirten, die Herbergen für zweifelhafte Personen hatten, ließ er sich das Nachtbuch vorlegen und revidierte dasselbe. Bei Personen, von denen er in den Zeitungen gelesen hatte, daß sie bestohlen worden waren, stellte er Erhebungen an über die Umstände, unter welchen die That vor sich gegangen sei.

224.

Um sich schneller in den Besitz des ihm von Gottfried H. in R. geschuldeten Geldes zu versetzen, begab sich Joseph U. in W., welcher mittels Cession eine Forderung gegen Gottfried H. erworben und gegen denselben mittels schriftlicher Eingabe einen Zahlungs- und beziehungsweise Vollstreckungsbefehl erwirkt hatte, persönlich zu Gottfried H., der ihn nicht von Ansehen kannte, führte sich dort als Gerichtsvollzieher ein, forderte den Gottfried H. zur Zahlung auf und drohte für den Verweigerungsfall Pfändung an, ohne daß er jedoch eine Zustellung oder sonstige schriftliche Beurkundung einer Handlung vorgenommen hätte.

225.

Die Gemeindeverwaltung zu W. hat an der Landstraße eine Warnungstafel aufgestellt, wodurch die Benützung eines mit amtlicher Genehmigung eingezogenen, von der Landstraße abzweigenden Weges unter Strafandrohung verboten wurde. Der 17jährige Realschüler Wilhelm F. und der 22jährige Kommis Veit H. haben diese Tafel ausgehoben und den zur Seite befindlichen Abhang hinuntergeworfen. Als später ihr Weg sie an dem Platze vorbeiführte, wo die Tafel lag, zertrat Veit H. dieselbe. Die Gemeindeverwaltung zu W., welcher hiedurch ein Schaden von 8 Mark zugestoßen war, erstattete von dem Vorfall Anzeige, damit Bestrafung eintreten könne, falls die damals noch unbekannten Thäter aufkommen sollten. Kurz darauf verrieten sich die beiden selbst als solche dadurch, daß sie sich ihrer Handlung rühmten.

226.

Der Gerichtsvollzieher N. hatte auf Betreiben eines Gläubigers am 18. Juli 1891 bei Johann St. eine Kuh gepfändet, die Versteigerung derselben auf den 29. Juli 1891 anberaumt und zum Zwecke der Veröffentlichung der letzteren eine von ihm unterfertigte Bekanntmachung am 20. Juli in dem einzigen Wirtshause des Dorfes an der Thüre des Gastzimmers aufhängen lassen. Am 21. Juli kam Johann St. in die Wirtschaft, veranlaßte den Wirt, diese Bekanntmachung abzunehmen und ihm, damit er sie lesen könne, zu behändigen, steckte jedoch, nachdem der Wirt seinem Ansuchen entsprochen hatte, dieselbe in die Tasche, verließ, während einmal der Wirt aus dem Zimmer gegangen war, das Lokal und brachte erst am Abend des 28. Juli die Bekanntmachung wieder zurück. Die Folge dieser Handlung war, daß zum Versteigerungstermin vom 29. Juli sich kein Kaufsliebhaber einfand. Nachdem Gerichtsvollzieher N. von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten hatte, erstattete er Anzeige. Bei seiner Vernehmung im Ermittelungsverfahren gab Johann St. die voraufgeführten Thatsachen samt und sonders zu, bestritt aber, sich hiermit einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, indem er besonders betonte, daß nicht er selbst, sondern der Wirt die von diesem auf Ansuchen des Gerichtsvollziehers aufgehängte Bekanntmachung abgenommen habe.

227.

An einem, für ihn auf dem Bahnhofe zu G. angekommenen, bedeckt gebauten, mit Pulver beladenen Eisenbahnwagen, welchen die Versandstation D. in Gemäßheit der Vorschrift in § 2 der im deutschen Eisenbahnverkehrsverband geltenden, einschlägigen Dienstanweisung mittels Plombe verschlossen hatte, durchschnitt Benno S., der für einen Kunden schleunig eine Partie Sprengpulver brauchte, ohne die Uebergabe der Ladung an ihn abzuwarten oder auch nur die Erlaubnis eines Beamten zu erholen, den Bindfaden, mittels dessen die Plombe an dem Wagen befestigt war. Als er hierwegen strafrechtlich verfolgt werden sollte, wendete Benno S. ein, die Plombe sei kein Siegel und selbst, wenn dies der Fall wäre, jedenfalls kein amtliches, weil die Verwaltung der Versandstation nur Organ der Aktiengesellschaft sei, in deren Eigentum und Verwaltung die fragliche Bahnstrecke stehe.

228.

Feodor J. war durch die Staatsanwaltschaft für den 24. Januar 1892 zu einer Hauptverhandlung vor der Strafkammer ordnungs-

mäßig als Zeuge geladen worden, leistete jedoch dieser Ladung keine Folge. Er wurde deshalb auf staatsanwaltschaftlichen Antrag vom Gerichte in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe von 50 Mark, für den Fall der Uneinbringlichkeit umgewandelt in eine Haftstrafe von einer Woche, verurteilt. Am nächsten Tage, noch ehe er von diesem Ausspruche gegen ihn Kenntnis erhalten hatte, gab er in einem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreiben als Entschuldigungsgrund für sein Ausbleiben an, er sei auf dem Wege zum Termin von einem Schlaganfall betroffen worden. Die infolgedessen angestellten Erhebungen ergaben jedoch sofort die Unwahrheit dieses Vorbringens.

229.

In einer Spielgesellschaft hatte Max E. ohne ersichtliche Ursache den Lieutenant Herbert G. wegen eines an sich gleichgültigen Gespräches beleidigt. Unter den Anwesenden befand sich auch Emil Fr., der Schwager des Herbert G. Um aus dem Vorfalle keine Weiterungen entstehen zu lassen, äußerte Emil Fr. gegenüber dem Max E.: „Lassen Sie doch die Sache gehen, es ist ja nichts dahinter, seien Sie ruhig, wir wollen weiter spielen." Tags darauf erschien aber Emil Fr. bei Max E. und eröffnete ihm namens seines Schwagers, daß dieser von ihm die Zurücknahme der beleidigenden Worte und im Falle der Verweigerung einer solchen, Satisfaktion mit den Waffen verlange. Als Max E. hierauf die Zurücknahme der Beleidigung sowie die Annahme des Zweikampfes verweigerte, eröffnete ihm Emil Fr., daß das Duell nur unterbleiben könne, wenn E. seine injuriöse Aeußerung zurücknehme.

Auf Bekanntwerden dieser Vorgänge wurde auch Emil Fr. strafrechtlich verfolgt, verteidigte sich aber damit, daß er durch sein ganzes Verhalten sich Anspruch auf Straflosigkeit erworben zu haben glaube.

230.

Michael Th. sendete an das Gendarmeriekommando Anzeige, worin er den Stationsführer Alfred K. mehrerer dienstlichen und außerdienstlichen Verfehlungen bezichtigte; er führte an, daß Stationsführer K. vor einigen Wochen infolge eines Streites mit dem Botenmeister M. auf offener Straße ruhestörenden Lärm und groben Unfug verübt, ferner daß derselbe bezüglich einer vor einigen Monaten innerhalb seines Bezirkes stattgehabten Schlägerei die von einem der Mißhandelten verlangte Anzeigeerstattung pflichtwidrig unterlassen habe und endlich, daß Stationsführer K. bis nach Mitternacht in den Wirtshäusern zu trinken, zu spielen und Lärm zu machen pflege.

Stationsführer Alfred K., von seiner vorgesetzten Dienstesstelle zur Aeußerung über diese Beschuldigungen aufgefordert, erklärte dieselben als grundlos und erfunden, worauf seitens des Gendarmeriekommandos die Sache behufs Verfolgung des Michael Th. an die Staatsanwaltschaft übergeben wurde. Nach Durchführung der Voruntersuchung gegen Michael Th. wurde mit Rücksicht darauf, daß der Vorfall mit dem Botenmeister M. auf Wahrheit beruhe, der Vorwurf wegen Unterlassung der Anzeige der Schlägerei zwar falsch sei, Michael Th. jedoch hierbei nicht gegen besseres Wissen gehandelt habe, daß dagegen der dem Stationsführer K. gemachte Vorwurf des Spielens, Lärmmachens und Sitzenbleibens im Wirtshause über die Polizeistunde unwahr und vom Beschuldigten wider besseres Wissen erhoben worden sei, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den letzteren beschlossen. In der Hauptverhandlung wurde Michael Th. für schuldig erklärt, zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt und dem Alfred K. die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung auf Kosten des Michael Th. öffentlich bekannt zu machen.

Gegen dieses Erkenntnis legte Michael Th. die Revision ein, weil er mit Unrecht verurteilt worden sei, da seine einheitliche Anzeige nicht in einzelne Teile zerlegt werden dürfe und bezüglich zweier von den drei Punkten das Gericht selbst eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf seiner Seite verneint habe.

231.

Von einer Reise zu ihrer Tochter, welche ihr bei diesem Anlasse 16 Mark zum Geschenk gemacht hatte, zurückgekehrt und nicht mehr im Besitze dieses Geldbetrages, weil sie ihn unterwegs verausgabt hatte, machte Katharine B. aus freiem Antriebe und gegen besseres Wissen bei der Gendarmerie die Anzeige, daß sie auf dem Nachhausewege in dem etwa eine Stunde von ihrem Wohnsitze gelegenen Walde durch eine ihr unbekannte, übrigens von ihr genau beschriebene Mannsperson ihrer Barschaft beraubt worden sei. Späterhin gestand sie jedoch zu, daß sie dieses alles erfunden habe, und zwar zu dem Zwecke, damit ihre Tochter den geschenkten Betrag ihr nochmals behändigen möchte.

Als darum gegen sie ein Ermittelungsverfahren eingeleitet und sie vernommen wurde, wendete Katharina B. auf Anraten eines Sachverständigen ein, sie habe nicht gegen eine bestimmte, in Wirklichkeit vorhandene Person Anzeige erstattet. Gegenüber einer nur eingebildeten oder erdichteten Persönlichkeit jedoch sei eine Rechtsverletzung nicht denkbar.

232.

Beim Direktorium des Gymnasiums zu Sp. lief ein anonymer Brief ein, in welchem drei Schüler der Anstalt eines unsittlichen Verkehrs mit Mädchen bezichtigt wurden. Eine infolgedessen auf Veranlassung des Direktoriums eingeleitete Untersuchung ergab die völlige Grundlosigkeit dieser Beschuldigung. Die fernerhin angestellten Erhebungen führten dazu, einen gewissen Friedrich Z. als den Verfasser jenes Briefes zu ermitteln. Auf Vorhalt gab dieser zu, den Brief geschrieben zu haben, in der Absicht, die fraglichen Schüler und die bezeichneten Mädchen herabzuwürdigen, wendete aber gegen die Beschuldigung, eine falsche Anzeige erstattet zu haben, ein, er sei der Anschauung gewesen, sein Vorgehen könne lediglich eine Disciplinaruntersuchung gegen die fraglichen Schüler herbeiführen.

233.

Bartholomäus M. hatte den Georg E. auf Erfüllung der beim Verkaufe seiner Grundstücke an ihn gegebenen Zusage, die auf einem derselben lastende Hypothekenschuld von 2100 Mark zur Löschung zu bringen, verklagt. Im Laufe des Rechtsstreites erging Beweisbeschluß, in welchem u. a. Matthäus P. als Zeuge bezeichnet und das Amtsgericht T. mit der Erhebung des Beweises betraut wurde. Nachdem Matthäus P. den Zeugeneid geleistet hatte, wurde an ihn ausdrücklich die Frage gerichtet, ob er an dem Ausgang des Prozesses ein persönliches Interesse habe, und diese Frage von ihm verneint. Im Verlaufe seiner Vernehmung mußte er jedoch auf Vorhalt des Beklagten zugeben, daß er an dem fraglichen Kaufvertrage als stiller Gesellschafter des Bartholomäus M. beteiligt sei. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, deshalb gegen ihn eine Voruntersuchung zu eröffnen, wurde abgelehnt, weil das Verhalten des Matthäus P. sich nicht zur Strafverfolgung eigne, da er ja zuletzt der Wahrheit die Ehre gegeben habe. Die Staatsanwaltschaft hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt.

234.

Gegen den Pfarrer Albert D. wurde aus Anlaß einer Predigt desselben wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen Untersuchung eingeleitet. Unter den einvernommenen Zeugen befand sich auch die 21 Jahre alte, ledige Pauline S. Bei ihrer ersten Vernehmung am 25. Juni erklärte dieselbe einfach, daß ihr von der ganzen Sache nichts bekannt sei und sie überhaupt auf die Predigten nicht acht gebe. Da sie auf

alle vom Untersuchungsrichter an sie gestellten Fragen nicht zu bewegen war, irgend eine zur Sache gehörige Antwort zu geben, wurde sie gemäß § 65 der St.P.O. aufgefordert, den Zeugeneid zu leisten. Anfänglich weigerte sie sich dessen, nachdem sie aber mit den Folgen der Eidesverweigerung bekannt gemacht worden war, leistete sie zwar den Eid, verblieb jedoch bei ihrer früheren Angabe und erklärte: „Ich weiß nicht mehr, ob ich am 2. Mai in der Kirche war; jedenfalls aber weiß ich nichts von der Predigt, die der Pfarrer gehalten haben soll.“ Das hierüber aufgenommene Protokoll wurde von Pauline S. genehmigt und unterzeichnet.

Zwei Tage darauf kam sie zu dem Bürgermeister eines benachbarten Ortes, Martin H., dessen Frau ihre Taufpatin ist. Sie zeigte sich außerordentlich bestürzt, während sie sonst nicht erschrocken und ein sehr gescheites Mädchen ist. Anfangs sprach sie davon, sie solle wegen einer Predigt, die der Pfarrer gehalten habe, Zeugnis ablegen, worauf Bürgermeister H. erwiderte, sie habe dabei nichts zu thun, als die volle Wahrheit anzugeben. Pauline S. erklärte darauf, sie habe schon Zeugnis abgelegt, sie sei aber erschrocken gewesen und überrascht worden, auch habe sie sich an die Sache nicht mehr erinnert.

Aus ihrem ganzen Benehmen schöpfte Bürgermeister H. die Ueberzeugung, daß sie wissentlich ein falsches Zeugnis abgegeben habe. Er sprach ihr ernstlich zu, sie solle die Sache wieder gut machen, zu Gericht gehen und nunmehr die Wahrheit sagen, je nach Bedürfnis ihre Angabe widerrufen oder ergänzen. Ihre Frage, ob man dies thun könne, bejahte Bürgermeister H. ausdrücklich.

Von diesem Vorgange erhielt die Gendarmerie Kenntnis und machte darüber dem Untersuchungsrichter Anzeige. Dieser lud, da Pauline S. inzwischen nicht freiwillig erschienen war, sie für den 6. August vor. Bei dieser ihrer Vernehmung gab sie an, sie sei das vorige Mal überrascht worden und habe sich deshalb auf gar nichts mehr erinnern können; nach und nach sei ihr jetzt wieder einiges eingefallen; sie entsinne sich jetzt, daß sie am 2. Mai in der Kirche gewesen sei; als der Pfarrer die fragliche Predigt hielt, und daß sie hierbei mehrere von den Aeußerungen desselben vernommen habe, welche den Gegenstand der Anklage bilden. Am gleichen Tage wurden noch einige ältere und jüngere Personen zur Sache vernommen, welche sich ebenfalls noch an den Inhalt der Predigt erinnerten.

Am 4. Oktober fand die Hauptverhandlung gegen den Pfarrer D. statt und bei dieser hat Pauline S. die gelegentlich ihrer zweiten Vernehmung gemachten Angaben wiederholt und noch einige Zusätze

beigefügt, die Verhandlung endigte mit der Verurteilung des Pfarrers D.

Kann Pauline S. strafrechtlich verfolgt werden und welche gesetzlichen Bestimmungen sind bejahendenfalls in Anwendung zu bringen?

235.

An einem Sonntagnachmittag wurde Leonhard N. wegen ungebührlichen Benehmens aus der Wirtschaft des Karl W. gewaltsam entfernt, als er wieder in dieselbe zurückkehren wollte, hieran gehindert und bei dieser Gelegenheit durch Schläge und Stöße körperlich mißhandelt. Auf seine Anzeige wurde deshalb gegen Karl W. und dessen Bruder Joseph W. sowie eine Anzahl Anderer ein Strafverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf August M. als Zeuge vernommen wurde. Dieser gab hierbei an, er habe gesehen, daß außer anderen nicht nur Karl und Joseph W., sondern auch deren Bruder Georg W. an der Mißhandlung des Leonhard N. teilgenommen habe; infolgedessen wurde das Strafverfahren auch auf Georg W. ausgedehnt und gegen die drei Brüder das Hauptverfahren eröffnet. In der Hauptverhandlung wurden 20 Zeugen, unter diesen auch Leonhard N. und August M., eidlich vernommen; 18 von denselben wußten teils von einer Teilnahme des Georg W. nichts zu bekunden, teils deponierten dieselben, daß Georg W. während der Mißhandlung des Leonhard N. den Bierausschank in dem, im ersten Stockwerk gelegenen Tanzsaal besorgt habe und erst auf den durch das Geräufe mit Leonhard N. entstandenen Lärm hin in das Erdgeschoß herabgekommen sei, als der letztere sich bereits eine Strecke weit von dem Wirtshause entfernt hatte. Seine Schwägerin Klara W., Ehefrau des Karl W., habe ihm sogar Vorwürfe darüber gemacht, daß er seinem Bruder so spät zu Hilfe geeilt sei. Trotzdem gab August M. seine Aussage dahin ab und blieb auch nach Belehrung über deren Widerstreit mit den Angaben der übrigen Zeugen dabei stehen, daß er gesehen habe, wie Georg W. sich an der Mißhandlung des Leonhard N. beteiligt und insbesondere diesen, als derselbe zu Boden gefallen war, mit den Füßen gestoßen habe. Eine weitere Zeugin Marie K. deponierte, auch sie glaube, daß Georg W. an der Mißhandlung des Leonhard N. teilgenommen habe, wage jedoch nicht, auf ihren Eid hin diese Behauptung mit Bestimmtheit aufzustellen. Während Karl und Joseph W. verurteilt wurden, erfolgte die Freisprechung des Georg W. Auf Grund dieses Urteils wurde gegen August M. Untersuchung wegen Verletzung der Eidespflicht eingeleitet, welche hinsichtlich des Vorganges bei der Mißhandlung des Leonhard N. nichts Neues zu Tage förderte. Hingegen wurde kon-

statiert, daß sowohl zwischen Georg W. und August M. persönlich, als auch zwischen ihren beiderseitigen Familien ein gutes Einvernehmen bestand und darum ein Grund nicht erfindlich war, welcher den August M. zu einer den Georg W. belastenden Aussage wider besseres Wissen hätte veranlassen können. August M. blieb auch während dieser Untersuchung darauf stehen, daß er mit eigenen Augen den Georg W. schlagen und stoßen gesehen habe.

236.

Der verheiratete Zimmermann Georg L. hatte in der von seiten der ledigen Taglöhnerin Dorothea B. und der Kuratel ihres Kindes gegen ihn anhängig gemachten Streitsache wegen Vaterschaft und Alimentation den ihm zugeschobenen Eid darüber, daß er innerhalb der kritischen Zeit mit der Dorothea B. den Beischlaf nicht vollzogen habe, gegen besseres Wissen geleistet. Im Laufe des infolgedessen gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens machte er geltend, er habe sich infolge der Eideszuschiebung in einer Zwangslage befunden, da in der Verweigerung oder Zurückschiebung des Eides das Zugeständnis eines Ehebruches, somit einer strafbaren Handlung auf seiner Seite hätte erblickt werden können.

237.

Joseph B. hat in einer Streitsache seines Bruders Karl B., als Zeuge vernommen, wider besseres Wissen zu dessen Gunsten ausgesagt. Entgegen der Bestimmung im § 358 Ziff. 3 der C.P.O. war derselbe aus Versehen vor seiner Vernehmung beeidigt worden und brachte deshalb, als gegen ihn Anklage wegen Meineides erhoben wurde, vor, daß die Gesetzwidrigkeit seiner Beeidigung die Annahme eines Meineides auf seiner Seite ausschließe.

238.

Während Wolfgang A. und Anna W. in einem Gehölze ganz nahe am Gangsteige den Beischlaf miteinander pflogen, kam die Müllersfrau Klara G. des Weges; bei Ansichtigwerden derselben gerierte sich Anna W. so, als ob sie nur gegen ihren Willen in solcher Lage sich befände. Nach einiger Zeit machte sie Anzeige, daß Wolfgang A. bei dem fraglichen Vorgange sie vom Wege ab gewaltsam in das Holz hineingezogen, sie zu Boden geworfen, sich auf sie gelegt und, ungeachtet ihres Widerstandes, den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, wobei sie sich dieser Gewaltthätigkeiten nicht habe erwehren können, da sie mit dem einen Arm einen Bündel auf dem Rücken und an dem anderen einen schweren Korb getragen habe.

In der hierauf eingeleiteten Untersuchung wurde sie behufs Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage beeidigt und beschwor den ganzen vorstehenden Inhalt ihrer Anzeige. Da jedoch unerwarteterweise mehrere Zeugen bekannt wurden, welche die beiden schon vorher zärtlich miteinander gehen gesehen und, unbemerkt von ihnen, sie beobachtet hatten, so wurde Wolfgang A. außer Verfolgung gesetzt und gegen Anna W. wegen Meineides vorgegangen. In der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger die Stellung einer Nebenfrage mit Rücksicht darauf, daß Anna W., wenn sie nach ihrer Beeidigung die Wahrheit gesagt hätte, eine Bestrafung wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit hätte gewärtigen müssen. Der Staatsanwalt widersetzte sich der Stellung dieser Frage, weil Anna W. die Rechtswohlthat, von welcher sie durch diese Nebenfrage für sich Gebrauch machen wolle, von Anfang an dadurch verwirkt habe, daß sie ohne Not die unbegründete Notzuchtsanzeige erstattet und so selbst die Untersuchung veranlaßt habe, in deren Verlauf sie ihre Eidespflicht verletzte.

239.

Joseph Z., der einzige Sohn und Ernährer seiner betagten, verwitweten Mutter, war beschuldigt, an einer Wirtshausschlägerei, bei welcher nur geringe Verletzungen den Angegriffenen zugefügt worden waren, sich beteiligt zu haben. Es war bekannt, daß nur Georg U. mit Bestimmtheit behaupten konnte, ihn auf die andern einschlagen gesehen zu haben, während andere Burschen entschieden bestritten, daß Joseph Z. an dem Orte gewesen sei, wo die Schlägerei vor sich ging. Um zu vermeiden, daß ihr Sohn, wenn auch nur auf kurze Zeit, seiner Freiheit und sie so seiner Unterstützung beraubt würde, bat und beschwor die Witwe Z. den Georg U., er möge bei der demnächstigen Hauptverhandlung ebenfalls erklären, er könne die Beteiligung ihres Sohnes nicht mit Sicherheit zeugschaftlich bestätigen. Georg U. ging auf dieses Ansinnen nicht ein, sondern erzählte bei seiner zeugschaftlichen Vernehmung auch von dieser Zumutung seitens der Witwe Z.

240.

Die Aufsichtsräte der Aktiengesellschaft für Maschinenfabrikation zu Z. hatten Verdacht geschöpft, daß der Direktor der Fabrik sich verschiedener Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht und zu deren Verdeckung auch die Fälschung der Bücher teils selbst vorgenommen, teils durch andere veranlaßt habe. Sie ließen nun einen Detektive in Begleitung eines Bücherrevisors in das Bureau des Direktors

gehen, woselbst sich zur festgesetzten Zeit der Vorstand des Aufsichtsrates bereits eingefunden hatte. Der letztere erteilte nun dem Bücherrevisor den Auftrag, die Bücher nach der vermuteten Richtung zu prüfen, während er selbst inzwischen die Handkasse des Direktors sowie einzelne Aufschreibebücher desselben kontrollierte. Nach einiger Zeit stellte sich die Befürchtung der Aufsichtsräte als wohlbegründet heraus, weshalb der Detektive dem Direktor sofort die Verhaftung ankündigte. Während nun der Direktor in Begleitung des Detektive durch den Hausflur schritt, ließ jener beim Vorbeigehen an dem Hausdiener unter dem leisen Zurufe: „besorgen!“ ein Briefchen fallen, zu dessen Abfassung er während der Untersuchungsthätigkeit der anderen Zeit gefunden hatte. Dieses Briefchen war an seinen Bruder gerichtet und enthielt die Bitte an diesen, er möge den früheren Hauptbuchhalter der Fabrik, unter Zusicherung einer entsprechenden Belohnung, veranlassen, falls er in dem bevorstehenden Strafverfahren als Zeuge vernommen würde, nicht belastend gegen ihn — den Direktor — auszusagen. Der Detektive, welcher sowohl den Zuruf als auch das Geräusch des fallenden Briefchens gehört hatte, nahm dasselbe dem Hausdiener, der es aufhob, sofort ab und übergab es mit seiner Anzeige über das Hauptverbrechen des Direktors der Staatsanwaltschaft.

241.

Gegen den Gastwirt Georg K. war eine Untersuchung wegen Beleidigung des Landesherrn im Gange. Als Hauptzeugin sollte hierbei auch die Näherin Anna B. vernommen werden. Am Tage vor der Hauptverhandlung ging Ferdinande K., die Ehefrau des Georg K., zu der Putzmacherin Dorothea F., einer Freundin der Anna B., und sagte zu derselben: „Rede mit der Anna B., sie soll sagen, sie wäre schwer krank gewesen und wisse daher nicht mehr, was mein Mann gegen den König gesagt hat. Es thut ihr ja nichts und verursacht uns sonst viele Kosten, wovon sie ja gar nichts hätte. Das ist dann auch nicht falsch geschworen von ihr.“ Noch am gleichen Tage ging Dorothea F. zu Anna B., sagte ihr, Ferdinande K. habe sie — Dorothea F. — beauftragt, mit ihr — Anna B. — zu reden und erzählte dieser sodann die ganze Unterhaltung, welche zwischen ihr und Ferdinande K. stattgefunden hatte. Anna B. erwiderte: „Wie kann ich sagen, ich wüßte nichts davon?“ worauf Dorothea F. die Sache nicht weiter verfolgte und dem Gespräche eine andere Wendung gab. Anna B. aber deponierte in der Hauptverhandlung der Wahrheit entsprechend und gab gleichzeitig dem Gerichte von dem Vorfalle mit Dorothea F. Kenntnis.

242.

Am 4. Oktober 1885, abends um 9 Uhr, befand sich der Bauernsohn Philipp H. am Kammerfenster seiner Geliebten, der reichen Bauerntochter Katharina B., welche der Sohn Franz des benachbarten Wirtes Georg L. gerne zur Frau gehabt hätte. Um den Philipp H. in den Augen der ihm gewogenen Katharina B. herabzusetzen, warfen nun Franz L. und dessen Bruder Nikolaus L. mit Holzstücken auf ihn, hetzten ihre zwei Hunde gegen ihn, welche ihm vier stark blutende Bisse in Oberschenkel und Waden versetzten und schlugen endlich selbst mit je 10 cm starken Zaunlatten ihm mehrfach über Kopf und Arme. Der Dienstknecht Kaspar F. befand sich in nächster Nähe des Philipp H. und erkannte, trotzdem es damals ziemlich dunkel war, die Brüder L. als diejenigen, welche den Angriff auf Philipp H. gemacht haben. Als der letztere floh, traf er sofort auf Kaspar F., der ihm sogleich sagte, daß er die beiden L. ganz bestimmt erkannt habe. Dadurch, daß Kaspar F. auch andern Personen gegenüber am nächsten Tage die gleiche Aeußerung gemacht hatte, erhielten die Brüder L. Kenntnis über sein Wissen von der Sache. Um sich nun dieses gewichtigen Belastungszeugen zu entledigen, wendete sich Franz L. an einen gemeinschaftlichen Bekannten, den Häusler Alois N., unter dem Versprechen einer Belohnung von 20 Mark mit dem Ansinnen, er solle den Kaspar F. zu der Aussage bewegen, daß er nicht sicher wisse, wer diejenigen gewesen seien, welche den Philipp H. angegriffen haben. Alois N. zeigte sich jedoch dieser Zumutung gänzlich abgeneigt. Daraufhin suchten Franz und Nikolaus L. gemeinschaftlich den Kaspar auf, verlangten von ihm, daß er im Falle seiner zeugschaftlichen Vernehmung im obigen Sinne aussagen solle, und drohten, falls er dies nicht thue, ihn gemeinschaftlich durchzuprügeln. Die Furcht vor dieser Mißhandlung veranlaßte den Kaspar F., als er späterhin als Zeuge vernommen wurde, den beiden zu Willen zu sein und seine Aussage auch eidlich zu bekräftigen. Als infolgedessen gegen ihn Untersuchung eingeleitet worden war, legte er ein umfassendes Geständnis ab und erklärte insbesondere, daß er niemals auch nur einen Augenblick darüber gezweifelt habe, daß die Brüder Franz und Nikolaus L. die Angreifer des Philipp H. gewesen seien.

243.

Am Pfingstsonntag, abends kurz nach 11 Uhr, verließ eine größere Anzahl von Burschen das Wirtshaus zum goldenen Krug im Dorfe P. Ein Haufen, aus sechs bis sieben derselben bestehend,

durchzog lärmend und johlend die Ortschaft. Als über die Teilnehmer an dieser Ruhestörung nachgeforscht wurde, begab sich der Gendarm Alexander G. auch zu einem Bauernsohn David M., gegen welchen mehrfache Verdachtsgründe in dieser Richtung vorlagen. David M. bestritt seine Beteiligung an dem Unfug und ließ, da Alexander G. seine Befragung fortsetzte, schließlich die Aeußerung fallen, die ganze Geschichte sei ihm sehr unangenehm, er ließe es sich gerne 30 Mark kosten, wenn er seine Ruhe bekäme und mit der Sache nichts mehr zu thun hätte. Während er dies sagte, hatte er drei 10 Markstücke in der Hand, die er in der Zwischenzeit seinem Geldbeutel entnommen hatte. Alexander G. ließ sich jedoch hierdurch nicht beirren und erstattete sowohl über die den David M. belastenden Umstände, wie auch über den eben geschilderten Vorfall Anzeige.

244.

Die königliche Eisenbahndirektion zu St. hatte mit Johann Valentin Sch. einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß derselbe den ganzen Bedarf der ersteren an Kartonbilletten zu liefern habe. Es war insbesondere bestimmt worden, daß dieselben nicht aus Holz- oder Strohpapier angefertigt sein dürften, sowie daß der Vertrag nach Ablauf der für's erste in Aussicht genommenen Dauer auch noch später in Kraft bleiben solle, solange nicht von einer der Parteien unter Beobachtung einer halbjährigen Frist gekündigt würde.

Infolge der Mitteilung eines andern Fabrikanten ließ die Eisenbahndirektion eine Anzahl der von dem Angeklagten gelieferten Billetten untersuchen, wobei sich ergab, daß dieselben vorwiegend aus Holzfaser bestanden. Mit Schreiben vom 29. Mai setzte die genannte Behörde den Sch. von diesem Untersuchungsergebnis in Kenntnis, forderte ihn auf, sich über die vertragswidrige Beschaffenheit seiner Lieferung zu äußern, und bemerkte ihm zugleich, daß sie die bedungenen Preise nicht ferner bezahlen könne und werde. Dieses Schreiben wurde am 30. Mai dem Adressaten zugestellt. Am 1. Juni vormittags übergab Sch. dem Dienstmädchen des Vorstandes der Materialverwaltung Philipp U., zu dessen Dienstesaufgabe die Abnahme der Lieferungen, wie auch unter den gegebenen Umständen die Berichterstattung über das Ergebnis der Beanstandung der bisherigen Lieferung gehörte, einen an jenen gerichteten Briefumschlag, worin derselbe bei seiner Nachhausekunft die Firmenkarte des Sch. und 200 Mark in Papiergeld fand. Nachmittags kam Sch. in das Büreau des U., dieser eröffnete ihm sofort bei seinem Erscheinen, daß er den Vorfall seinem Vorgesetzten angezeigt habe, worauf Sch. stillschweigend das Zimmer verließ.

245.

Der Gerichtsvollzieher Eugen G. hat im Auftrage zweier Gläubiger bei ihren Schuldnern die ausständigen Beträge von 20 Mark und bezw. 45 Mark eingehoben und diese Beträge an seine Auftraggeber nicht abgeliefert, sondern für sich verwendet. Ein Prozeßverfahren, insbesondere die Erwirkung eines Vollstreckungstitels war nicht vorausgegangen; vielmehr hatten sich beide Gläubiger an Eugen G. gewendet, mit dem Ersuchen, ihre Schuldner zu mahnen und, falls dies fruchtlos wäre, für Erwirkung von Zahlungsbefehlen an dieselben Sorge zu tragen.

246.

Der Gerichtsvollzieher Johann N. hatte in fünf einzelnen Fällen Gelder für sich verwendet, die er für Gläubiger vereinnahmt hatte, welche ihn mit der Durchführung von Zwangsvollstreckungen beauftragt hatten. In zwei Fällen war die Zahlung vor Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgt, indem auf seine Zahlungsaufforderung hin in dem einen Fall der Schuldner selbst, in dem andern ein Freund des Schuldners alsbald die Schuldbeträge erlegten. In den drei andern Fällen stellte das Geld den Erlös der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände dar. Um die verübten Veruntreuungen zu verbergen, hatte N. den Empfang der Zahlungen und bezw. die Vereinnahmung der Versteigerungserlöse nicht alsbald, wie ihm die Dienstesinstruktion vorschrieb, in das von ihm zu führende Kassenbuch eingetragen und vielmehr die bezüglichen Einschreibungen erst gemacht, als er aus anderweitigen Amtshandlungen die nötigen Mittel zur Verfügung hatte, um den fraglichen Gläubigern die ihnen gebührenden Beträge auszubezahlen. Bis dahin hatte er durch verschiedene unrichtige Vorspiegelungen dieselben zu beruhigen vermocht.

Bei einer unvorhergesehenen Kassenrevision, welche erfolgte, kurz nachdem die vorerwähnten Geldsendungen an die Gläubiger der Post übergeben waren, wurden die Urkunden über die jüngsten Vollstreckungshandlungen, aus deren Erlös die früheren Gläubiger Deckung erhalten hatten, nicht aber auch die bezüglichen Gelder vorgefunden.

Gegenüber der Anschuldigung, hierdurch Verbrechen im Amte verübt zu haben, machte Gerichtsvollzieher N. geltend, er sei gemäß § 674 C.P.O. lediglich Mandatar der Gläubiger gewesen, habe seine früheren Auftraggeber bereits befriedigt und jeden Augenblick die Möglichkeit, zur Befriedigung der letzten Auftraggeber die nötigen Mittel von seinem Schwiegervater zu erhalten.

247.

Von einem Gange zurückkehrend, den er zur Erhebung eines Betrages von 900 Mark in seiner Eigenschaft als Kassier der örtlichen Kirchenstiftungen gemacht hatte, begegnete Johann M. am 21. August seinem Gläubiger Sebastian St. und zahlte demselben alsbald aus dem in seiner Tasche befindlichen Geld dessen unverzinsliches Darlehen im Betrage von 200 Mark zurück. Ingleichen bezahlte er, da ihn sein Weg an dem Hause der Witwe Sp. vorbeiführte, welcher er für gekauftes Holz 358,54 Mark schuldete, diesen Betrag. Den ihm verbliebenen Rest von 341,46 Mark legte er beim Nachhausekommen in die Stiftungskasse. Am 28. August fand, unerwartet von ihm, eine Visitation der Kasse statt, welche ein Defizit von 558,54 Mark ergab. Dem Revidenten erklärte er alsbald, daß nur eine Saumseligkeit auf seiner Seite vorliege, weil er genügendes Vermögen, besonders verschiedene fällige und einbringliche Ausstände besitze und darum jederzeit im stande sei, den im eigenen Interesse verwendeten Betrag zu ersetzen. Auch in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren machte er unter Beweisantretung diese Angabe und brachte weiter vor, er habe geglaubt, er sei nur verpflichtet, das empfangene Geld in gleicher Summe zurückzuerstatten, und habe nie daran gedacht, das Geld für sich zu behalten.

248.

Der als Postbeamte angestellte und vorschriftsmäßig vereidigte Fidel Sp. übergab am 11. Oktober dem am gleichen Postamte fungierenden Postgehilfen Gregor K., welcher den Schalterdienst besorgte, einen mit 20 Mark Vorschuß belasteten, an seinen Vater Sebastian Sp. in J. adressierten Brief und Gregor K. behändigte ihm sofort den Vorschußbetrag. Am gleichen Tage hatte Fidel Sp. den Abfertigungsdienst im Postamte zu besorgen. Hier wäre es seine Dienstobliegenheit gewesen, den an seinen Vater adressierten Brief nach J. abzusenden. Statt dessen nahm er ihn an sich und steckte ihn in die Tasche, ohne jedoch den erhaltenen Vorschuß der Post zurückzuerstatten. Einige Tage darauf erfolgte seine Versetzung zur Verwesung der Stelle eines erkrankten Beamten; drei Wochen nach jenem Vorgange schickte er den erhaltenen Vorschuß an die Postkasse seines früheren Dienstortes ein.

Da die Dienstesvorschriften es dem Postbeamten verbieten, auf Briefe oder Pakete von der Post Vorschüsse zu entnehmen, wurde er auf dem Disciplinarwege aus dem Amt entlassen, aber auch in Untersuchung gezogen. In dieser verteidigte er sich dahin, es sei

nicht seine Absicht gewesen, den Vorschuß der Post dauernd zu entziehen; er sei vielmehr bei Aufgabe des Briefes überzeugt gewesen, daß sein Vater denselben annehmen und den Vorschußbetrag zahlen werde, hinterher aber sei ihm die Besorgnis gekommen, daß sein Vater, welcher ihn in der letzten Zeit mehrfach mit Geld unterstützt hatte, ungehalten werden könnte und allein deshalb habe er den Brief wieder an sich genommen, hierbei aber beabsichtigt, den Postvorschuß in nächster Zeit zurückzuerstatten. Dies sei ihm aber durch seine unvermutete Versetzung unmöglich geworden.

Auf Verurteilung hin legte er Revision ein, weil sein Verhalten höchstens als Vergehen des strafbaren Eigennutzes angesehen werden könne.

249.

An einem Sonntage, an welchem der Bürgermeister der Landgemeinde H., Bernhard Z., gerade ortsabwesend war, veranlaßte der Bauer Albert Th. nach dem Gottesdienste einen Zusammentritt der Gemeindebürger, legte ihnen den Antrag des benachbarten Gutsbesitzers Florian von G. auf Uebertragung der Jagdberechtigung in der Gemeindeflur an ihn gegen eine bestimmte Pachtsumme vor und ließ sodann, als sämtliche Stimmberechtigte ihre Zustimmung erklärt hatten, ein für Gemeindebeschlüsse gebräuchliches Formular von ihnen unterschreiben, in welchem die Annahme des von G.schen Vorschlages in der Form eines Gemeindebeschlusses ausgesprochen worden war. Tags darauf übergab er jenes Formular dem inzwischen zurückgekehrten Bürgermeister Bernhard Z., der, da er inzwischen auch schon von der einstimmigen Zustimmung sämtlicher Berechtigten Kenntnis erhalten hatte, das Formular so ausfüllte und vorschriftsmäßig abschloß, als ob eine förmliche Gemeindeversammlung unter seinem Vorsitze stattgehabt hätte. Auf Vorlage dieser Urkunde genehmigte die Aufsichtsbehörde den Jagdpachtvertrag mit Florian von G. Als später der wahre Sachverhalt bekannt und Bürgermeister Z. wegen Vergehens im Amte in Untersuchung genommen wurde, wendete er ein, es sei ihm nichts ferner gelegen, als eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch zu beurkunden, da es in H. seit langer Zeit üblich gewesen sei, bei Gemeindebeschlüssen die förmliche Gemeindeversammlung mit Beratung und Beschlußfassung durch die zirkularweise Unterzeichnung eines Entwurfes des Gemeindebeschlusses seitens der Gemeindeglieder zu ersetzen, und er darum geglaubt habe, es sei nicht von Erheblichkeit, wenn auf solche Weise zustandegekommene Beschlüsse als Beschlüsse der versammelten Gemeinde bezeichnet würden.

250.

Johann L. war auf eine Klage der Gemeindeverwaltung G. verurteilt worden, wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eines Vertrages eine Entschädigungssumme von 200 Mark zu bezahlen. Aus persönlichen Rücksichten nahm die Gemeindeverwaltung eine Zeitlang davon Umgang, ihn zur Bezahlung jenes Betrages anzuhalten. Joseph V., ein Gemeindebürger, dem diese Begünstigung des Johann L. nicht als berechtigt erschien, verschaffte sich eine Ausfertigung des fraglichen Urteiles und überbrachte dieselbe dem Gerichtsvollzieher U. mit dem Ansinnen, dieselbe dem Johann L. namens der Gemeindeverwaltung G. zuzustellen. Gerichtsvollzieher U., welcher wußte, daß Joseph V. nicht Mitglied der Gemeindeverwaltung und auch sonst nicht zur Vertretung derselben berechtigt sei, dem aber auch das Verhalten der Gemeindeverwaltung nicht gefiel, gab der Aufforderung des Joseph V. Folge, stellte das Urteil zu und führte in der Zustellungsurkunde als betreibenden Teil die Gemeinde G., vertreten durch ihre Verwaltung und diese durch den Bürgermeister K., an.

Als er darum wegen falscher Beurkundung in Untersuchung genommen wurde, wendete er ein, daß er zur Aufnahme einer öffentlichen Urkunde kraft seines Amtes nur berufen sei, soweit es sich um den Akt der Zustellung selbst handle. Anlangend aber die Bezeichnung der betreibenden Partei, so enthalte diese keine Thatsache, bezw. amtliche Wahrnehmung, über welche er Urkunde zu erteilen habe, sondern lediglich eine Mitteilung im Interesse der einen Partei an die andere, deren fingierte Aufstellung nicht als eine Fälschung der Zustellungsurkunde angesehen werden könne. Das Verhältnis des Gerichtsvollziehers zum Auftraggeber sei nicht Gegenstand amtlicher Beglaubigung durch den ersteren, sondern, wie die Bestimmungen in §§ 153 und 174 C.P.O. entnehmen lassen, lediglich vom Gesichtspunkt der Parteivertretung aufzufassen. Soweit aber die von ihm aufgenommene Urkunde sich auf die Thatsache der Zustellung selbst beziehe, entspreche sie den wirklichen Vorgängen.

251.

Mitten in der Stadt besitzt der Gastwirt Wilhelm R. einen großen Saal, in welchem er an Sonn- und Feiertagen, je mit polizeilicher Erlaubnis, von Soldaten, Arbeitern und Dienstboten vielbesuchte Tanzunterhaltungen abhält. Da dieselben oft bis gegen den frühen Morgen andauern, wurde er von den Besitzern der Nachbarhäuser wiederholt ersucht, Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit

ihre und ihrer Inwohner Nachtruhe nicht gestört werde. Insbesondere wurde ihm hierbei vorgeschlagen, er möge die Fenster des Tanzsaales immer nur während der Tanzpausen öffnen und jeweils bei Beginn der einzelnen Tänze wieder schließen lassen. Man erklärte sich auch bereit, seinem Dienstpersonal für die hierdurch verursachte größere Mühe gemeinsam eine Vergütung zu gewähren. Trotzdem ließ Wilhelm R. bald darauf anläßlich einer solchen Tanzunterhaltung bis Morgens 4½ Uhr tanzen und eine zwölf Mann starke Blechmusik spielen, sowie vom Anfang bis zum Ende der Tanzunterhaltung die Fenster offen halten.

252.

Paul L. hatte längere Zeit hindurch des Nachts seinen großen Hund im Hofraume seines Hauses frei umherlaufen lassen und geduldet, daß derselbe allnächtlich durch lange andauerndes Bellen die Ruhe der Nachbarn störte. Trotz mehrfachen Ersuchens der letzteren hatte er eine Aenderung hierin nicht eintreten lassen, so daß schließlich die Nachbarn, nachdem der Hund einmal besonders lange und stark gebellt hatte, sich zur Anzeigeerstattung veranlaßt sahen. Seitdem Paul L. hiervon Kenntnis erhalten hatte, sperrte er den Hund während der Nacht ein und blieben die Nachbarn in ihrer Ruhe ungestört.

253.

Gustav K. bewohnt mit seiner aus Ehefrau und sechs Kindern bestehenden Familie eine im zweiten Stockwerke befindliche Wohnung. Das Haus hat außer dem Erdgeschoß vier Stockwerke und, da in diesen die Quartiere wieder geteilt sind, enthält es eine erhebliche Anzahl von Mietwohnungen. Den Zugang zu diesen vermittelt das von allen Mietern gemeinsam ebenso wie von andern im Hause verkehrenden Personen benutzte Treppenhaus, das, wie allenthalben in Miethäusern dieser Gattung, zur Tageszeit von der Straße aus frei zugänglich ist. Im Laufe eines Vormittags entstand in der Wohnung des Gustav K. zwischen demselben und seiner Ehefrau ein von ersterem veranlaßter Streit, bei welchem Gustav K. selbst großen Lärm verursachte, andrerseits seine Ehefrau Hilferufe ausstieß und die Kinder kläglich weinten. Ein Teil dieses ehelichen Zwistes spielte sich auch auf dem Flur des Treppenhauses ab, indem Frau K. mit einem Kinde auf dem Arm sich in die dem K.schen Logis gegenüberliegende Mietwohnung zu flüchten versuchte, von ihrem ihr nacheilenden Ehemann aber eingeholt, am Arme gefaßt und in die eigene Wohnung zurückgebracht wurde. Infolge des andauernden Lärmes hatte sich eine Anzahl von Hausbewohnern auf dem Treppenflur vor dem Eingang zu K.'s Wohnung versammelt;

die in der dritten Etage wohnende Frau P. ist so erschrocken, daß sie glaubte, es brenne oder es sei sonst etwas Schlimmes passiert, und der dazukommende, im gleichen Haus vier Treppen hoch wohnende Gensdarm L. hörte schon sogleich bei seinem Eintritt in das Haus den Lärm; die vor K.'s Thüre versammelten Inwohner des Hauses sprachen ihm gegenüber ihre Entrüstung über den verursachten Skandal aus.

254.

Der Dienstknecht Gregor H. hat im Walde die von ihm bei einer Fuhr geleiteten Pferde seines Dienstherrn K. in dessen Gegenwart aus Unmut darüber, daß dieselben einmal nicht richtig einlenkten, mißhandelt, indem er mit der Peitschenschnur dieselben von vorne heftig über die Köpfe schlug. Hierbei äußerte er wiederholt, es könne ihm egal sein, was aus einem solchen Luder werde. Als gegen Gregor H. hierwegen von K. Anzeige erstattet worden und daraufhin eine polizeiliche Strafverfügung ergangen war, stellte er Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung, daß allein sein Dienstherr bei dem Vorfalle zugegen gewesen und darum seine Handlungsweise nicht strafbar sei.

255.

Gegen den Wirt Michael Sch. wurde ein Strafbefehl erlassen, weil er in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni 1891 das Verweilen von vier Gästen in seiner Wirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus geduldet habe. Er erhob gegen denselben Einspruch mit der Begründung, daß seine Ehefrau, Elisabeth Sch., als Hausfrau in seiner Vertretung die Gäste dreimal zum Verlassen des Wirtschaftlokales ,aufgefordert und sohin ein Verhalten beobachtet habe, welches den obwaltenden Umständen entsprach.

256.

Der im zehnten Lebensjahre stehende Sohn der verwitweten Taglöhnerin Mathilde B. hat bei Nacht in verschiedenen Gastwirtschaften Wichse den Gästen zum Kauf angeboten. Er hat dies im Auftrag seiner Mutter gethan, welche ihn hierzu ausgeschickt und die Wichse ihm zum Hausieren übergeben hatte. Mathilde B. wurde deshalb beschuldigt, daß sie nicht nur beabsichtigt habe, durch den so zu erzielenden Erlös aus dem Verkauf der Wichse Geld zu erwerben, sondern daß sie gleichzeitig bezweckt habe, es solle ihr Sohn durch sein Erscheinen in den Wirtschaften zu später Stunde und durch das Feilbieten ganz besonders geringwertiger Ware das Mitleid der Gäste erregen.



